



Leitfaden
zum barrierefreien Bauen
in den Gerichten und
Staatsanwaltschaften des Landes NRW
vom 28.04.2023



Impressum:

Herausgeber:

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat für Liegenschaftsangelegenheiten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie Vergabe

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

www.jm.nrw.de

Redaktion:

Frau Butenuth, Frau Schönemann-Koschnick, Herr Schasse und Herr Uhlworm für die Hauptschwerbehindertenvertretungen der Justiz, Herr Boock und Herr Langhorst für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Herr Michalski als Sachverständiger für barrierefreies Planen und Bauen, Herr Klages, Herr Dr. Henzler, Herr Hennes, Herr Weith, Frau Hölzer und Frau Rödinger für den Geschäftsbereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften und Herr Schabestiel, Frau Köhler-Wilczek und Frau Getz für das Ministerium der Justiz NRW

Zeichnungen (Urheberpersönlichkeitsrecht, §§ 12-14 UrhG):

Dirk Michalski, Architekt AKNW, Sachverständiger für barrierefreies Planen und Bauen – BDSF (außer Abbildungen 2, 24, s.a.u.)

André Langhorst, Architekt AKNW und Fachplaner für Barrierefreies Bauen, Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (Abbildung 2, 24)

Im Übrigen wurden allgemein bekannte und zugängliche Piktogramme verwandt (s. Abbildungen 38, 39, 51, 57 und 59)

Fotos:

André Langhorst, Architekt AKNW, Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (Abbildung 15 (Überarbeitung), 17, 19, 22, 31, 45)

Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

Impressum:	1
Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	4
I. Einleitung	6
II. Normative Grundlagen	6
III. Anwendungsbereich	8
IV. Regelungen zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen	8
V. Allgemeine Grundsätze zur Barrierefreiheit	9
VI. Umsetzung der Vorgaben barrierefreien Bauens bei Neubauten von Gerichten und Staatsanwaltschaften in NRW	11
1. <i>Äußere Erschließung auf dem Grundstück</i>	11
a) Vorfahrt und PKW-Stellplätze (Ziffer 4.2.2 der DIN 18040-1)	11
b) Nachtbriefkasten/Fristenbriefkasten (Ziffer 4.5.2 der DIN 18040-1 und die einschlägigen DIN-Normen 32975 und 32986)	13
c) Barrierefreier Zugang (Ziffer 4.2.1 der DIN 18040-1 und Ziffer 4.3 der DIN 18040-3)	15
d) Rampen (Ziffer 4.3.8 der DIN 18040-1)	17
e) Treppen im Außenbereich (Ziffer 4.3.6 der DIN 18040-1 und Ziffer 5.4.4 der DIN 18040-3) ..	19
f) Handläufe (Ziffern 4.3.6.3 und 4.3.6.4 der DIN 18040-1 sowie Ziffer 5.2 der DIN 32986)	20
g) Taktiles Bodenleitsystem im Außenbereich und Oberflächengestaltung im Außenbereich (DIN 32984)	23
h) Außenbeleuchtung (Ziffer 4.2.3 der DIN 32975)	29
i) Ausstattungsgegenstände im Außenbereich (Ziffer 4.5.4 der DIN 18040-1)	30
j) Eingangsbereich (Ziffer 4.2.3 der DIN 18040-1)	31
2. <i>Innere Erschließung</i>	32
a) Eingangstür (Ziffer 4.3.3 und 4.2.3 der DIN 18040-1)	32
b) Schleuse	32
c) Eingangshalle mit Information (Info-Point)	34
d) Treppen im Innenbereich (Ziffer 4.1 und 4.3.6 der DIN 18040-1)	36
e) Handläufe (Ziffer 4.3.6.3 und 4.3.6.4 der DIN 18040-1 sowie Ziffer 5.2 der DIN 32986)	37
f) Aufzüge (Ziffer 4.3.5 der DIN 18040-1 sowie die DIN EN 81-70)	40
g) Flure und sonstige Verkehrsflächen (Ziffer 4.3.2. der DIN 18040-1)	48
h) Türen	48
i) Glasmarkierungen (Ziffer 4.3.2. und 4.3.3.5. der DIN 18040-1)	52
j) Bodenleitsystem im Innenbereich (DIN 32984)	53
k) Leitsystem im Übrigen (DIN 18040-1 Punkt 4.4, DIN 32975, DIN 32986, DIN 32976)	56
aa) taktile Schriften und Darstellungen	56
bb) Elemente des Leitsystems	58
bba) Gebäudeübersicht taktiler Plan	58
bbb) Geschossbezeichnung	59
bbc) Etagenübersicht in Form eines taktilen Pulttisches	59
bbd) Wandwegweiser	61
bbe) Türschilder	62



bbf) Handlaufbeschriftung	62
cc) Umsetzung	62
cca) Schilderanbringung	62
ccb) Beleuchtung	63
ccc) Raumnummerierung	63
l) barrierefreies WC (Ziffer 5.3.1. bis 5.3.3. der DIN 18040-1)	63
m) Sitzungssäle einschließlich Beratungszimmer	72
n) Weitere relevante Räumlichkeiten (bspw. Kantine / Rechtsantragsstelle pp.)	75
3. Alarmierung und Evakuierung	80
a) Alarmierung	80
b) Evakuierung:	80
c) Brand- und Rauchschutztüren:	86
Glossar	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Maße der notwendigen PKW-Parkfläche von zwei nebeneinanderliegenden Behindertenparkplätzen.....	12
Abbildung 2: Die Parkfläche ist optisch markiert und die Etage der Tiefgarage durch eine große kontrastreiche Beschriftung gekennzeichnet.....	13
Abbildung 3: Darstellung eines seitlich anfahrbaren in die Wand integrierten Nachtbriefkastens.....	14
Abbildung 4: Darstellung der Bedien- und taktilen Lesehöhen eines Nachtbriefkastens	14
Abbildung 5: Darstellung der visuellen und taktilen Beschriftung des Nachtbriefkastens	15
Abbildung 6: Verdeutlichung der Voraussetzungen für den Ausnahmefall einer Steigung von max. 6%	16
Abbildung 7: Darstellung der Mindestanforderung einer Rampe mit Blick auf lichte Maße und maximale Steigung	18
Abbildung 8: Zeichnung einer Rampe mit Radabweiser- und Handlaufoptionen	18
Abbildung 9: Ausführungsbeispiele von Stufen.....	19
Abbildung 10: geeignete und ungeeignete Handläufe wegen der Form und/oder der Befestigung	21
Abbildung 11: Anbringungsort der Handlaufinformation (rote Markierung).....	21
Abbildung 12: Anbringungsort der Handlaufinformation (rote Markierung) und Positionierung am Handlauf im Querschnitt.....	22
Abbildung 13: Maße der Rippenplatten (eigene Darstellung nach DIN 32984, Bild 1).....	24
Abbildung 14: Anordnung von Bodenindikatoren nach DIN 32984 Punkt 5.2.3.2	24
Abbildung 15: Negativbeispiel eines Aufmerksamkeitsfeldes an einer Treppe hinsichtlich der erforderlichen Kontraste nebst unscharfer Darstellung zur Verdeutlichung des nicht vorhandenen visuellen Kontrastes bei einer starken Sehbehinderung	25
Abbildung 16: Maße der Noppenplatten (eigene Darstellung nach DIN 32984, Bild 2).....	26
Abbildung 17: Möglichkeit der Anbindung des Mitarbeitereingangs in das Bodenleitsystem	28
Abbildung 18: 3 Möglichkeiten zur Gestaltung von Ausstattungselementen	30
Abbildung 19: Foto vom Eingangsbereich des Justizzentrums Gelsenkirchen und unscharfe Darstellung zur Verdeutlichung des weiterhin vorhandenen visuellen Kontrastes bei einer starken Sehbehinderung (Visus ca. 0,3).....	31
Abbildung 20: Beispiel für ein Bodenleitsystem im Bereich der Schleuse	33
Abbildung 21: Information (Info-Point).....	35
Abbildung 22: Gegen Unterlaufen zu sichernder Bereich mit Beispielen für eine Absicherung	37
Abbildung 23: Handlaufinformationen	38
Abbildung 24: Möglichkeit der waagerechten Weiterführung des Handlaufs am Treppenauge	39
Abbildung 25: Mindestabstand zwischen Taster und angrenzenden Wänden	40
Abbildung 26: Negativbeispiel einer nicht gewünschten Vertiefung im Bereich des Tasters vor dem Aufzug.....	41
Abbildung 27: Position des waagerechten Bedientableaus (rot) und des senkrechten Bedientableaus (blau) in verschiedenen Aufzugstypen	42
Abbildung 28: Anordnung und Ausgestaltung der Befehlsgeber des senkrechten Bedientableaus.....	44
Abbildung 29: Anordnung und Ausgestaltung der Befehlsgeber des waagerechten Bedientableaus..	45
Abbildung 30: Anordnung der Bedientableaus in der Aufzugskabine.....	46
Abbildung 31: Visuelles Notrufsystem mit Touchscreen	47
Abbildung 32: Beispiele für Türöffnungstaster als Flächentaster in den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Köln	50
Abbildung 33: Darstellung des Abstands zwischen der Außenkante der Zarge und der Achse des Türdrückers	50
Abbildung 34: Darstellung von Bewegungsflächen und Laibungstiefen bei Drehflügeltüren.....	52
Abbildung 35: Anordnung und Ausgestaltung der Glasmarkierungen	53
Abbildung 36: Maße der Rippenplatten (eigene Darstellung nach DIN 32984, Bild 1).....	54
Abbildung 37: Maße der Noppenplatten (eigene Darstellung nach DIN 32984, Bild 2).....	55
Abbildung 38: Standardpiktogramm WC Dame/Herr (Bild 8 der DIN 32986 Ziffer 4.6).....	57
Abbildung 39: Standardpiktogramm Rollstuhlnutzende	57
Abbildung 40: Pulttisch im Justizzentrum Bochum	58



Abbildung 41: Etagenübersicht Pulttisch AG/LG Düsseldorf	60
Abbildung 42: Wandwegweiser im Amtsgericht Werl.....	61
Abbildung 43: Dusch-Föhn-WC in Funktion	64
Abbildung 44: Fernbedienung des Dusch-WC am Stützklappgriff	64
Abbildung 45: Beispiel für einen gut greifbaren Drehriegel.....	65
Abbildung 46: Bewegungsfläche um das WC-Becken	66
Abbildung 47: abgewinkelte, hochklappbare Stützklappgriffe	67
Abbildung 48: Mögliche Anordnung der Ausstattungsgegenstände im barrierefreien WC	69
Abbildung 49: Mögliche Anordnung der Ausstattungsgegenstände im barrierefreien WC	70
Abbildung 50: Mögliche Erschließung der Richterbank und des Beratungszimmers	72
Abbildung 51: Symbole Höranlagen	74
Abbildung 52: Beispielhafte Darstellung eines Ticketgebers	76
Abbildung 53: Beispielhafte Darstellung eines Thekenbereichs in der Kantine	77
Abbildung 54: Beispielhafter Querschnitt einer Buffet-Theke	78
Abbildung 55: vorläufiges Piktogramm für den Sicherheitsaufzug Stufe B).....	81
Abbildung 56: Darstellung des möglichen Platzbedarfes im sicheren Bereich	82
Abbildung 57: Piktogramm für die sicheren Bereiche für Rollstuhlnutzende/Mobilitätseingeschränkte	83
Abbildung 58: Besonders geeignetes Evakuierungsstuhl-Modell für die Bedienung mittels einer Person für die Evakuierung in tiefer gelegene Geschosse	84
Abbildung 59: Piktogramm für die Aufbewahrung eines Evakuierungsstuhls.....	85

I. Einleitung

Bei diesem Leitfaden handelt es sich um ein zwischen den Schwerbehindertenvertretungen und der Justizverwaltung abgestimmtes, verbindliches Konzept zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des barrierefreien Bauens bei der Realisierung von Bauvorhaben für Gerichte und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen.

Bei den im Leitfaden enthaltenen Abbildungen sind die Maßangaben grundsätzlich in Zentimeter erfolgt, es sei denn es ist eine abweichende Maßangabe aufgeführt.

II. Normative Grundlagen

Der Leitfaden findet seine Grundlage insbesondere in folgenden Normen in der jeweils gültigen Fassung:

- DIN 18040-1:
Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-3:
Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- DIN EN 81-70:
Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen
- DIN 18041:
Hörsamkeit in Räumen - Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung
- DIN 32975:
Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 32976:
Blindenschrift - Anforderungen und Maße
- DIN 32984:
Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN 32986:
Taktile Schriften und Beschriftungen - Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift
- DIN EN 12217:
Türen – Bedienungskräfte - Anforderungen und Klassifizierungen
- DIN EN 12464-1:
Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen



- BauO NRW (insbesondere § 2 Abs. 11; § 54 Abs. 1 und 2; § 89 Abs. 2 BauO NRW)
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR): ASR V3a.2

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Zusätzlich sind etwaige weitere gesetzliche und normative Vorgaben zur Barrierefreiheit zu beachten.

Nordrhein-Westfalen hat die DIN 18040-1 zu Beginn des Jahres 2019 als Technische Baubestimmung eingeführt.

Exkurs: Technische Baubestimmungen sind die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten, allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es sind vorrangig DIN-Normen, sowie - in Einzelfällen - bauaufsichtliche Richtlinien und solche, die von speziellen Fachgremien herausgegeben werden. Meist erfolgt die Einführung mit zusätzlichen, bauaufsichtlich begründeten Festlegungen, die ergänzend oder abweichend zu den technischen Regeln zu beachten sind.

Mit der Einführung der DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung hat sich die Rechtsqualität dieser DIN-Norm signifikant geändert. **Nunmehr ist die Beachtung der Regelungen dieser Norm im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.**

Hinweis: In diesem Leitfaden werden Anforderungen formuliert, die über die Festlegungen in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) hinausgehen. So ist gemäß diesem Leitfaden – im Gegensatz zur VV TB NRW - jede Treppe mit Publikumsverkehr nach Maßgabe der im Leitfaden formulierten Anforderungen auszustatten. Zudem werden Anforderungen formuliert, die von den Festlegungen in der VV TB NRW abweichen. So ist gemäß diesem Leitfaden der Türdrücker des barrierefreien Sanitärraums nicht auf 85 cm ab OKFF anzubringen, sondern in einer Höhe von 105 cm ab OKFF.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Leitfadens ausschließlich auf die Anforderungen zur Barrierefreiheit beschränkt. Weitere Anforderungen können sich insbesondere aus Regelungen zum Brandschutz oder Arbeitsschutz ergeben.

Der Leitfaden beschränkt sich auf baulich relevante Vorgaben und lässt die Möglichkeit, Regelungen etwa im Rahmen von Brandschutzordnungen und/oder im Zuge von Gefährdungsbeurteilungen zu treffen, unberührt.



III. Anwendungsbereich

Der Leitfaden gilt vollumfänglich für Neubauvorhaben. Wird kein vollständiges Gebäude, sondern lediglich ein Teil davon (z. B. ein Anbau) neu errichtet, gilt er bezogen auf diesen Teil uneingeschränkt.

Bei Bestandsbauten ist – sofern nicht die konkreten baulichen Gegebenheiten und / oder rechtliche Vorgaben eine Abweichung von den nachfolgenden Regelungen erforderlich machen - wie folgt zu differenzieren:

1.

Bei wesentlichen Änderungen eines unter VI aufgeführten Bereiches gilt der Leitfaden auch insoweit vollumfänglich.

2.

Hinsichtlich der von der wesentlichen Änderung nicht unmittelbar berührten Teile der unter VI aufgeführten Bereiche findet die Regelung des § 59 Abs. 2 BauO NRW entsprechende Anwendung.

3.

Bei nicht wesentlichen Änderungen beanspruchen die Regelungen nur insoweit Geltung, als dass mit Maßnahmen zur Barrierefreiheit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.

Bei Abweichungen von den vorstehenden Regelungen für Bestandsbauten aufgrund konkret-baulicher Gegebenheiten sind alternative Lösungen zu prüfen und zu dokumentieren.

IV. Regelungen zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen

Die zuständigen Schwerbehindertenvertretungen (richterlich und nicht-richterlich) sind rechtzeitig und umfassend einzubinden. Zudem ist bei Neubauvorhaben die jeweilige Hauptschwerbehindertenvertretung durch das Ministerium der Justiz rechtzeitig im Vorhinein zu informieren. Rechtzeitig ist die Einbindung nur dann, wenn gewährleistet ist, dass ihre Vorschläge in die Gesamtplanung einfließen können, spätestens sind sie in jedem Fall mit der Einbindung der Personalvertretungen zu beteiligen.

V. Allgemeine Grundsätze zur Barrierefreiheit

Mit Blick auf die jeweilige Einschränkung ergeben sich unterschiedliche bauliche Anforderungen. Einschränkungen können motorischer oder kognitiver sowie sensorischer Art sein (DIN 18040-1, Ziffer 3). Unter sensorischen Einschränkungen sind solche des Hör- oder des Sehsinnes zu verstehen.

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend beispielhaft einige bauliche Anforderungen aufgelistet:

- für motorisch eingeschränkte Menschen, wie z. B. Gehbehinderte/Rollstuhlnutzende:
 - stufen- und möglichst schwellenlose Zugänge
 - flach geneigte Rampen
 - ausreichend große Bewegungs- und Stellflächen
 - gut erreichbare Bedieneinrichtungen
 - Handläufe
 - ausreichend große Aufzüge
- für Hörgeschädigte:
 - Unterstützung des Resthörvermögens durch induktive Höranlagen und Akustikdecken in Sitzungssälen
- für kognitiv eingeschränkte Menschen:
 - bildhafte und einprägsame Orientierungssysteme (Symbole/Farben/einfache Formen)
 - einfache und überschaubare Raumstrukturen
- für sehbehinderte Menschen, die sich noch visuell orientieren können:
 - kontrastreiche Gestaltung zur Verbesserung der Orientierung (z. B. dunkle Fliesen/helle Sanitärobjekte, dunkle Zargen/helles Türblatt)
- für blinde/hochgradig sehbehinderte Menschen, die allenfalls noch über eine minimale Lichtwahrnehmung verfügen:
 - Ermöglichung der Orientierung taktil und akustisch mittels Langstock durch das Einsetzen von Leitelementen oder Bodenindikatoren (hierzu zählen auch Wände, Rasenkantensteine etc.)

Außerdem sind Informationen, die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes notwendig sind, so bereitzustellen, dass sie über zwei Sinne aufgenommen werden können („Zwei-Sinne-Prinzip“) s. DIN 18040-1 Ziffer 3.10. Fällt beispielsweise der Sehsinn durch eine hochgradige Sehbehinderung aus, kann die Information über ein taktiler Schild (Tastsinn) oder eine akustische Ansage (Hörsinn) dennoch aufgenommen werden. Es bieten sich Kombinationen aus taktilen, visuellen und auditiven Informationen an.



Die Barrierefreiheit muss von Beginn der Planung an mitberücksichtigt werden. Je einfacher beispielsweise eine Gebäudestruktur ist, umso weniger Aufwand ergibt sich für das Leit- und Orientierungssystem.

Soweit von „Kontrasten“ die Rede ist, gilt Folgendes:

Kontrast bezeichnet einen relativen Leuchtdichteunterschied benachbarter Flächen (s. DIN 18040-1 Punkt 3.5), den man sich vereinfacht als Unterschied zwischen hell und dunkel vorstellen kann. Dabei ist zu beachten, dass verschiedene Farben, die ein normal sehender Mensch möglicherweise als sich gut voneinander abhebend bezeichnen würde, tatsächlich oft keinen guten Hell-Dunkel-Kontrast aufweisen. Hilfsweise kann eine Schwarz-Weiß-Abbildung zur Beurteilung herangezogen werden. Dann zeigen sich die nicht kontrastierenden Farben als kaum voneinander zu unterscheidende Grautöne. Beispielsweise kann mit der Fotofunktion eines Smartphones ein Bild in Schwarz-Weiß-Darstellung umgewandelt werden, um damit – im Rahmen einer Bemusterung – den Hell-Dunkel-Kontrast zu prüfen.

Die hellere der kontrastgebenden Flächen muss einen Reflexionsgrad von mindestens 0,5 aufweisen, was näherungsweise einem Hellbezugswert von 50 entspricht. Dies erreichen in der Regel nur sehr helle Farben.

Auch bei der Auswahl von Materialien ist die Barrierefreiheit im Blick zu halten; dies gilt insbesondere für Bodenbeläge, Stufenkantenmarkierungen, Schilder, Handlaufbeschriftungen. Justizintern sind in diesen Prozess die jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretungen durch die für die Baumaßnahme verantwortliche Verwaltung mit Gelegenheit zur Stellungnahme einzubeziehen. Dabei ist ihnen grundsätzlich die Möglichkeit zu eröffnen, sich von etwaigen Mustern einen persönlichen Eindruck - ggf. auch im Sachzusammenhang (z. B. sollte die Bemusterung von Bodenindikatoren anhand des für den Boden vorgesehenen Materials erfolgen, um den Kontrast besser beurteilen zu können) - zu verschaffen.

Die Umsetzung dieser allgemeinen Grundsätze zur Barrierefreiheit wird im weiteren Verlauf des Leitfadens spezifiziert.



VI. Umsetzung der Vorgaben barrierefreien Bauens bei Neubauten von Gerichten und Staatsanwaltschaften in NRW

In der Folge werden in der logischen Reihenfolge eines virtuellen Gangs zum und durch ein Justizgebäude die Elemente barrierefreien Bauens angesprochen.

Menschen mit Behinderungen nutzen die Internetseiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Vorab-Orientierung zum und im Gebäude. Es empfiehlt sich, dies bei der Umsetzung der barrierefreien Elemente zu berücksichtigen und somit die Möglichkeit einer nachvollziehbaren Darstellung im Internet zu eröffnen.

1. Äußere Erschließung auf dem Grundstück

a) Vorfahrt und PKW-Stellplätze (Ziffer 4.2.2 der DIN 18040-1)

Vor jedem Justizgebäude sollte eine Vorfahrtmöglichkeit zum Absetzen von Gehbehinderten oder Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern geschaffen werden.

Es sind geeignete Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in ausreichender Zahl und Größe herzustellen. Für eine ausreichende Anzahl an öffentlichen Behindertenparkplätzen für Besucherinnen und Besucher ist gesorgt, wenn 1 % der Parkplätze, mindestens jedoch ein Parkplatz diese Anforderungen erfüllt gemäß § 48 BauO NRW i.V.m. der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW). Besteht im Einzelfall die berechnete Erwartung, dass diese Anzahl nicht ausreichen wird (wie etwa regelmäßig bei Sozialgerichten), so ist eine entsprechend höhere Anzahl sicherzustellen. Die daneben einzurichtenden Behindertenparkplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regelt Punkt V. 5.1 e der Rahmenintegrationsvereinbarung¹ i.V.m. Ziffer 8.5 der Richtlinie zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst (kurz: Fürsorgeerlass). Danach hat jede Dienststelle für schwerbehinderte Menschen, die wegen Art und Umfang ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, ein Kfz zu benutzen, Parkflächen bereitzuhalten. Die Anzahl der Beschäftigten, denen vor diesem Hintergrund gesonderte Stellplätze zu gewähren sind, ist von der jeweiligen Ortsbehörde im Rahmen der Planungen mitzuteilen.

¹ in Überarbeitung
28.04.2023

Die Behindertenparkplätze sind

- entsprechend zu kennzeichnen,
- in der Nähe des barrierefreien Zugangs anzuordnen und
- mit Abmaßen von mindestens 350 cm Breite und mindestens 500 cm Länge (bei Parkplätzen parallel zur Fahrbahn – sogenannte Längsparkplätze – 750 cm) vorzusehen für die Möglichkeit des Heckausstiegs.

(s. DIN 18040-1 Punkt 4.2.2 und DIN 18040-3 Ziff. 5.5)

Gegebenenfalls können bei beengten Platzverhältnissen folgende Ausnahmen hinsichtlich der Abmessungen in Betracht kommen:

- Verringerung der Breite (um 90 cm auf 6,10 m insgesamt) bei Anordnung von zwei Parkplätzen für mobilitätsbehinderte Nutzer/Besucher parallel nebeneinander.

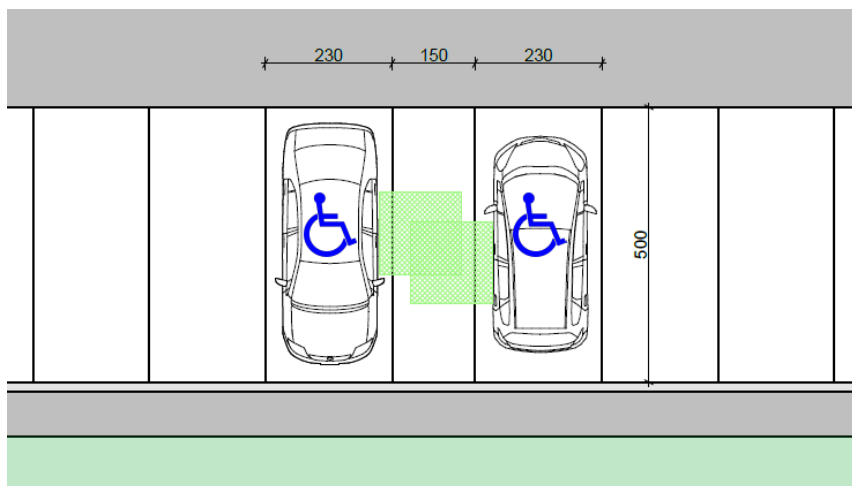


Abbildung 1: Maße der notwendigen PKW-Parkfläche von zwei nebeneinanderliegenden Behindertenparkplätzen

Die Breite der PKW-Parkfläche wurde hier auf 2,30 m verändert. Beide Parkplätze teilen sich zudem die notwendige Bewegungsfläche von 1,50 m. Um die einwandfreie Nutzung zu gewährleisten, sollte die Bewegungsfläche optisch markiert sein.

- Verringerung der Breite bei Anordnung des Parkplatzes für mobilitätsbehinderte Menschen neben den ohnehin vorhandenen Bewegungsflächen (z. B. den Gang zur Tür).



Abbildung 2: Die Parkfläche ist optisch markiert und die Etage der Tiefgarage durch eine große kontrastreiche Beschriftung gekennzeichnet.

Um die zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten, sollten die Parkflächen grundsätzlich markiert sein. Der Weg vom Parkplatz zum allgemeinen Eingang und gegebenenfalls von einer Tiefgarage ins Gebäude muss barrierefrei sein.

Sollte ein Parkticketautomat vorhanden sein, ist der Münzeinwurf möglichst waagrecht auszugestalten. Eine Klappe vor dem Fach zur Ticketausgabe ist nicht vorzusehen.

Auch muss dieser stufen- und möglichst schwellenlos mit einem Rollstuhl anfahrbar sein, wozu eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm x 150 cm vorzusehen ist. Eine seitliche Anfahrbarkeit des Ticketautomaten ist anzustreben. Die Bedienhöhe muss 85 cm bis 105 cm OKFF betragen.

b) Nachtbriefkasten/Fristenbriefkasten (Ziffer 4.5.2 der DIN 18040-1 und die einschlägigen DIN-Normen 32975 und 32986)

Der Nachtbriefkasten ist gut sichtbar zu platzieren und kontrastreich zu gestalten. Außerdem muss ein räumlicher Zusammenhang zum Haupteingang bestehen und der Anschluss an das Bodenleitsystem erfolgen.

Er muss stufen- und möglichst schwellenlos mit einem Rollstuhl anfahrbar und der Einwurfschlitz für Rollstuhlnutzende erreichbar sein. Dies ist nach DIN 18040-1 Nr. 4.5.2 dann der Fall, wenn der Einwurfschlitz im Bereich von 85 cm bis 105 cm über OKFF liegt. Vor dem Einwurfschlitz ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm x 150 cm einzuhalten. Eine seitliche Anfahrbarkeit des Nachtbriefkastens ist anzustreben.

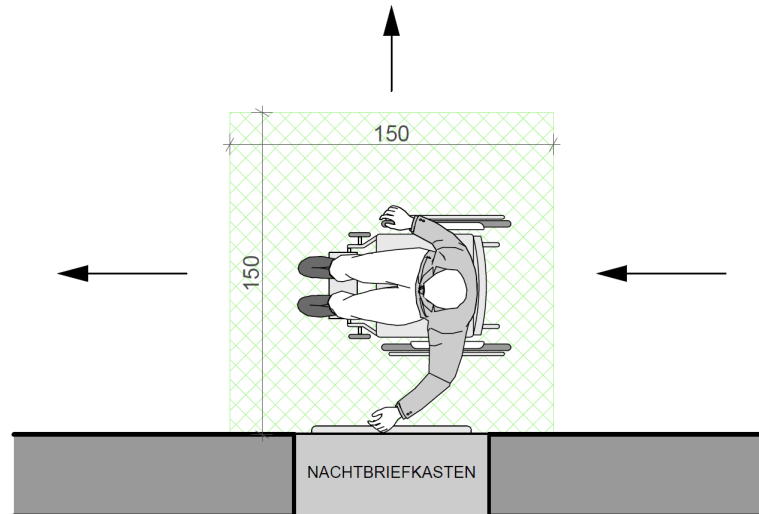


Abbildung 3: Darstellung eines seitlich anfahrbaren in die Wand integrierten Nachtbriefkastens

Das Fassungsvermögen des Nachtbriefkastens ist mit den Ortsbehörden abzustimmen.

Der Nachtbriefkasten ist mit taktiler und kontrastreicher Beschriftung gemäß den DIN-Normen 32975 und 32986 - möglichst oberhalb des Einwurfschlitzes - zu versehen. Die taktiler Schrift ist in einem Bereich zwischen 130 cm und 160 cm und vorzugsweise oberhalb des Einwurfschlitzes anzuordnen.

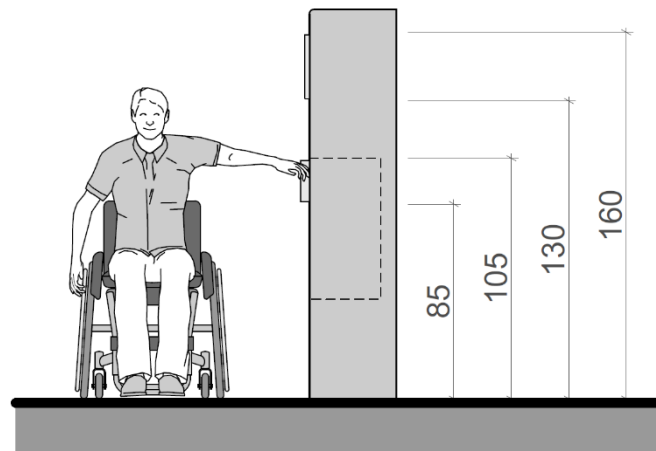


Abbildung 4: Darstellung der Bedien- und taktilen Lesehöhen eines Nachtbriefkastens

Die Angabe der Behörde und das Wort „Nachtbriefkasten“ sind als taktiler Beschriftung in Großbuchstaben auszuführen, die übrige Beschriftung kann rein visuell ausgeführt werden. Die taktiler Schrift - in Form von erhabener Profilschrift - soll mit einem prismenförmigen Querschnitt (gleichschenkliges Prisma mit einem oberen Winkel von 90°) ausgebildet sein und eine Versalhöhe von 25 mm erreichen. Bei der Auswahl des Materials ist im Hinblick auf die Tastbarkeit darauf zu achten, dass die taktiler Schrift Witterungseinflüssen durch Frost und Sonneneinstrahlung ausgesetzt ist. Die Tastkante der taktilen Schrift darf nicht scharfkantig sein.

Der speziell für die haptische Erkennung und Unterscheidung von Normalschriftzeichen für blinde und sehbehinderte Menschen entwickelte und getestete taktile Zeichensatz, kann als „True Type Font“ von der Website des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e.V. auf www.profileschrift.dbsv.org unter der Bezeichnung „DBSV_Profileschrift_pos“ und „DBSV_Profileschrift_neg“ heruntergeladen werden.

(s. DIN 32986 Punkt 4.3.4; Anmerkung zu Bild 4)

Die visuelle Schrift ist als Fettdruck in dem Schrifttyp „Arial“ auszuführen; es sind Groß- und Kleinbuchstaben zu verwenden.



**AMTSGERICHT RATINGEN
NACHTBRIEFKASTEN**

Leerungszeiten:
Montag - Freitag: 7.30, 10.00, 15.00 und 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertags: 11.00 und 24.00 Uhr

Fristsachen können am Tag des Fristablaufs bis 24.00 Uhr fristwährend eingeworfen werden.

Schriftsachen mit Wertgegenständen, in Grundbuch- und Höfesachen sowie Fristsachen am Fristablaufftag zur Vermeidung von Nachteilen während der Dienststunden bitte nicht einwerfen, sondern in der Geschäftsstelle abgeben.

Taktile und visuell in einer Höhe von 130 cm bis 160 cm nach DIN 32986 Nr.5.3

Visuell in einer Höhe von 100 cm bis 160 cm nach DIN 32975 Nr.4.4.6

Abbildung 5: Darstellung der visuellen und taktilen Beschriftung des Nachtbriefkastens

c) Barrierefreier Zugang (Ziffer 4.2.1 der DIN 18040-1 und Ziffer 4.3 der DIN 18040-3)

Gehwege müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall, sein.

Ausnahmsweise genügt eine Breite von 120 cm, wenn jeweils vor und nach einer Länge von max. 6 m die für eine Richtungsänderung eines Rollstuhls notwendige Bewegungsfläche von 150 x 150 cm gegeben ist.

Die Neigungsverhältnisse von für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Flächen müssen für Menschen mit motorischen Einschränkungen, insbesondere für Rollstuhl- und Rollatornutzende, so beschaffen sein, dass die Flächen eigenständig und sicher nutzbar sind. Dies wird erreicht durch:

eine Längsneigung von Bewegungsflächen und nutzbaren Gehwegbreiten von:

- grundsätzlich maximal 3 %;
- in Ausnahmefällen sind maximal 6 % möglich, sofern Zwischenpodeste zum Ausruhen und Abbremsen vorhanden sind. Diese Zwischenpodeste müssen folgende Eigenschaften aufweisen:
 - eine Länge von mindestens 1,50 m
 - eine Längsneigung von maximal 3 %
 - eine Anordnung im Abstand von höchstens 10,00 m;

sowie eine Querneigung von Bewegungsflächen und nutzbaren Gehwegbreiten – lotrecht zur Gehrichtung – von maximal 2 % (bei vorhandener Längsneigung), um die permanente Abdrift von Rollstühlen und Rollatoren zu vermeiden.

In ebenen Bereichen (ohne Längsneigung) ist eine Querneigung von 2,5 % zulässig.

(s. DIN 18040-3 Punkt 4.3)

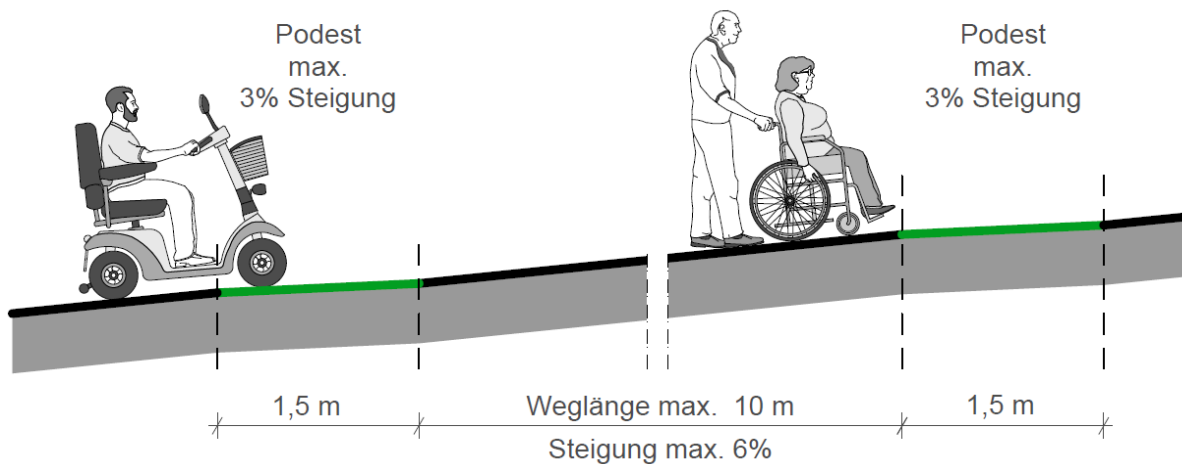


Abbildung 6: Verdeutlichung der Voraussetzungen für den Ausnahmefall einer Steigung von max. 6%

Gehwegbegrenzungen sind so zu gestalten, dass sie mit dem Blindenstock leicht und sicher wahrgenommen werden können (z. B. mit Rasenkantensteinen von mindestens 6 cm Höhe oder mit Bordsteinen von mindestens 6 cm Höhe, die eine deutliche Kante aufweisen).



d) Rampen (Ziffer 4.3.8 der DIN 18040-1)

Bei einer Rampe handelt es sich um eine eigenständige Baukonstruktion mit einer Steigung von 4% bis 6 %, die den stufenlosen Zugang zu unterschiedlichen Ebenen gewährleistet. Die geneigte Verkehrsfläche ist der Rampe grundsätzlich vorzuziehen. Entsprechend der DIN 18040-3 Punkt 5.4.2. gelten auch für Rampen im Außenbereich die Anforderungen aus der DIN 18040-1 für Rampen im Innenbereich.

- Die Neigung von Rampenläufen darf maximal 6 % betragen.
- Eine Querneigung ist unzulässig.
- Die Entwässerung der Podeste von im Freien liegenden Rampen ist sicherzustellen.
- Sowohl am Anfang und am Ende der Rampe ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm x 150 cm anzuordnen.
- Die nutzbare Laufbreite der Rampe muss mindestens 120 cm betragen.
- Die Länge der einzelnen Rampenläufe darf höchstens 600 cm betragen.
- Bei längeren Rampen und bei Richtungsänderungen sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 150 cm erforderlich.
- In Verlängerung einer Rampe sind abwärts führende Stufen oder Treppen nur zulässig, wenn nachfolgend aufgeführte Sicherheitsabstände eingehalten werden:
 - am unteren Ende der Rampe: 10,00 m
 - am oberen Ende der Rampe: 3,0 m.

(s. DIN 18040-1 Punkt 4.3.8.2)

- An Rampenläufen und -podesten sind beidseitig in einer Höhe von 10 cm Radabweiser anzubringen.
- Radabweiser sind nicht erforderlich, wenn die Rampen seitlich durch eine Wand begrenzt werden.
- Es sind beidseitig Handläufe vorzusehen.
- Die Oberkanten der Handläufe sind in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm über OKFF der Rampenläufe und -podeste anzubringen (Toleranzen sind nicht zulässig).

(s. DIN 18040-1 Punkt 4.3.8.3)

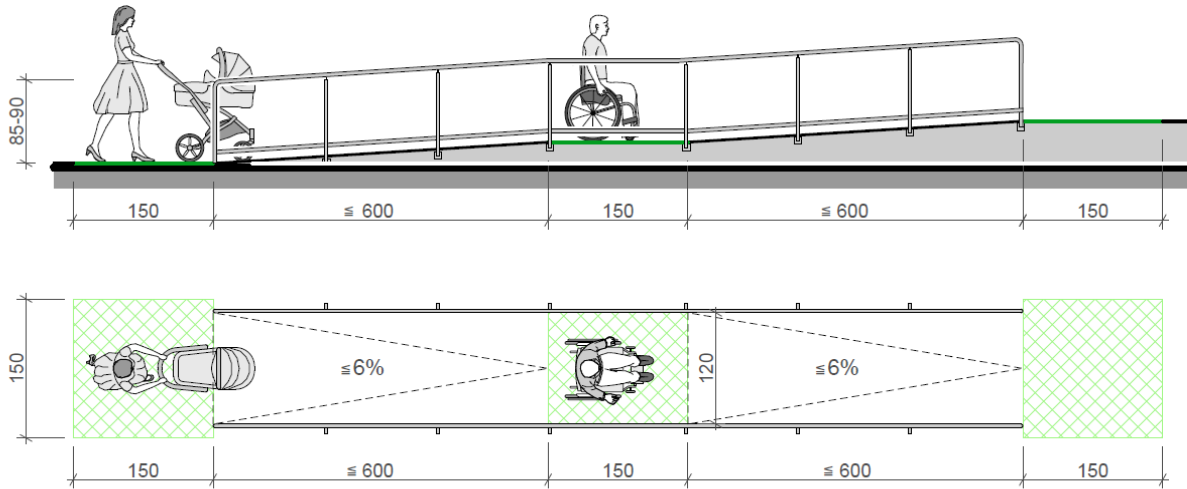


Abbildung 7: Darstellung der Mindestanforderung einer Rampe mit Blick auf lichte Maße und maximale Steigung

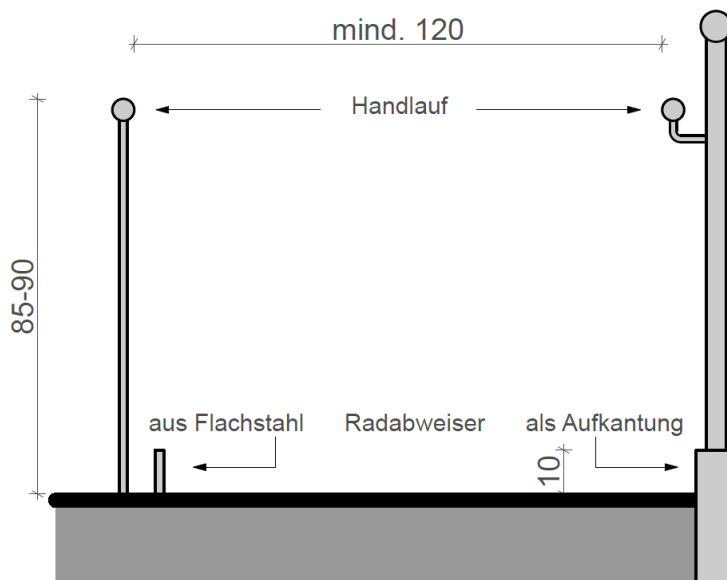


Abbildung 8: Zeichnung einer Rampe mit Radabweiser- und Handlaufoptionen

Ausführungen zur Ausgestaltung des Handlaufs befinden sich unter Ziffer VI.1.f).

Blindeleitsysteme sind nicht auf Rampen hinzuführen, sondern auf die alternative Zuwegung. Für blinde Menschen besteht eine Kollisionsgefahr durch die teilweise schnelle Bewegung eines Rollstuhls. Die für blinde Menschen notwendigen taktilen Elemente bergen eine Sturzgefahr für Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, beim Abwärtsbefahren der Rampe.

e) Treppen im Außenbereich (Ziffer 4.3.6 der DIN 18040-1 und Ziffer 5.4.4 der DIN 18040-3)

Mit nachfolgenden Eigenschaften sind Treppen für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar:

- Treppen müssen gerade Läufe haben.
- Die Treppenlauflinie muss rechtwinklig zu den Treppenstufenkanten verlaufen.
- Treppen müssen Setzstufen haben.
- Trittstufen dürfen über die Setzstufen nicht vorragen.
- Eine Unterschneidung bis 2 cm ist bei schrägen Setzstufen zulässig.
- Setzstufen mit sich verringernder Höhe oder Trittstufen mit sich verjüngender Tiefe, z. B. aus topografischen oder gestalterischen Gründen im Außenbereich, sind unzulässig.
- Dies gilt auch für Einzelstufen.

(s. DIN 18040-1 Punkt 4.3.6.2)

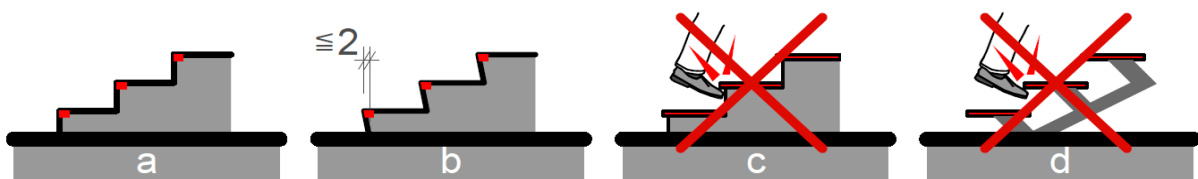


Abbildung 9: Ausführungsbeispiele von Stufen

Beispiel a) – optimal, weil geschlossen und nicht vorstehend über die Setzstufe

Beispiel b) – noch geeignet, da Trittstufe nicht mehr als 2 cm vorstehend und abgeschrägte Setzstufe

Beispiel c) – ungeeignet, da erhebliche Unfallgefahr durch vorstehende Kante der Trittstufe

Beispiel d) – ungeeignet, da durch fehlende Setzstufe erhebliche Unfallgefahr

Alle Stufen müssen visuelle Markierungen nach DIN 18040-1 aufweisen.

- Bei Treppen ist vor der untersten und hinter der obersten Stufe ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld vorzusehen.
- Bei Zwischenpodesten, die tiefer als 3,50 m sind, sollten zusätzliche taktile erfassbare Felder vorgesehen werden.
- Treppenläufe mit einer Breite von mehr als 12,00 m sind mit einem in der Regel mittig anzuordnenden, beidseitig nutzbaren, zusätzlichen Handlauf zu versehen.
- Treppen sind frei von Einbauten (z. B. Pflanztröge, Sitzgelegenheiten) zu halten.

(s. DIN 32984 Punkt 5.7.1 und DIN 18040-3 Punkt 5.4.4)

Für sehbehinderte Menschen müssen die Elemente der Treppe leicht erkennbar sein.

Das wird z. B. erreicht mit visuellen Stufenmarkierungen aus durchgehenden Streifen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- Auf Trittstufen beginnen sie an den Vorderkanten und sind 4 cm bis 5 cm breit.
- Auf Setzstufen beginnen sie an der Oberkante und sind mindestens 1 cm, vorzugsweise 2 cm, breit.
- Sie heben sich visuell kontrastierend sowohl gegenüber Tritt- und Setzstufe, als auch gegenüber den jeweils unten anschließenden Podesten bzw. Flächen ab.

(s. DIN 18040-1 Punkt 4.3.6.4)

Die erste und letzte Stufe ist möglichst auch taktil zu markieren. Durch die taktilen Stufenmarkierungen darf keine Stolpergefahr entstehen.

f) Handläufe (Ziffern 4.3.6.3 und 4.3.6.4 der DIN 18040-1 sowie Ziffer 5.2 der DIN 32986)

Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten. Das wird erreicht, wenn

- sie in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm angeordnet sind, gemessen lotrecht von Oberkante Handlauf zu Stufenvorderkante oder zu OKFF des Treppenpodests/Zwischenpodests (Toleranzen sind nicht zulässig),
- sie an Treppenaugen und Zwischenpodesten nicht unterbrochen werden,
- die Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe (z. B. am Treppenpodest) noch mindestens 30 cm waagrecht weitergeführt werden.

Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht. Das wird erreicht mit

- z. B. rundem oder ovalem Querschnitt des Handlaufs und einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm,
- Halterungen, die an der Unterseite angeordnet sind,
- abgerundetem Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden z. B. nach unten oder zu einer Wandseite.

(s. DIN 18040-1 Punkt 4.3.6.3)

Handläufe dienen als Halte-, Stütz und Zuelement sowie zur Orientierung bei Niveauwechseln. Sie müssen sich visuell kontrastierend vom Hintergrund abheben.

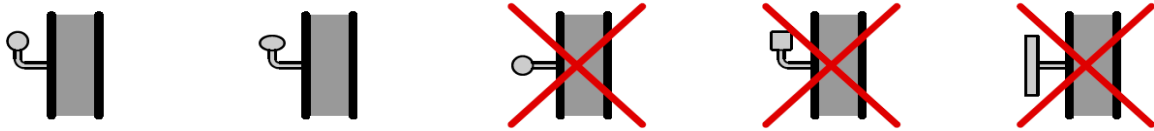


Abbildung 10: geeignete und ungeeignete Handläufe wegen der Form und/oder der Befestigung

Ist bei einer Treppe eine Absturzsicherung erforderlich, so ist diese - soweit möglich - nicht als Handlauf auszubilden. Wird die Absturzsicherung ausnahmsweise als Handlauf ausgebildet, dann darf die Befestigung des oberen der Absturzsicherung dienenden Handlaufs die Nutzung des darunterliegenden eigentlichen Handlaufs nicht beeinträchtigen. Es darf keine Verletzungsgefahr entstehen.

Bei der Entfluchtung dienenden Treppen ist für Kleinwüchsige und Kinder ein weiterer Handlauf in der Höhe von 55 cm wünschenswert.

Bei Außentreppen ist zu prüfen, ob und welche Handlaufinformationen zum sicheren Erreichen des Gebäudes erforderlich sind.

Die Handlaufinformation ist auf dem Handlauf, der in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm montiert ist, vorzusehen. Die Informationen sind auf den Handläufen so anzubringen, dass die ertastende Hand sie leicht entdecken und lesen kann. Das wird erreicht, wenn sich die Handlaufinformation unmittelbar neben dem Handlaufknick auf dem horizontalen Stück befindet.

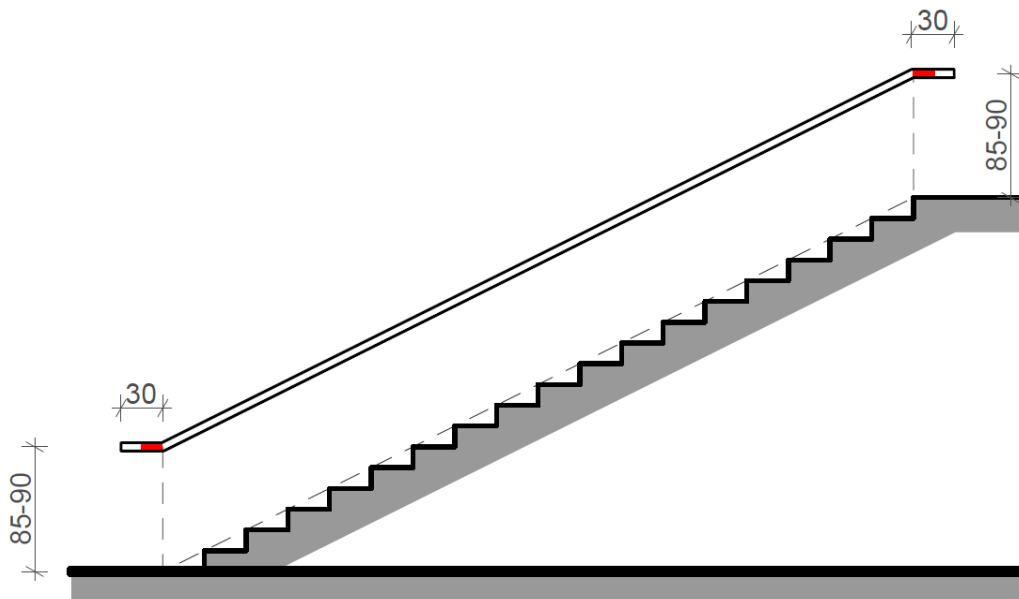


Abbildung 11: Anbringungsort der Handlaufinformation (rote Markierung)

Die Handlaufschilder sind so anzubringen, dass sich die erhabene Profilschrift oben befindet (12 Uhr) und die Braillebeschriftung etwa bei 2 Uhr beginnend nach außen weist (s. nachfolgende Abbildung).

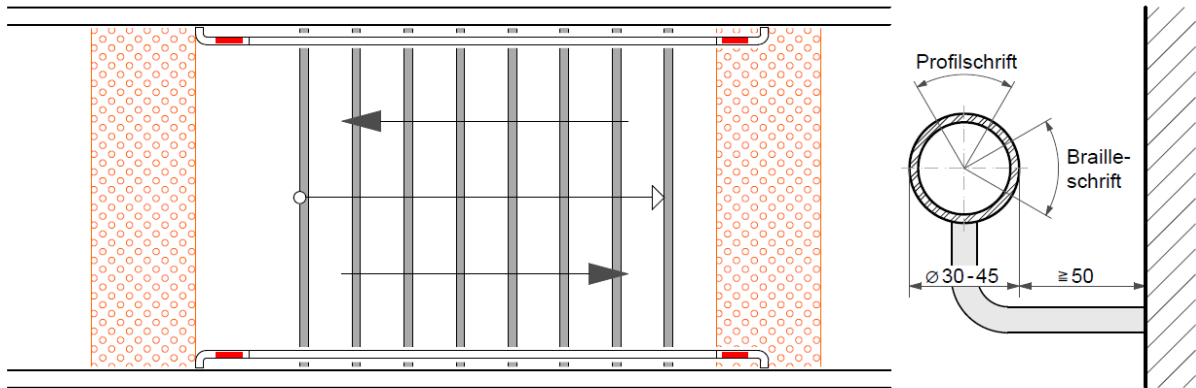


Abbildung 12: Anbringungsstelle der Handlaufinformation (rote Markierung) und Positionierung am Handlauf im Querschnitt

Außerdem sollten blinde und sehbehinderte Menschen die Handlaufinformation immer an der gleichen Stelle des Handlaufs finden.

Die Handlaufinformation ist als taktile Schrift - in Form von erhabener Profilschrift und unter Verwendung von Großbuchstaben - mit einem prismenförmigen Querschnitt (gleichschenkliges Prisma mit einem oberen Winkel von 90°) auszubilden und zusätzlich in Brailleschrift.

In Ergänzung dieser Ausführungen sind folgende Vorgaben zum konkreten Inhalt der Handlaufinformationen zu berücksichtigen:

- Bei der Beschriftung ist Rechtsverkehr zu Grunde zu legen.
- Auf dem rechten Handlauf ist unten an der Treppe eine ausgeschriebene Richtungsangabe aufzuführen (z. B. „ZUM AMTSGERICHT“). Oben an der Treppe, ist anzugeben, wo man sich befindet; alternativ ist eine der weiterführenden Orientierung dienende Angabe geboten (z. B. „EINGANG GERADEAUS“). Entsprechendes gilt für den Handlauf auf der anderen Treppenseite, der bei dem Verlassen des Gebäudes auf der rechten Seite vom Gebäude wegführt. Zur weiteren Orientierung können entsprechende Angaben am unteren Ende des Handlaufs sinnvoll sein (z. B. „BUS RECHTS“).
- Die Verwendung von Pfeilen ist nicht zulässig.



g) Taktiles Bodenleitsystem im Außenbereich und Oberflächengestaltung im Außenbereich (DIN 32984)

Vom öffentlichen Raum (Bürgersteig) zum Eingang für alle Besucherinnen und Besucher führt ein taktiles und kontrastreiches Bodenleitsystem mittels Bodenindikatoren gemäß DIN 32984. Bei einem vorhandenen Bodenleitsystem im städtischen Bereich sollte eine Anbindung an dieses erfolgen. Ist ein Bodenleitsystem im städtischen Bereich nicht vorhanden, muss das Bodenleitsystem des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft mit Auffindestreifen bzw. Aufmerksamkeitsfeldern - je nach örtlicher Begebenheit - beginnen bzw. enden.

Die Planungen der Justiz und der Städte / Gemeinden sind möglichst aufeinander abzustimmen.

Bodenindikatoren sind genormte Abfolgen baulicher Bodenelemente mit einem hohen taktilen, optischen und gegebenenfalls akustischen Kontrast zum angrenzenden Bodenbelag. Bodenindikatoren müssen gut mit dem Langstock erkennbar und sollten darüber hinaus mit den Füßen ertastbar sein.

Von den Bodenindikatoren darf keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr ausgehen.

Es werden zwei Typen von Bodenprofilen unterschieden:

1. Rippenplatten als Leitstreifen in Gehrichtung auf Wegen und Plätzen respektive als Richtungsanzeiger;
2. Noppenplatten zur Anzeige von Gefahrensituationen (Aufmerksamkeitsfelder) beziehungsweise zur Anzeige von Entscheidungssituationen (Abzweigefelder) sowie als Hinweis auf wichtige Anlaufpunkte.

Ausgestaltung der Leitstreifen (Rippenplatten):

- mindestens 30 cm breit
- beidseitiger Mindestabstand von 60 cm zu Fahrbahnbegrenzungen (an Zufahrten zu Tiefgaragen, Parkplätzen) oder Einbauten, wie Lichtmasten, Mülleimern, Hinweisschildern oder Skulpturen
- beidseitiger Mindestabstand von 120 cm zu Sitzmöglichkeiten und Fahrradständern zur Berücksichtigung der jeweiligen Nutzung
- lichte Höhe über dem Bewegungsbereich (Leitstreifen mit beidseitigem Bewegungsraum von mindestens 60 cm) von durchgehend mindestens 2,30 m
- Wegeföhrung mittels Leitstreifen zu einer einfachen Treppe sollte möglichst auf die Treppenmitte erfolgen
- die einzelnen Rippen müssen folgende Eigenschaften aufweisen:
 - ausgerundete Kanten
 - trapezförmlicher Querschnitt (+/- 0,5 mm):

	Maße für den Außenbereich	In Abbildung 13 angegeben unter
Abstand der Scheitelpunkte benachbarter Rippen	30 mm bis 50 mm	a
Rippenbreite (an der Messebene (2))	5 mm bis 15 mm	b
Abstand der Rippen (in der Messebene (2))	25 mm bis 35 mm	c
Rippenhöhe (gemessen von der Basis (3) bis zur Oberkante (1))	4 mm bis 5 mm	h

Die jeweiligen Messpunkte (1 = Oberkante; 2 = Messebene; 3 = Basis) sind den folgenden Skizzen zu entnehmen:

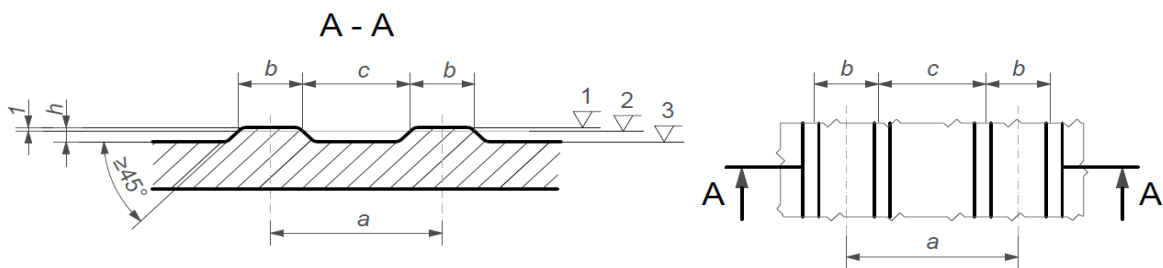


Abbildung 13: Maße der Rippenplatten (eigene Darstellung nach DIN 32984, Bild 1)

Ausgestaltung der Noppenplatten:

- als Abzweigefeld:
 - Größe: 90 cm x 90 cm (in abzustimmenden Ausnahmefällen Reduzierung bis zu 60 cm x 60 cm)
 - Anordnung der Abzweigefelder entsprechend der folgenden Skizze rechts- bzw. linksbündig oder mittig:

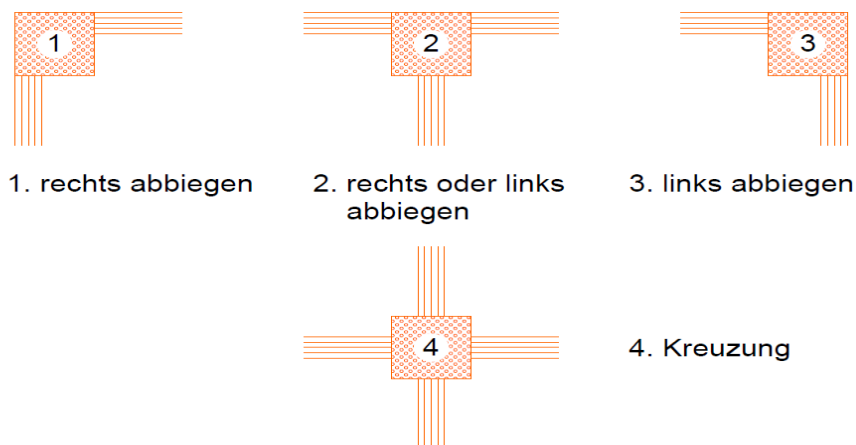


Abbildung 14: Anordnung von Bodenindikatoren nach DIN 32984 Punkt 5.2.3.2

- als Aufmerksamkeitsfeld an Treppen (DIN 32984)
 - Breite: entsprechend der Breite der Treppe
 - Tiefe: vorzugsweise 90 cm, mindestens 60 cm
 - Anordnung:
Abweichend von der Vorgabe der DIN 18040-1 ist das Aufmerksamkeitsfeld am unteren Treppenantritt in einem Abstand von 60 cm vor der ersten Setzstufe gem. DIN 32984 Ziff. 5.7.1 zu platzieren. Damit wird zum einen vermieden, dass sich die Stufenmarkierung der ersten Trittstufe beim Hinabschreiten der Treppe visuell mit einem gleichfarbigen Aufmerksamkeitsfeld verbindet und zum anderen wird dem Entstehen einer Scheinstufe durch den großen Abstand vorgebeugt. **Hierfür ist die Genehmigung einer Abweichung zu beantragen.** Bei beengten Platzverhältnissen kann der Abstand reduziert werden (idealerweise $1,5 \times a$; a = Auftrittsbreite).



Abbildung 15: Negativbeispiel eines Aufmerksamkeitsfeldes an einer Treppe hinsichtlich der erforderlichen Kontraste nebst unscharfer Darstellung zur Verdeutlichung des nicht vorhandenen visuellen Kontrastes bei einer starken Sehbehinderung

- als Aufmerksamkeitsfeld vor Türen:
 - Breite: entsprechend der Breite der Tür
 - Tiefe: 90 cm
 - Besonderheit: Sauberlaufmatten können als Aufmerksamkeitsfelder verwendet werden
- als Hinweis auf wichtige Anlaufpunkte
- die einzelnen Noppen müssen folgende Eigenschaften aufweisen:
 - Ausbildung als Kegelstümpfe, Kugelkalotten oder Pyramidenstümpfe
 - Anordnung und Maße (+/- 0,5 mm):

	Maße für den Außenbereich	In Abbildung 16 angegeben unter
diagonaler Abstand der Mittelpunkte benachbarter Noppen (1)	40 mm bis 60 mm	a
Noppenbreite bzw. Durchmesser (in der Messebene (2))	20 mm bis 30 mm	b
Diagonaler Abstand der Noppen (in der Messebene)	20 mm bis 36 mm	c
Noppenhöhe (gemessen von der Basis (3) bis zur Oberkante (1))	4 mm bis 5 mm	h

(1) Der Abstand zwischen zwei Kugelkalotten auf der Basisebene darf an keiner Stelle geringer sein als 12 mm.

(2) Die Noppenhöhe muss bei Kugelkalotten im bewitterten Außenbereich, d.h. dem Außenbereich, der Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, mindestens 4,5 mm betragen.

Die jeweiligen Messpunkte (1 = Oberkante; 2 = Messebene; 3 = Basis) sind den folgenden Skizzen zu entnehmen:

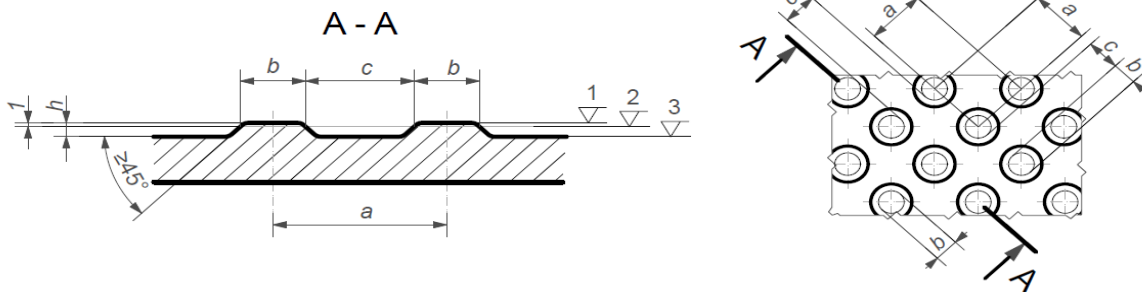


Abbildung 16: Maße der Noppenplatten (eigene Darstellung nach DIN 32984, Bild 2)

Die Bodenindikatoren (Rippen- und Noppenplatten) sind kontrastreich zum Umgebungsbelag (mindestens $K=0,4$; anzustreben ist ein Kontrast von bis zu $K=0,7$) auszubilden. Ein Begleitstreifen entsprechend der DIN 32984 ist erst bei einem Wert $K < 0,4$ erforderlich.



Beim Einsatz im Außenbereich erfolgt der Einbau der Bodenindikatoren mit ihrer Basis bündig zur Oberkante des Umgebungsbelages. Diese Einbauweise sichert die optimale taktile Erkennbarkeit und die Entwässerung der Bodenindikatoren.

(s. DIN 32984 Punkt 4.3.2)

Anders profilierte Bodenindikatoren und Materialien können ebenfalls eingesetzt werden, wenn sie im Vergleich mit Rippen und Noppen mindestens gleich gut wahrgenommen werden. Derartige Bodenindikatoren müssen sich zum umgebenden Belag und zu den Bodenindikatoren dieser Norm taktil und visuell eindeutig und auffällig unterscheiden.

(s. DIN 32984 Punkt 4.3.2)

Der Mitarbeitereingang ist in das Bodenleitsystem zu integrieren. Eine Realisierung könnte wie folgt erfolgen:

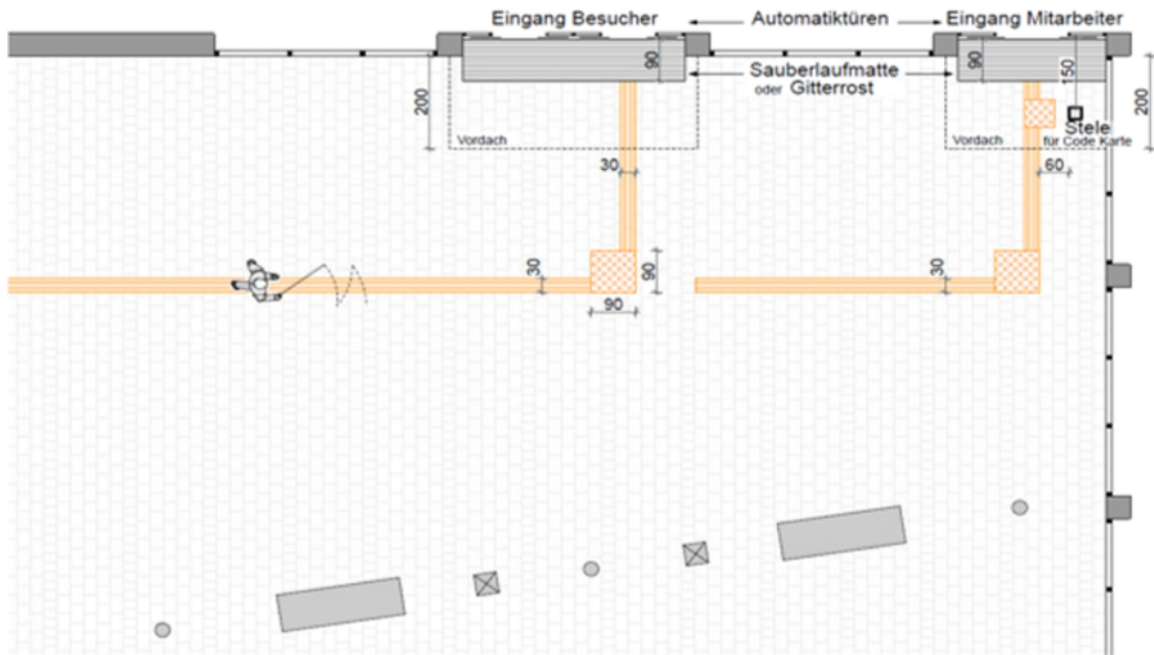


Abbildung 17: Möglichkeit der Anbindung des Mitarbeitereingangs in das Bodenleitsystem



Durch die Unterbrechung des Bodenleitsystems für Besucherinnen und Besucher werden diese nicht fälschlicherweise zum Eingang für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt.

Die Stele zur Bedienung des Mitarbeiteringangs wird hier durch ein Aufmerksamkeitsfeld im Leitstreifen markiert.

Bei der gesamten Gestaltung der Außenflächen ist darauf zu achten, dass die Erschließungsfläche für mobilitätsbehinderte Menschen aus einem planebenen und möglichst fugenlosen oder engfugigen Bodenbelag ausgeführt ist.

h) Außenbeleuchtung (Ziffer 4.2.3 der DIN 32975)

Eine gleichmäßige Grundbeleuchtung von Erschließungsflächen soll bei jeder Tageszeit und Witterung für eine sichere Erkennbarkeit und Orientierung sorgen und ist Grundlage für das Funktionieren von Leuchtdichtekontrasten nach DIN 32975.

Hierzu ist eine regelmäßige Anordnung von Leuchtelementen entlang der Wegeführung im Außenbereich vorzusehen. Blendungen oder Schattenbildungen (besonders an Stufen) sind zu vermeiden.

Ebenso ist der Haupteingang mit einer höheren Intensität auszuleuchten. Eine akzentuierte Beleuchtung wichtiger Bereiche (z. B. Treppen) und möglicher Hinweise (z. B. Informationstafeln) ist vorzusehen. Dabei ist wichtig, dass eine frühzeitige Erkennbarkeit gewährleistet ist.

Zur Beleuchtung der Wegeführung sind Leuchtelemente, die im Boden verbaut sind und nach oben strahlen, wegen Blendungsgefahr nicht geeignet.

i) Ausstattungsgegenstände im Außenbereich (Ziffer 4.5.4 der DIN 18040-1)

Zu den Ausstattungselementen im Außenraum gehören zum Beispiel Schilder, Sitzelemente, Fahrradabstellplätze sowie Masten, Poller, Pflanzbehälter und Aufsteller.

Ausstattungs-elemente müssen visuell kontrastierend gestaltet und für die Erfassung mit dem Langstock durch blinde Menschen geeignet sein, z. B. indem sie:

- bis auf den Boden herunterreichen (s. Abbildung 18a);
- maximal 15 cm über dem Boden enden (s. Abbildung 18b);
- durch einen mindestens 3 cm hohen Sockel, entsprechend den Umrissen des Ausstattungselements, ergänzt werden (s. Abbildung 18c).

(s. DIN 18040-1, Punkt 4.5.4)

Die Funktion der Bewegungs- und Erschließungsflächen darf durch die Ausstattung nicht eingeschränkt werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter VI.1.g).

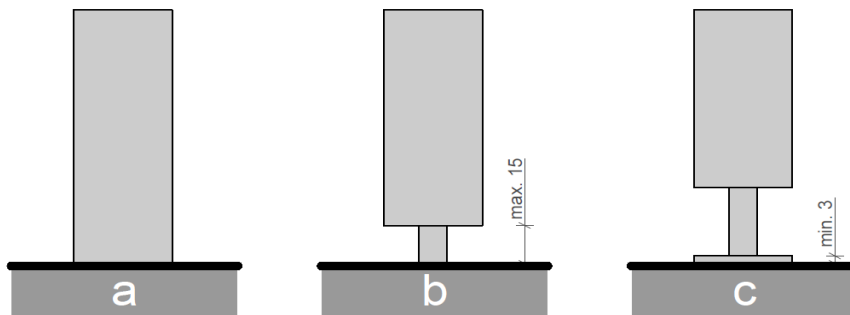


Abbildung 18: 3 Möglichkeiten zur Gestaltung von Ausstattungselementen

Menschen mit eingeschränkter Kondition benötigen regelmäßig Möglichkeiten zum Pausieren oder Ausruhen. Sitzelemente sind daher ein wichtiger Bestandteil der Ausstattung des Außenraums. Erforderlich sind eine Sitzhöhe von mindestens 45 cm sowie eine stabile Rückenlehne und Armlehnen zum Abstützen; die Sitzfläche darf keine Neigung nach hinten aufweisen.

j) Eingangsbereich (Ziffer 4.2.3 der DIN 18040-1)

Der Eingangsbereich muss leicht auffindbar sein. Dies kann für sehbehinderte Menschen durch eine visuell kontrastierende Gestaltung des Eingangsbereichs zur Umgebungsfläche erreicht werden.

Für blinde Menschen wird die leichte Auffindbarkeit durch das Bodenleitsystem im Außenbereich sichergestellt (s. Ziffer VI.1.g).



Abbildung 19:

Foto vom Eingangsbereich des Justizentrums Gelsenkirchen und unscharfe Darstellung zur Verdeutlichung des weiterhin vorhandenen visuellen Kontrastes bei einer starken Sehbehinderung (Visus ca. 0,3)

Außerdem muss der Eingangsbereich stufen- und schwellenlos erreichbar sein. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur geneigten Verkehrsfläche und zur Rampe unter Ziffer VI.1.c) und 1.d) verwiesen. Bei der geneigten Verkehrsfläche gilt jedoch die Einschränkung, dass die Neigung am Eingang grundsätzlich nicht mehr als 3 % betragen darf. Bei einer Erschließungsfläche von bis zu 10 m Länge ist jedoch eine Längsneigung von bis zu 4 % möglich.

2. Innere Erschließung

a) Eingangstür (Ziffer 4.3.3 und 4.2.3 der DIN 18040-1)

Die Eingangstür muss leicht zu öffnen, zu schließen und zu passieren sein. Karusselltüren und Pendeltüren dürfen daher nicht als einziger Eingang verbaut werden. Automatische Schiebetüren (Steuerung über einen Bewegungsmelder oder durch den Wachtmeister in der Pforte) und Drehflügeltüren sind zulässig. Vorzugsweise sollte jedoch eine automatische Schiebetür verbaut werden.

Vor und hinter der Eingangstür ist für Rollstuhlnutzende eine ebene Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorzusehen. Außerdem muss die lichte Durchgangsbreite der Tür mindestens 90 cm und die lichte Durchgangshöhe mindestens 205 cm betragen. Weitere Vorgaben zur Ausgestaltung von Türen sind unter Ziffer VI.2.h) beschrieben.

b) Schleuse

Hinter der Eingangstür befindet sich - je nach den örtlichen Gegebenheiten - eventuell noch ein Vorraum/Windfang. Ist dies der Fall, ist darin ein Bodenleitsystem von der Außentür zum Anforderungstaster vor der barrierefreien Schleuse hinzuführen.

Die Türen der Schleuse müssen eine lichte Breite von 90 cm haben.

Vor der eigentlichen Sicherheitsschleuse muss nach dem Zwei-Sinne-Prinzip vermittelt werden, wann die vorgesehene Sicherheitsschleuse betreten werden kann. Hierfür ist ein akustisches und ein optisches Signal (z. B. Ampel-Prinzip) vorzusehen.

Wenn ein separater barrierefreier Eingang vorgesehen ist, muss die Möglichkeit bestehen, mittels eines Anforderungstasters oder einer Klingel (vor und hinter der Schleuse), Kontakt zur Pforte bzw. Wachtmeisterei aufzunehmen. Zudem muss gewährleistet sein, dass eine Rückmeldung erfolgen kann, vorzugsweise durch eine Gegensprechanlage. Diese separate Schleuse ist als gemeinsamer Eingang für alle Menschen mit Behinderungen vorzusehen. Bei der anschließenden Kontrolle hat eine persönliche Unterstützung durch eine Wachtmeisterin bzw. einen Wachtmeister zu erfolgen.

Rollstuhlnutzende werden mangels ausreichender Breite des Rahmens regelmäßig nicht durch den Metalldetektor fahren können. Hierzu wäre eine lichte Breite von 90 cm erforderlich. Hinzu kommt, dass der Metalldetektorrahmen durch das Metall des Rollstuhls immer anschlagen würde. Neben dem Rahmen des Metalldetektors ist für Rollstuhlnutzende eine Durchfahrtsbreite von mindestens 90 cm vorzusehen. Zudem muss für die Kontrolle von Rollstuhlnutzenden mittels Handsonde eine Fläche von 180 cm x 180 cm vorhanden sein.

Soweit für seh- und mobilitätsbehinderte Besucherinnen und Besucher eine gesonderte Schleuse vorgesehen ist, sollte diese - unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzepts - für diese Personengruppe möglichst auch als Ausgang dienen. Dies ist zum Beispiel durch Nutzung des Mitarbeitereneingangs als barrierefreier Eingang und Ausgang möglich. Das Bodenleitsystem ist hierauf auszurichten.

In der Schleuse selbst ist kein Bodenleitsystem erforderlich, weil die kontrollierende Wachmeisterin bzw. der Wachtmeister leitende Funktion übernimmt.

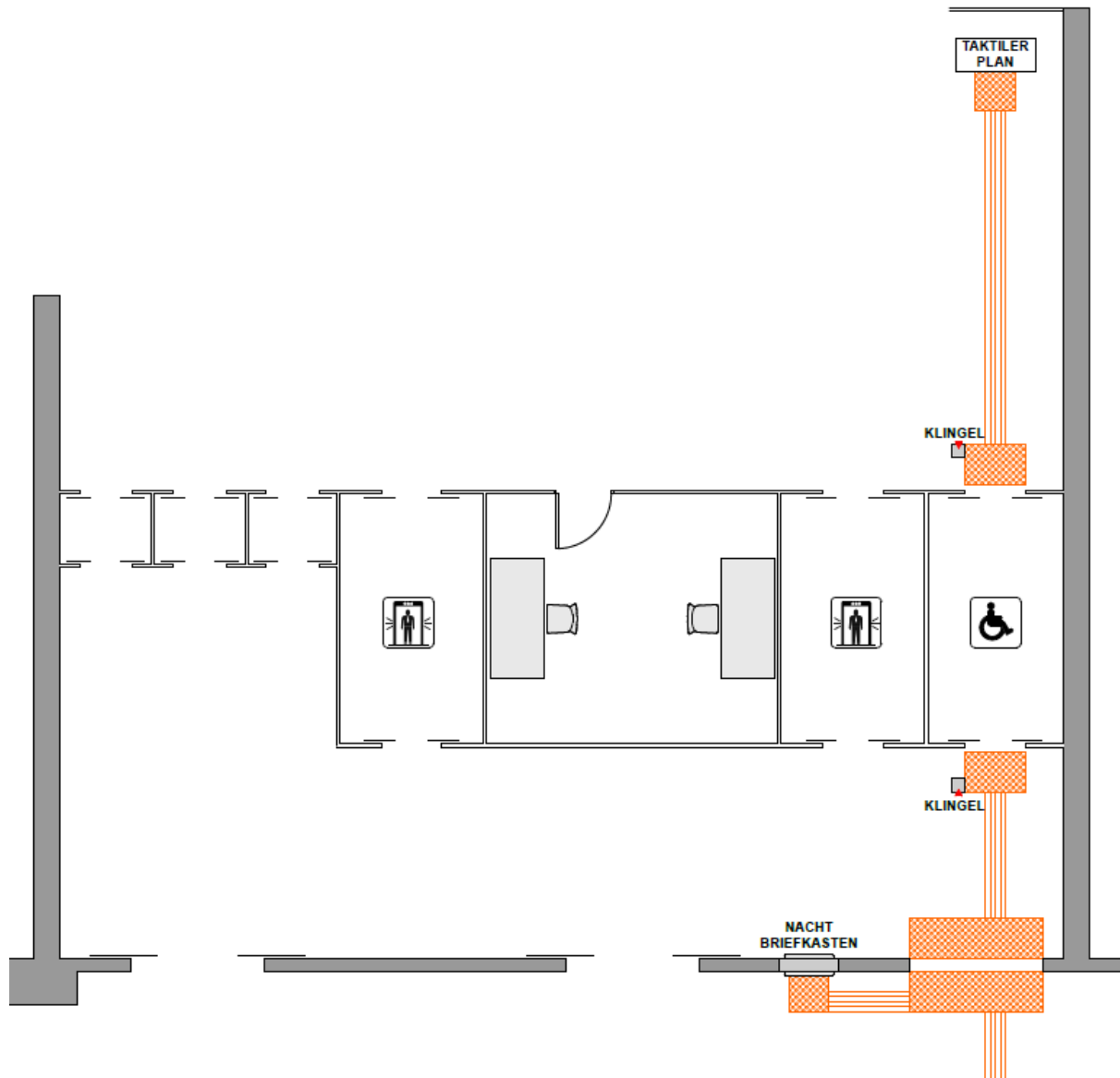


Abbildung 20: Beispiel für ein Bodenleitsystem im Bereich der Schleuse



c) Eingangshalle mit Information (Info-Point)

Mit den nachfolgenden Eigenschaften ist die Information (Info-Point) für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar:

Der Info-Point muss auch für blinde und sehbehinderte Menschen, Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen und Rollstuhlnutzende zugänglich und nutzbar sein.

Für Rollstuhlnutzende muss die Information (Info-Point) in einer Breite von mindestens 90 cm unterfahrbar sein. Die Unterfahrbarkeit muss eine Tiefe von mindestens 55 cm und eine Höhe von mindestens 67 cm aufweisen.

Es ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm x 150 cm vor der Information (Info-Point) zu berücksichtigen. Die Tiefe der Bewegungsfläche kann dabei auf 120 cm reduziert werden, wenn der Tresen in einer Breite von mindestens 150 cm im Bereich der Bewegungsfläche unterfahrbar ist.

Die Höhe des Tresens darf im unterfahrbaren Bereich 80 cm nicht überschreiten.

Durchgänge neben der Information (Info-Point) müssen eine nutzbare Breite von mindestens 90 cm aufweisen.

Die Information (Info-Point) ist mit einer induktiven Höranlage auszustatten. Auf diese ist mittels des spezifischen Hinweisschildes hinzuweisen.

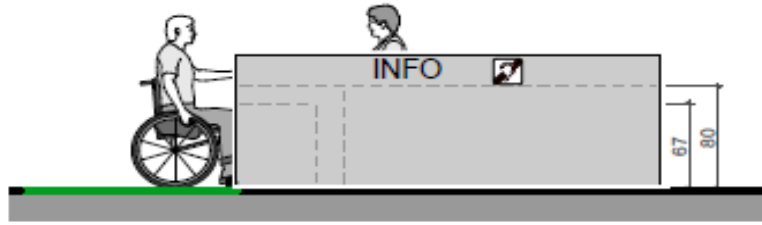
Die Information (Info-Point) muss sich durch eine visuell kontrastierende Gestaltung von der Umgebung abheben und taktil mit Hilfe von unterschiedlichen Bodenstrukturen oder baulichen Elementen und/oder mittels akustischer bzw. elektronischer Informationen gut auffindbar sein.

(vgl. DIN 18040-1 Punkt 4.6)

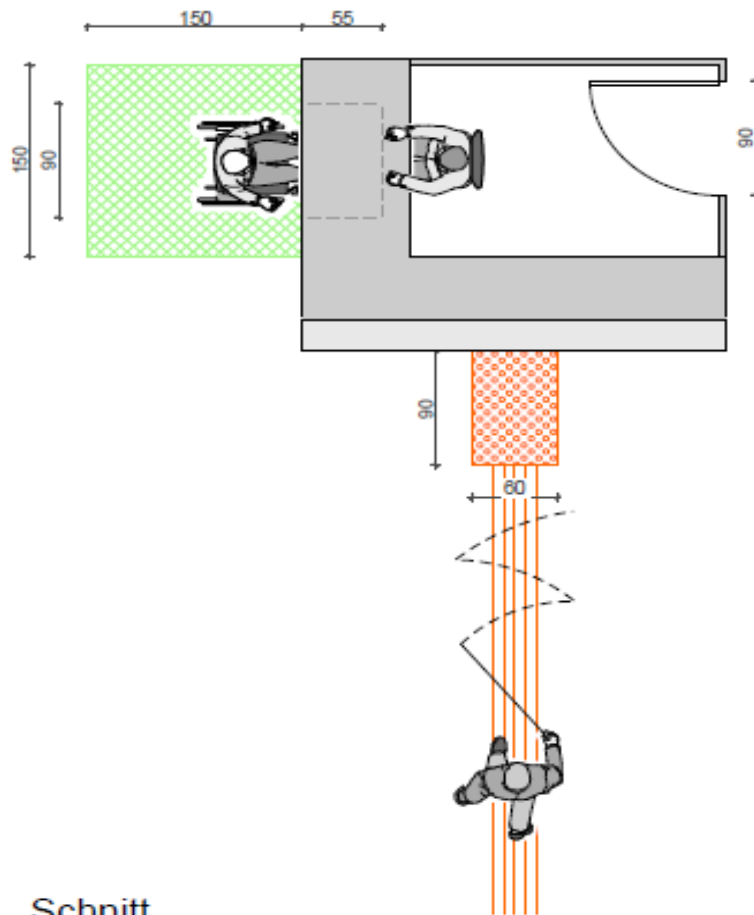
Grundsätzlich ist von der Schleuse zur Information (Info-Point) ein Bodenleitsystem vorzusehen. Das Bodenleitsystem ist nicht auf den für Rollstuhlnutzende abgesenkten Bereich des Tresens hinzuführen und muss an einem zentralen Bereich des Tresens - im Sprech- und Blickbereich des Personals - mit einem Aufmerksamkeitsfeld enden.

Hinsichtlich der Ausführung des zwingend im räumlichen Zusammenhang mit der Information (Info-Point) liegenden taktilen Pulttisches wird auf Ziffer VI.2.k) verwiesen.

Ansicht



Draufsicht



Schnitt

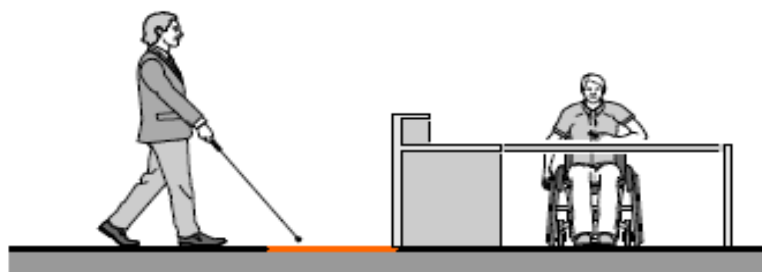


Abbildung 21: Information (Info-Point)



d) Treppen im Innenbereich (Ziffer 4.1 und 4.3.6 der DIN 18040-1)

Für die Ausgestaltung von Treppen im Innenbereich gelten die Ausführungen zu den Treppen im Außenbereich unter Ziffer VI.1.e) entsprechend, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist.

Im Innenbereich ist eine visuelle Stufenmarkierung - entsprechend den Ausführungen im Außenbereich - für die erste und letzte Stufe vorzusehen. Die dazwischenliegenden Stufen sollten möglichst auch mit visuellen Stufenmarkierungen versehen sein. Für die Zwischenstufen kann jedoch eine geringere Breite der Stufenkantenmarkierungen gewählt werden.

In räumlich abgegrenzten Treppenhäusern (z. B. Fluchttreppenhäusern) ist vor der untersten und hinter der obersten Stufe - abweichend zu den Angaben für Treppen im Außenbereich - kein taktiles Aufmerksamkeitsfeld vorzusehen. Stattdessen sind mindestens die erste und die letzte Stufe eines Treppenlaufs taktile zu markieren. Durch diese Markierungen darf keine Stolpergefahr entstehen.

Zur Verkehrssicherheit auch für großwüchsige Menschen sind unterlaufbare Bereiche bei Treppen, die die nutzbare Höhe von 2,20 Meter unterschreiten, gegen Unterlaufen abzusichern.

Diese Absicherung muss auch für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar sein. Dies ist der Fall, wenn die Absicherung zum Unterlaufen entsprechend den Vorgaben der Abbildung 22 des Leitfadens ausgestaltet ist.

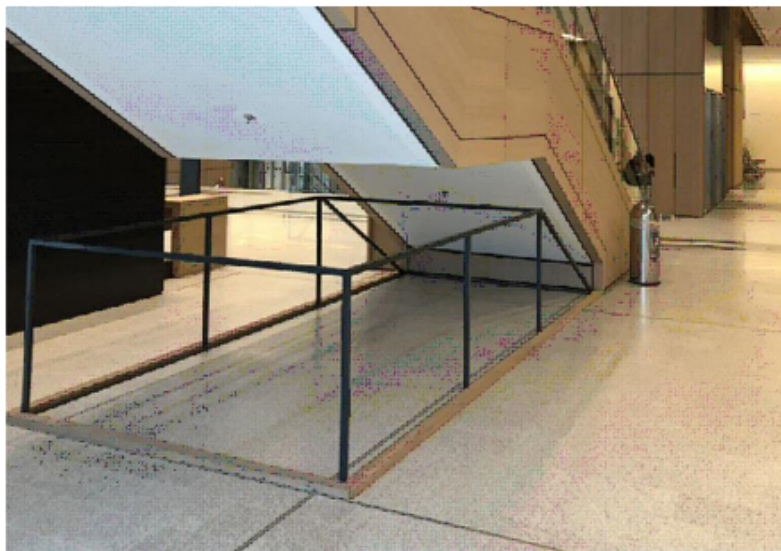
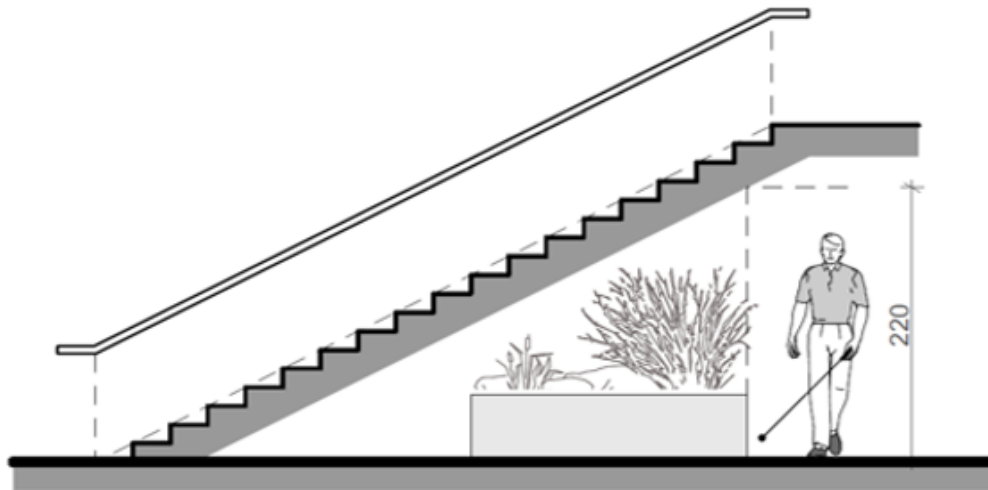


Abbildung 22: Gegen Unterlaufen zu sichernder Bereich mit Beispielen für eine Absicherung

e) Handläufe (Ziffer 4.3.6.3 und 4.3.6.4 der DIN 18040-1 sowie Ziffer 5.2 der DIN 32986)

Für die Ausgestaltung von Handläufen im Innenbereich (einschließlich der Vorgaben zur Anbringung der Handlaufinformationen) gelten die Ausführungen zu den Handläufen im Außenbereich unter Ziffer VI.1.f) entsprechend.

In Ergänzung dieser Ausführungen sind folgende Vorgaben zum Inhalt der Handlaufinformation zu berücksichtigen:

- Auf dem rechten Handlauf am Anfang einer aufwärtsführenden Treppe ist die Angabe, wohin die Treppe führt nebst ausgeschriebener Richtungsangabe aufzuführen (z. B. „ZUM 1.OG“). Am Ende dieses Handlaufs auf der nächsten Etage, ist die Etage, auf der man sich befindet, anzugeben (z. B. „1.OG“). Gleiches gilt für den rechten Handlauf am Anfang einer abwärtsführenden Treppe; es ist zunächst nebst ausgeschriebener Richtungsangabe

anzugeben, wohin die Treppe führt (z. B. „ZUM EG“). Am Ende dieses Handlaufs auf der nächsten Etage, ist wiederum die Etage, auf der man sich befindet, anzugeben (z. B. „EG“).

- In der Entfluchtung dienenden Treppenhäusern ist auf den Ebenen, auf denen sich ein Notausgang befindet, auf der Handlaufbeschriftung der Begriff „Notausgang“ mit Richtungsangabe aufzuführen (z. B. „NOTAUSGANG RECHTS“).

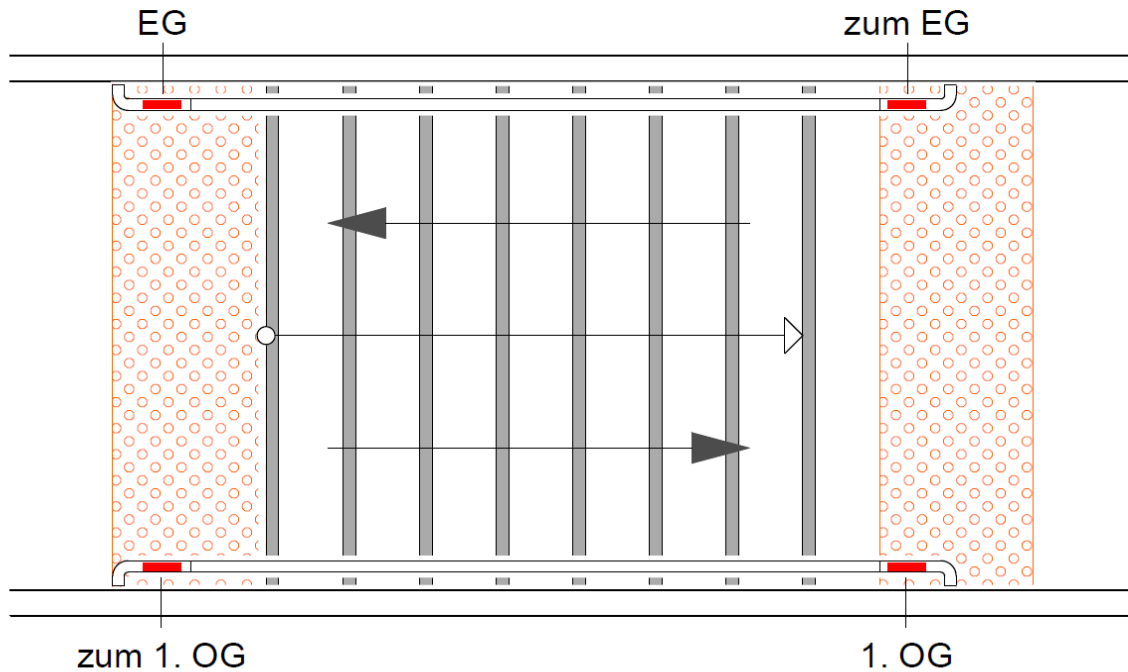


Abbildung 23: Handlaufinformationen

Bei Treppen ist eine waagerechte Weiterführung des Handlaufs von 30 cm Länge - in der normativ vorgegebenen Höhe - in Laufrichtung der Treppe vorzusehen. Dies garantiert einen sicheren Griff vor Benutzung der ersten Stufe. Zudem gibt dies die Möglichkeit, taktile Beschriftungen auf den waagerechten Abschnitten der Handläufe zu platzieren. Die waagerechte Weiterführung in Laufrichtung kann lediglich bei einem innenliegenden Handlauf (Treppenauge) am Treppenantritt (in aufwärts führender Laufrichtung) auf 15 cm reduziert werden, wenn sichergestellt ist, dass der Handlauf danach im Bereich des Treppenauges weitere 15 cm waagrecht weitergeführt wird.

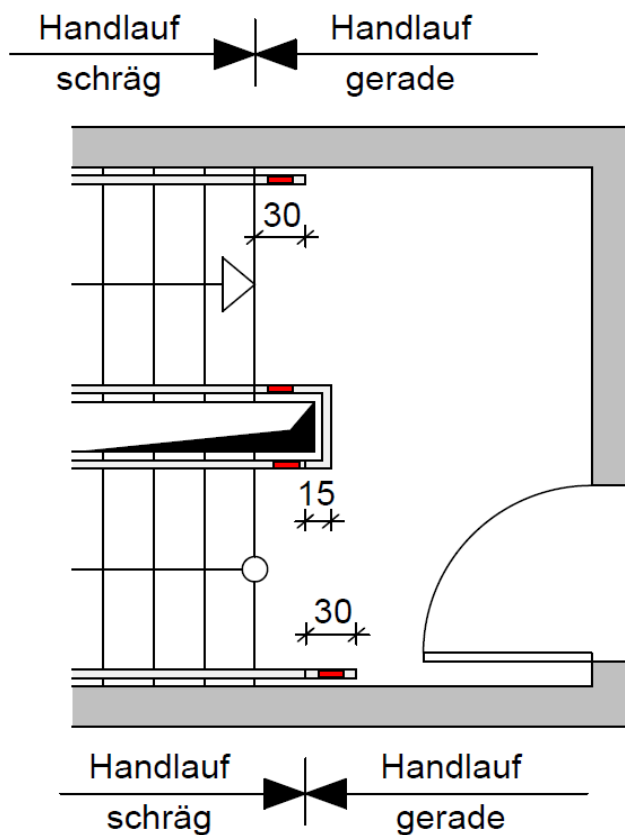


Abbildung 24: Möglichkeit der waagerechten Weiterführung des Handlaufs am Treppenauge

f) Aufzüge (Ziffer 4.3.5 der DIN 18040-1 sowie die DIN EN 81-70)

- Gegenüber von Aufzügen dürfen keine abwärts führenden Stufen oder Treppen angeordnet werden. Sind sie dort unvermeidbar, muss der Abstand 300 cm betragen. Räumlich abgegrenzte Treppenhäuser gegenüber einem Aufzug gelten nicht als Treppe in diesem Sinne.
- Vor den Aufzugstüren ist eine Bewegungs- und Wartefläche von mindestens 150 cm x 150 cm zu berücksichtigen. Bei einer Überlagerung dieser Fläche mit anderen Verkehrsflächen muss ein Passieren des wartenden Rollstuhlnutzers möglich sein. Dies wird z. B. erreicht durch eine zusätzlich anzuordnende Durchgangsbreite von 90 cm.

(vgl. DIN 18040-1, Punkt 4.3.5)

Bei Einzelaufzügen müssen die Befehlsgeber an der Haltestelle (= außen vor dem Aufzug) in unmittelbarer Nähe der Schachttür liegen. Bei zwei oder mehr Aufzügen sind an jeder Wand zwischen zwei Schachttüren Befehlsgeber vorzusehen.

Zwischen der Mittellinie eines Tasters zur Ecke von angrenzenden Wänden, ist ein seitlicher Mindestabstand von 50 cm einzuhalten.

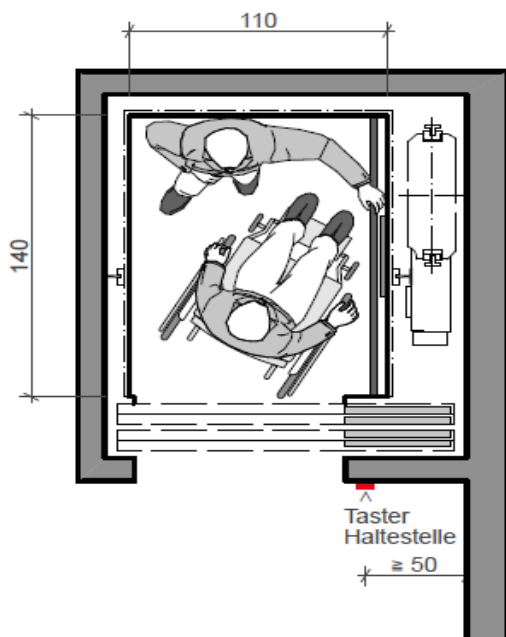


Abbildung 25: Mindestabstand zwischen Taster und angrenzenden Wänden

Bei der Anordnung des Tasters außen vor Aufzügen sind schon zu Beginn der Planungen die Vorgaben für das Bodenleitsystem zu beachten (vgl. Ziffer VI.2.j).

Für die Anordnung und Ausgestaltung der Taster außen vor Aufzügen gilt Folgendes:

- Die Taster sind vertikal anzuordnen.
- Sie sind visuell und taktil wahrnehmbar auszuführen.
- Es sind je Fahrtrichtung getrennte Befehlsgeber vorzusehen.
- Die Befehlsgeber sind mit einer Richtungsangabe zu versehen.
- Die Richtungsangabe ist taktil auszuführen. Dabei muss die Zeichenhöhe zwischen 15 mm und 40 mm und die Erhabenheit mindestens 1,2 mm betragen.
- Die Mindesthöhe von OKFF zur Mittellinie des untersten Tasters beträgt 85 cm.
- Die Maximalhöhe von OKFF zur Mittellinie des obersten Tasters beträgt 110 cm.
- Die Mindestmaße der Taster betragen 5 cm x 5 cm.
- Es ist eine Rückmeldung der Betätigung und Befehlsannahme im Zwei-Sinne-Prinzip vorzusehen (z. B. durch Beleuchtung und Druckpunkt oder Beleuchtung und akustischem Signal).
- Die Betätigungskraft für den Befehlsgeber muss zwischen 2,5 N und 5,0 N liegen.
- Auf Vertiefungen, in denen Taster angeordnet sein können, ist **abweichend von der DIN EN 81-70:2018** zu verzichten, da dies die Auffindbarkeit und Anfahrbarkeit des Aufzugstasters erschwert.

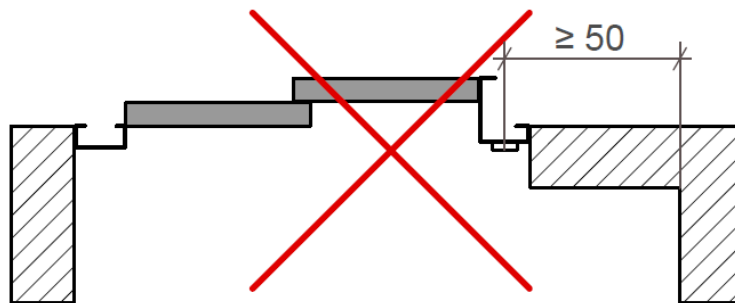


Abbildung 26:

Negativbeispiel einer nicht gewünschten Vertiefung im Bereich des Tasters vor dem Aufzug

Das Öffnen der Aufzugstür ist durch ein akustisches Signal anzuzeigen.

Die lichte Öffnungsbreite der Aufzugs- und Fahrkorbtüren muss mindestens 90 cm betragen.

Die Abmessungen des Fahrkorbes müssen mindestens dem Typ 2 nach der DIN EN 81-70 (Tabelle 3) entsprechen; das heißt die lichte Fahrkorbbreite muss mindestens 110 cm und die lichte Fahrkorbtiefe mindestens 140 cm betragen. Diese Maße dürfen nicht vertauscht werden, da die Funktionalität sonst nicht gewährleistet ist.

Die Aufzugs- und Fahrkorbtüren müssen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität mindestens 6 Sekunden geöffnet bleiben.

Für die Ausgestaltung des Fahrkorbs gelten folgende Vorgaben:

- Es ist ein senkrecht und ein waagrecht Fahrkorhtableau vorzusehen.
- Für die Auswahl des Anbringungsortes des senkrechten Fahrkorhtableaus, ist die DIN EN 81-70 (Ziffer 5.4.2.3.5) maßgebend; das waagrecht Fahrkorhtableau ist an der gegenüberliegenden Wand des Fahrkorbes vorzusehen.
- Es ist ein Handlauf an der Seitenwand, an der sich das senkrechte Fahrkorhtableau befindet, vorzusehen. Im Bereich des waagrecht Fahrkorhtableaus darf kein Handlauf angeordnet werden.
- Der runde oder ovale Querschnitt des Handlaufs muss zwischen 3 cm und 4,5 cm betragen.
- Der Abstand zwischen Handlauf und Wand muss mindestens 3,5 cm betragen.
- Die Oberkante des Handlaufs muss 90 cm OKFF ($\pm 2,5$ cm) betragen.
- Offene Handlaufenden sind zu vermeiden. Bei vorspringenden Enden sollte der Handlauf zur Innenwand gebogen werden.
- Ein Spiegel ist grundsätzlich an der gegenüberliegenden Wand der Fahrkorbtüren (Mindestabstand von 30 cm zwischen dem Boden und dem Spiegel) vorzusehen. Dies gilt auch bei Durchladern; hier sind beide Türen zu verspiegeln. Sollte dies ausnahmsweise bei einem Durchlader aus Glas nicht möglich sein, ist eine spiegelnde Decke vorzusehen. Die Innenwände sollten mit matten Oberflächen zur Verhinderung von Reflexionen, optischen Täuschungen und Blendungen, die durch Lichtquellen hervorgerufen werden, vorgesehen werden.

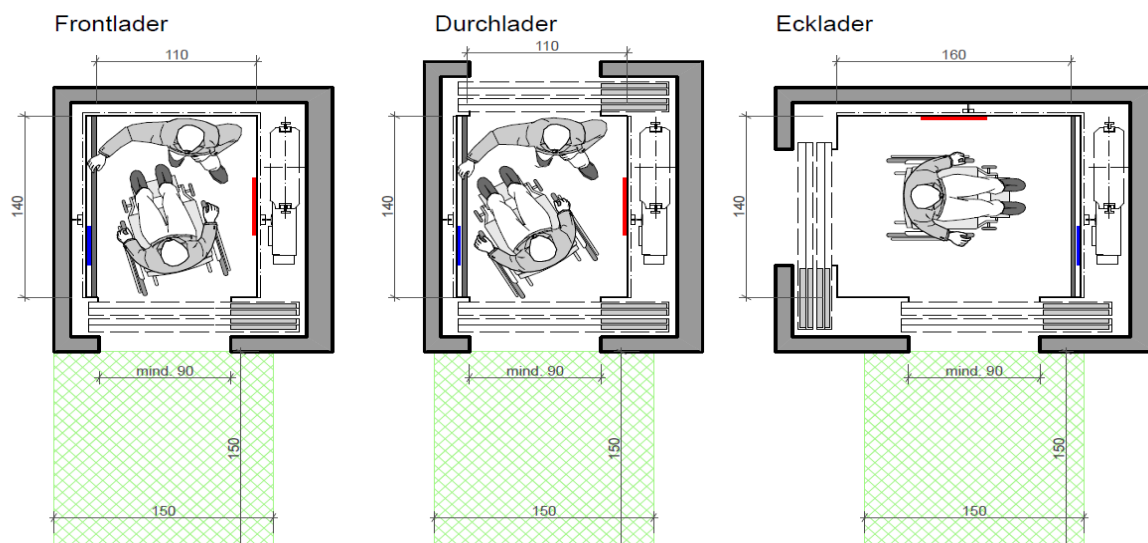


Abbildung 27:

Position des waagrecht Bedientableaus (rot) und des senkrecht Bedientableaus (blau) in verschiedenen Aufzugstypen



Für die Anordnung und Ausgestaltung der Befehlsgeber des senkrechten Fahrkorbleaus im Fahrkorb gilt:

- Sie sind visuell und taktil wahrnehmbar auszuführen.
- Die Angaben auf den Tastern sind in erhabener Profilschrift und in Brailleschrift auszuführen. Dabei muss die Zeichenhöhe zwischen 15 mm und 40 mm und die Erhabenheit mindestens 1,2 mm betragen. Hinsichtlich der genauen Ausprägungen ist die Ziffer 4.3 der DIN 32986 anzuwenden.
- Die Mindesthöhe von OKFF zur Unterkante des untersten Tasters beträgt 120 cm.
- Die Maximalhöhe von OKFF zur Oberkante des obersten Tasters beträgt 160 cm.
- Die Mindestmaße je Taster betragen 5 cm x 5 cm.
- Es ist eine Rückmeldung der Betätigung und Befehlsannahme im Zwei-Sinne-Prinzip vorzusehen (z. B. durch Beleuchtung und Druckpunkt oder Beleuchtung und akustischem Signal).
- Die Betätigungskraft für den Befehlsgeber muss zwischen 2,5 N und 5,0 N liegen.
- Der Taster für die Etage, auf der sich der Gebäudeausgang befindet, muss 5 mm (± 1 mm) über die anderen Taster hinausragen und grün umrandet sein.
- Zwischen der Mittellinie jedes Tasters im Fahrkorb zur Ecke von angrenzenden Wänden ist ein seitlicher Mindestabstand von 40 cm einzuhalten.

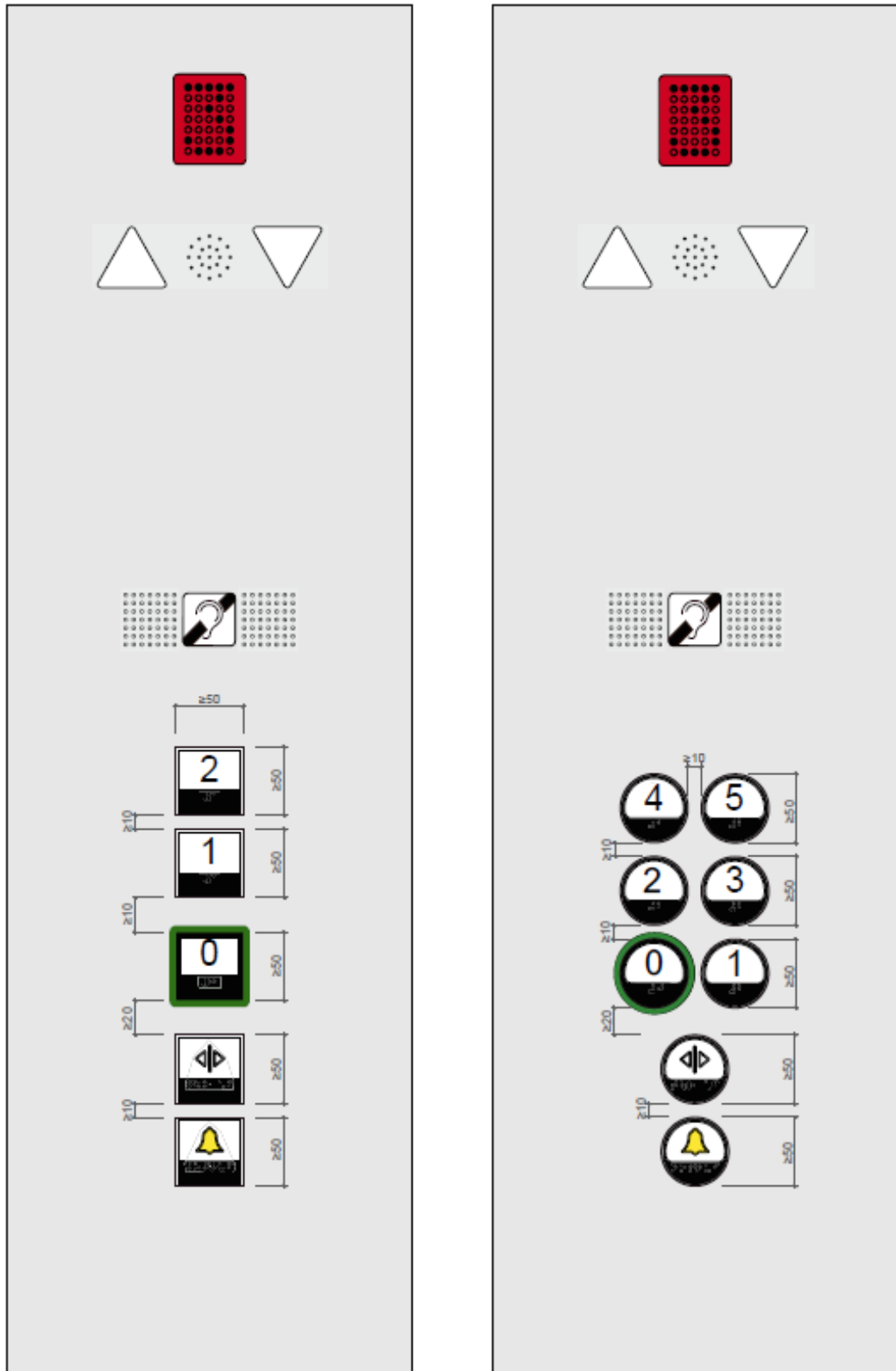


Abbildung 28: Anordnung und Ausgestaltung der Befehlsgeber des senkrechten Bedientableaus

Für die Anordnung und Ausgestaltung der Befehlsgeber des waagerechten Fahrkorbletens im Fahrkorb gilt:

- Sie sind visuell wahrnehmbar auszuführen.
- Sie müssen nicht auf einer geneigten Platte angeordnet sein.
- Die Angaben auf den Tastern müssen nicht in erhabener Profilschrift oder in Brailleschrift ausgeführt werden.
- Die Mindesthöhe von OKFF zur Unterkante des untersten Tasters beträgt 85 cm.
- Die Maximalhöhe von OKFF zur Oberkante des obersten Tasters beträgt 100 cm.
- Die Mindestmaße je Taster betragen 5 cm x 5 cm.

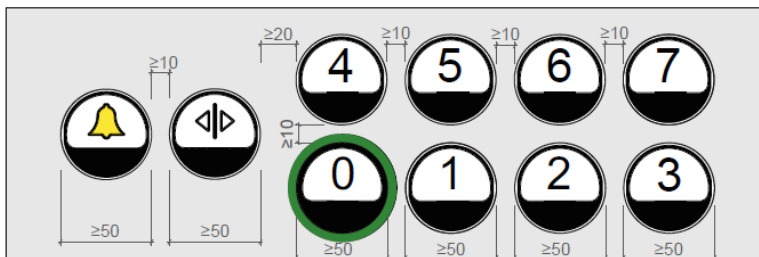
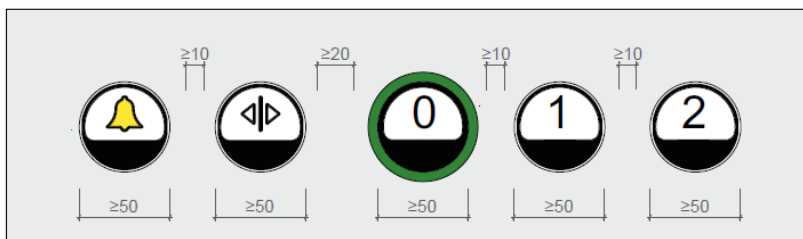


Abbildung 29: Anordnung und Ausgestaltung der Befehlsgeber des waagerechten Bedientableaus

Die Etageninformation innerhalb des Fahrkorbes - zur aktuellen Position des Fahrkorbes - muss visuell und akustisch (Sprachansage) erfolgen.

Bei sogenannten Durchladern zeigt ein akustisches Signal die Seite an, auf der der Ausstieg erfolgen soll.

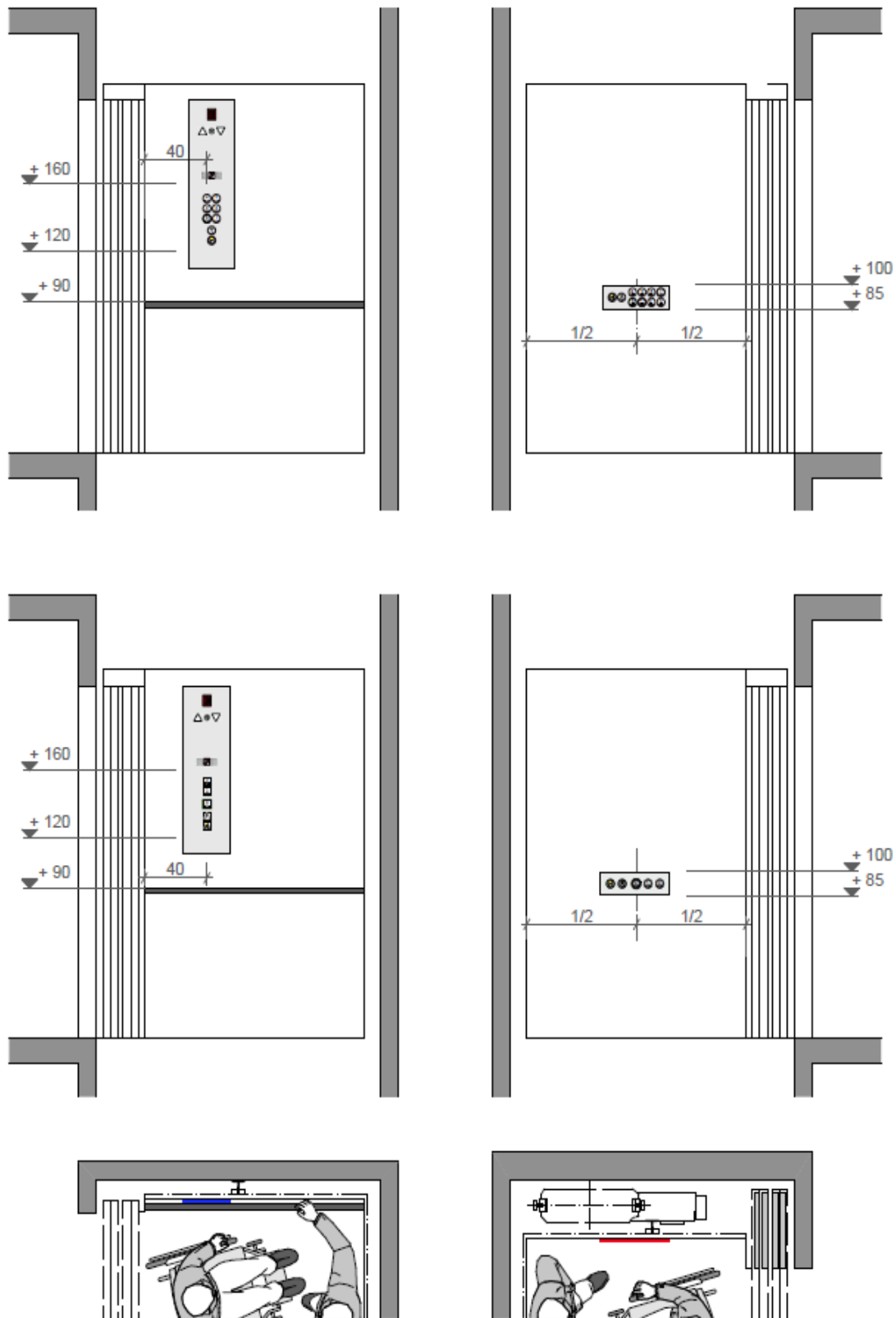


Abbildung 30: Anordnung der Bedientableaus in der Aufzugskabine

Es ist im Fahrkorb ein Notrufsystem mit sichtbaren und hörbaren Anzeigen wie folgt vorzusehen:

- ein gelbes, taktil ertastbares Bildzeichen (Glocke nach ISO 4190-5:2006, Table C.1 No.1), das nach Auslösung des Notrufs beleuchtet bleibt, um anzuzeigen, dass der Notruf abgegeben wurde,
- der Hinweis, dass das gelbe Bildzeichen drei Sekunden lang gedrückt bleiben muss, bis der Notruf ausgelöst wird, ist ebenfalls taktil abzubilden,
- eine hörbare Anzeige, die ab der Auslösung des Notrufs bis zur aufgebauten Sprechverbindung ertönt,
- ein grünes, taktil ertastbares Bildzeichen (Telefonhörer mit Sprechzeichen nach ISO 4190-5:2006, Table C.1 No.8), das während der Sprechverbindung leuchtet.

(vgl. DIN EN 81-70 Punkt 5.4.4.3)

Zusätzlich ist im Fahrkorb ein visuelles System mit einem Touchscreen (Oberkante des Touchscreens 140 cm OKFF) zu installieren.



Abbildung 31: Visuelles Notrufsystem mit Touchscreen

g) Flure und sonstige Verkehrsflächen (Ziffer 4.3.2. der DIN 18040-1)

Flure und sonstige Verkehrsflächen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfe, auch im Begegnungsfall, zu ermöglichen:

- Breite von mindestens 150 cm,
- Durchgangsbreite von mindestens 90 cm (bei kurzen Verengungen vergleichbar mit einem Türdurchgang),
- Breite von mindestens 180 cm und Länge von mindestens 180 cm nach höchstens 15 m Flurlänge zur Begegnung von Personen mit Rollstühlen oder Gehhilfen,
- Breite von mindestens 120 cm und höchstens 6 m Länge, wenn keine Richtungsänderung erforderlich ist und davor und danach eine Wendemöglichkeit gegeben ist.

(vgl. DIN 4.3.2. der DIN 18040-1)

Einbauten dürfen die vorgenannten Maße nicht einschränken.

Sitzgelegenheiten und weitere Ausstattungsgegenstände sind nur auf einer Seite des Flures anzuordnen, um die Nutzung der Wand als taktiles Leitelement für Blinde und in der Sehfähigkeit eingeschränkte Personen zu ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst eine Wand ohne Türen bzw. mit einer geringeren Anzahl an Türen als taktiles Leitelement genutzt werden kann.

Sitzgelegenheiten und weitere Ausstattungsgegenstände dürfen nicht unmittelbar vor Schildern angeordnet werden.

h) Türen

Türen müssen auch mit eingeschränkten körperlichen Kräften und eingeschränkter Mobilität zu öffnen und zu schließen sein, gegebenenfalls mit automatischer Unterstützung.

Bei manueller Bedienung wird dies erreicht mit Bedienkräften und -momenten der Klasse 3 nach DIN EN 12217 (max. 25 N zum Öffnen des Türblatts).

Gegebenenfalls zu verbauende Türschließer sind so einzustellen, dass das Öffnungsmoment der Größe 3 nach DIN EN 1154 (max. 47 Nm) nicht überschritten wird. Dies ist mit regelmäßigen Wartungen sicherzustellen.



Im Innenbereich sind Drehflügeltüren und/oder Schiebetüren zu verbauen. Es gelten folgende Abmessungen:

alle Türen

- lichte Durchgangsbreite: ≥ 90 cm
- lichte Durchgangshöhe über OKFF: ≥ 205 cm
- Abstand des Türgriffs/Drücker zu Bauteilen, Ausrüstungs- und Ausstattungselementen: ≥ 50 cm
- die zugeordnete Beschilderung ist auf der Klinkenseite anzubringen (nähere Ausführungen zur Ausgestaltung der Beschilderung s. Ziffer VI.2.k)

manuell bedienbare Türen

- Höhe der Drehachse des Türgriffs/Drückers (Mitte Drückernuss) über OKFF: 105 cm

automatische Türsysteme

- Höhe des Tasters über OKFF: 85 -105 cm
- Abstand des Tasters zur Hauptschließkante bei Drehflügeltüren/Schiebetüren bei seitlicher Anfahrt: ≥ 50 cm
- Abstand des Tasters an der Öffnungsrichtung bei Drehflügeltüren bei frontaler Anfahrt: 250 cm - 300 cm
- Abstand des Tasters an der Schließrichtung bei Drehflügeltüren bei frontaler Anfahrt: 150 cm - 200 cm
- Abstand des Tasters einer Schiebetür bei frontaler Anfahrt beidseitig: 150 cm - 200 cm

(vgl. DIN 18040-1 Punkt 4.3.3.2)

Die Türöffnungstaster sollten vorzugsweise als Flächentaster verbaut werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Türöffnungstaster mit einer taktilen und kontrastreichen Beschriftung (bspw. „Tür auf“) zu versehen, um eine Verwechslung mit Lichtschaltern auszuschließen.



Abbildung 32:
Beispiele für Türöffnungstaster als Flächentaster in den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Köln

Zwischen der Außenkante der Zarge und der Achse des Türdrückers ist ein Abstand von ≤ 20 cm einzuhalten, um Menschen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, zu ermöglichen, den Türdrücker in einer Türleibung zu erreichen. Damit ist das Schutzziel, dass mit der Vorgabe aus der DIN 18040-1 Ziffer 4.3.3.2 zur Leibungstiefe von maximal 26 cm erreicht werden soll, eingehalten.

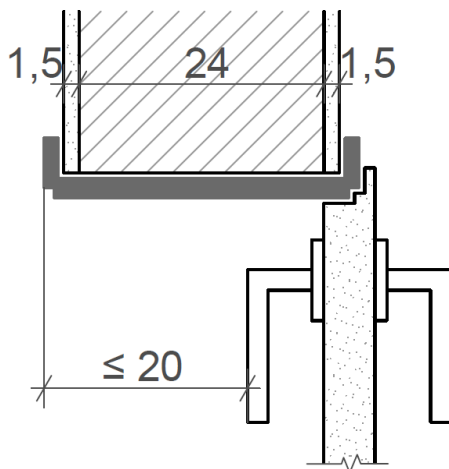


Abbildung 33:
Darstellung des Abstands zwischen der Außenkante der Zarge und der Achse des Türdrückers



Drückergarnituren sind für motorisch eingeschränkte, blinde und sehbehinderte Menschen greifgünstig auszubilden und wie folgt auszugestalten:

- mit bogen- oder u-förmigen Griffen,
- mit senkrechtem Bügel bei manuell betätigten Schiebetüren.

Nicht zulässig sind:

- Drehgriffe (z. B. Knäufe),
- eingelassene Griffe.

(vgl. DIN 18040-1 Punkt4.3.3.3)

Untere Türansschläge und Schwellen sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei Drehflügeltüren ist auf der Seite, zu der die Tür aufschlägt, für Rollstuhlnutzende eine ebene Bewegungsfläche von mindestens 150 cm x 150 cm vorzusehen.

Auf der Seite, zu der die Tür nicht aufschlägt, ist bei Drehflügeltüren grundsätzlich eine ebene Bewegungsfläche mit einer Breite von 150 cm und einer verringerten Tiefe von 120 cm vorzusehen. Wird diese Bewegungsfläche jedoch durch ein gegenüberliegendes Bauteil (z. B. einer Wand) oder durch fest verbaute Einbauten begrenzt, muss zwischen den beiden Wänden oder der Wand und den fest verbauten Einbauten auch ein Abstand von 150 cm eingehalten werden.

Bei einer Schiebetür reduziert sich die Tiefe der Bewegungsfläche auf beiden Seiten auf 120 cm; die Breite ist weiterhin mit 150 cm vorzusehen.

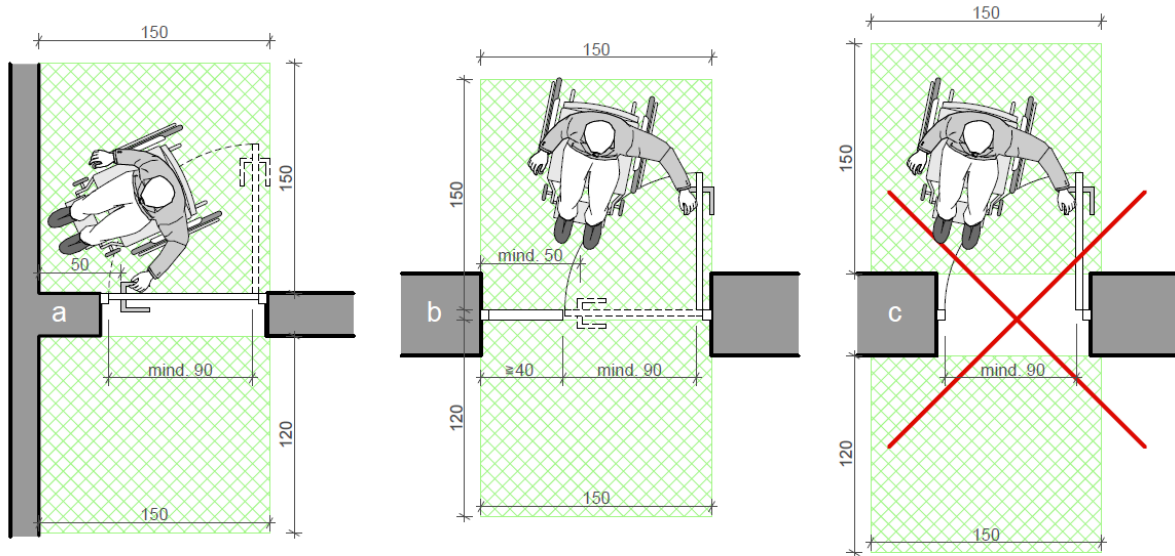


Abbildung 34: Darstellung von Bewegungsflächen und Laibungstiefen bei Drehflügeltüren

Beispiel a) – Optimale Ausgestaltung der Bewegungsflächen und Türleibung bei einer Drehflügeltür

Beispiel b) – Umsetzungsoption von Drehflügeltüren bei einem nicht den Vorgaben entsprechenden Abstand zwischen Außenkante Türzarge und Achse des Türdrückers von mehr als 20 cm

Beispiel c) – Ungeeignete Umsetzungsoption von Drehflügeltüren bei einem nicht den Vorgaben entsprechenden Abstand zwischen Außenkante Türzarge und Achse des Türdrückers von mehr als 20 cm

Höhere Anforderungen können sich aus dem Arbeitsschutz ergeben.

Für Rauch- und Brandschutztüren gelten Besonderheiten. Diese werden unter VI.3.c) näher erläutert.

i) Glasmarkierungen (Ziffer 4.3.2. und 4.3.3.5. der DIN 18040-1)

Glaswände oder großflächig verglaste Wände an Verkehrsflächen sowie Ganzglastüren und großflächig verglaste Türen müssen zur deutlichen Erkennbarkeit mit Sicherheitsmarkierungen versehen werden.

Diese sind visuell stark kontrastierend, in einem 8 cm hohen Streifen (mit einem Flächenanteil von mindestens 50 % des Streifens) und in einer Höhe von 40 bis 70 cm sowie in einer Höhe von 120 bis 160 cm über OKFF über die gesamte Glasbreite anzubringen. Der Streifen muss ein wiederkehrendes Motiv enthalten, welches in sich helle und dunkle Elemente (Wechselkontrast) enthält. Dies ist durch ein schwarz umrandetes Quadrat, welches weiß ausgefüllt ist, umzusetzen.

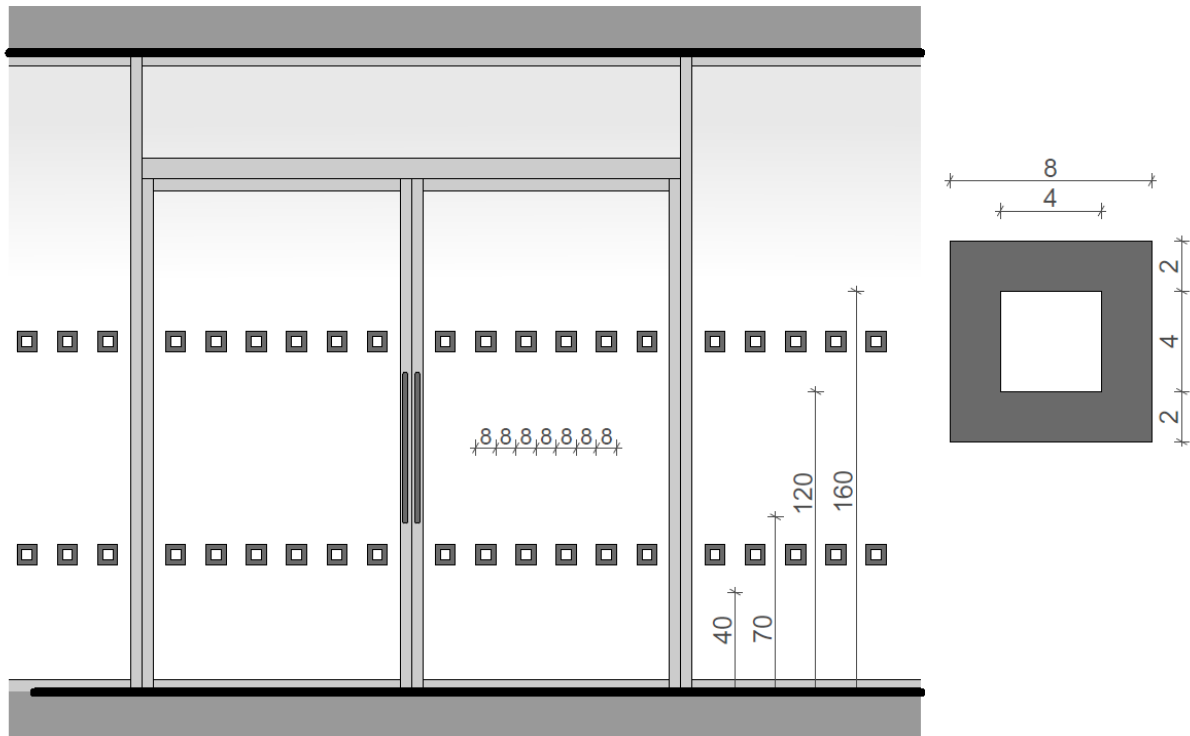


Abbildung 35: Anordnung und Ausgestaltung der Glasmarkierungen

j) Bodenleitsystem im Innenbereich (DIN 32984)

Auch im Innenbereich sind als Bodenindikatoren Rippen- und Noppenfelder zu verwenden. Zu den Anforderungen an die Rippen- und Noppenfelder und die Ausgestaltung der Leitstreifen wird auf Kapitel VI.1.g) verwiesen. Jedoch gelten folgende Maße für den Innenbereich (DIN 32984 Punkt 4.2):

	Maße für den Innenbereich	In Abbildung 36 angegeben unter
Abstand der Scheitelpunkte benachbarter Rippen (1)	25 mm bis 60 mm	a
Rippenbreite (an der Messebene (2))	5 mm bis 10 mm	b
Abstand der Rippen (in der Messebene)	20 mm bis 50 mm	c
Rippenhöhe (gemessen von der Basis (3) bis zur Oberkante (1))	3 mm bis 4 mm	h

Die jeweiligen Messpunkte (1 = Oberkante; 2 = Messebene; 3 = Basis) sind den folgenden Skizzen zu entnehmen:

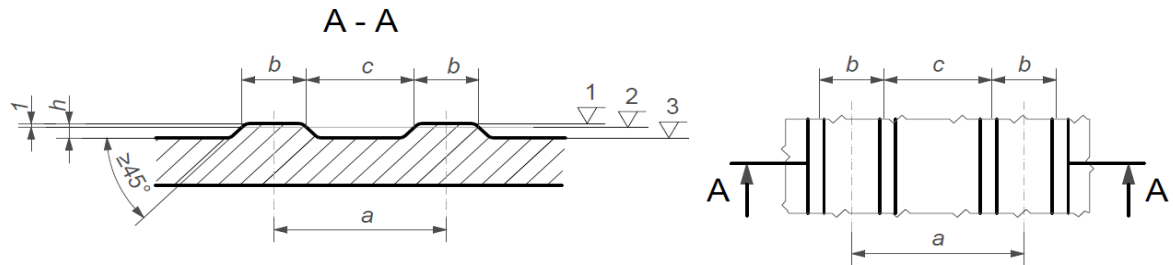


Abbildung 36: Maße der Rippenplatten (eigene Darstellung nach DIN 32984, Bild 1)

	Maße für den Innenbereich	In Abbildung 37 angegeben unter
diagonaler Abstand der Mittelpunkte benachbarter Noppen (1)	32 mm bis 60 mm	a
Noppenbreite bzw. Durchmesser (in der Messebene (2))	15 mm bis 30 mm	b
Diagonaler Abstand der Noppen (in der Messebene)	17 mm bis 36 mm	c
Noppenhöhe (gemessen von der Basis (3) bis zur Oberkante (1))	3 mm bis 4 mm	h

Der Abstand zwischen zwei Kugelkalotten auf der Basisebene darf an keiner Stelle geringer sein als 12 mm.

Die jeweiligen Messpunkte (1 = Oberkante; 2 = Messebene; 3 = Basis) sind den folgenden Skizzen zu entnehmen:

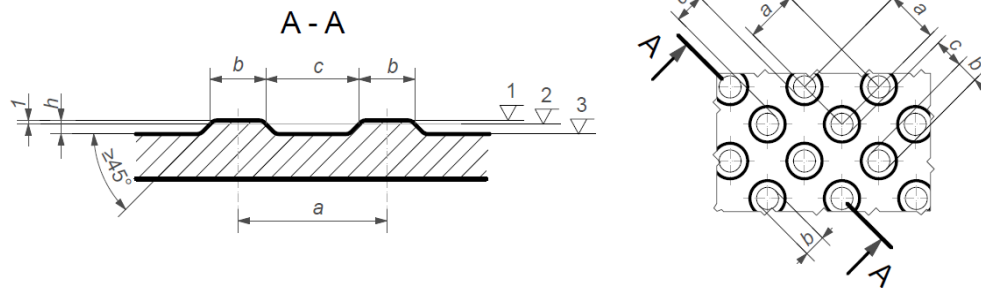


Abbildung 37: Maße der Noppenplatten (eigene Darstellung nach DIN 32984, Bild 2)

Ab der Eingangstür erfolgt eine Führung durch ein taktiles und kontrastreiches Bodenleitsystem nach DIN 32984 in Form von Rippen- und Noppenfeldern über die Sicherheitsschleuse für behinderte Besucher zur vertikalen Erschließung durch die nächstliegende Aufzugsgruppe sowie die nächstliegende Treppe.

Ist in einer Etage ein taktiler Etagegrundriss (siehe VI.2.k) bbc)) vorhanden, muss von der zentralen Aufzugsgruppe ein Bodenleitsystem dorthin führen.

Auf allen Etagen müssen Auffindestreifen und ggf. andere Bodenindikatoren zur / zu den zentrale(n) Aufzugsgruppe(n) hinführen, um Besucherinnen und Besuchern nach Erledigung ihrer Angelegenheiten den Rückweg zu weisen. Auf der Ausgangsebene muss von der oder den zentralen Aufzugsgruppe/n ein Bodenleitsystem sehbehinderte Besucherinnen und Besucher zur – barrierefreien - Ausgangstür führen.

Für die Auswahl des Materials von Bodenindikatoren ist die Barrierefreiheit im Blick zu halten. Justizintern sind in diesen Prozess die jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretungen durch die für die Baumaßnahme verantwortliche Verwaltung mit Gelegenheit zur Stellungnahme einzubeziehen, vgl. insoweit auch die Ausführungen in Abschnitt VI. „Allgemeine Grundsätze zur Barrierefreiheit“.



k) Leitsystem im Übrigen (DIN 18040-1 Punkt 4.4, DIN 32975, DIN 32986, DIN 32976)

Die wesentlichen Informationen der Wegeleitung, die im Folgenden dargestellt werden, müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen lesbar sein. Sie müssen kontrastreich und taktil gestaltet werden.

aa) *taktile Schriften und Darstellungen*

Es gibt zwei wesentliche, unterschiedliche Formen von taktiler Schrift:

- *die Brailleschrift oder Punktschrift und*
- *die erhabene Profilschrift.* Sie ist eine Normalschrift mit einem erhabenen, prismenförmigen Reliefprofil, s. DIN 32986 Ziffer 4.3.; den „Zeichensatz der erhabenen Profilschrift“ gibt die DIN 32986 in Ziffer 4.3.4 Bild 4a und 4b vor.

Empfehlenswert ist die Beschriftung sowohl in erhabener Profilschrift als auch in Brailleschrift. Die Brailleschrift sollte immer unterhalb der erhabenen Profilschrift gesetzt werden. Kommt nur eine der beiden Schriften zum Einsatz, muss dies die erhabene Profilschrift sein. Die alleinige Beschriftung mit Brailleschrift reicht nicht aus, da nur ein geringer Prozentsatz der blinden Menschen die Brailleschrift beherrscht.

Zusätzlich zur taktilen Schrift können auf Wegweisern und Türschildern ausschließlich folgende Richtungspfeile und Standard-Piktogramme verwendet werden:

Pfeile:

- Pfeil nach links und rechts
- Pfeil nach oben mit der Bedeutung „geradeaus“
- Pfeil nach unten mit der Bedeutung „zurück in die Richtung, die hinter einem liegt“.

Auf die Darstellung von abknickenden Pfeilen sollte abweichend von DIN 38986, Ziffer 5.2.1.3 verzichtet werden, denn sie sind für blinde und sehbehinderte Menschen schwer bis gar nicht nachvollziehbar. Richtungspfeile müssen der Information unmissverständlich zugeordnet sein, d.h. in jeder Zeile und mit geringem Abstand angeordnet werden.

Auf von Standardpiktogrammen abweichende Piktogramme sollte verzichtet werden, da Bildabstraktionen häufig außerhalb des taktilen und visuellen Erfahrungsbereichs blinder und sehbehinderter Menschen liegen und von ihnen schwer zu verstehen sind (s. DIN 32986 Punkt 4.6.).

Standard-Piktogramme:

- WC Dame/Herr:

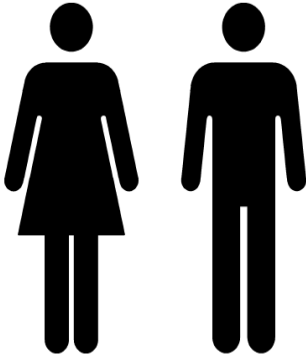


Abbildung 38: Standardpiktogramm WC Dame/Herr (Bild 8 der DIN 32986 Ziffer 4.6)

- Rollstuhlnutzende



Abbildung 39: Standardpiktogramm Rollstuhlnutzende

Auf Türschildern müssen diese Piktogramme eine Mindestgröße von 75 mm aufweisen (vgl. DIN 32986 Punkt 4.6.). Auf Wegweisern können sie abweichend hiervon auch kleiner dargestellt werden, müssen jedoch mindestens 25 mm groß sein.

Auf Wegweisern empfiehlt sich jedoch die Schreibweise „WC D“ bzw. „WC H“ statt eines Piktogramms. Als Kennzeichen für ein barrierefreies WC ist das Rollstuhlnutzendepiktogramm mit dem Zusatz „WC“ zu verwenden.

bb) Elemente des Leitsystems

(ausgenommen Bodenleitsystem, vgl. Ziff. VI.2.j)

bba) Gebäudeübersicht taktile Plan

Für die Orientierung ist eine taktile und kontrastreiche Übersicht über die wichtigsten Anlaufpunkte mit Etage und Raumnummer im Gebäude erforderlich, entweder als Wandschild oder in einem gesonderten seitlichen Bereich eines Pulttisches. Die Übersicht informiert über die auf den einzelnen Etagen aufzufindenden Räumlichkeiten (z. B. Säle x bis y, Kantine, Bibliothek, Grundbuchamt, Räume x bis y etc.)

Die Versalhöhe für die in der Übersicht verwendete Profilschrift sollte mindestens 15 bis 20 mm betragen. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf sie kleiner als 15, aber keinesfalls kleiner als 10 mm sein. Unterhalb der Profilschrift ist dieselbe Information in Brailleschrift anzubringen.

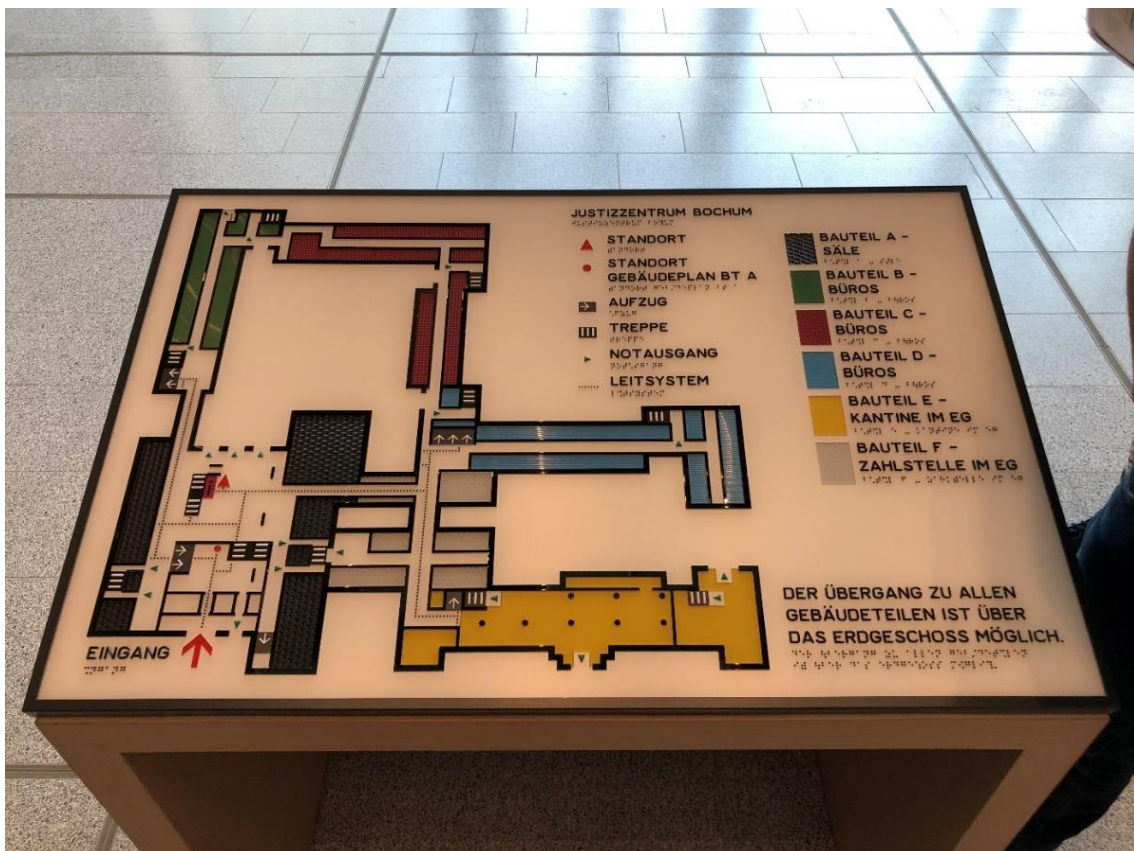


Abbildung 40: Pulttisch im Justizzentrum Bochum

bbb) Geschossbezeichnung

Schilder mit der Geschossbezeichnung sind zur besseren Orientierung auf allen Etagen in unmittelbarer Nähe des Aufzuges und der Treppe – wenn möglich - an einer dem Treppenende gegenüberliegenden Wand anzubringen.

bbc) Etagenübersicht in Form eines taktilen Pulttisches

In der Nähe der zentralen und vertikalen Erschließung ist auf Ebenen mit Publikumsverkehr ein taktiler und kontrastreicher Etagegrundriss auf Pulttischen zu installieren.

Die Vorderkante des Pulttisches soll eine Höhe von $85 \text{ cm} \pm 5 \text{ cm}$ aufweisen und zur besseren taktilen Lesbarkeit vorzugsweise 25° , höchstens bis zu 45° zur Horizontalen geneigt angeordnet werden und mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein. Die Abmessungen der Grundrissdarstellung sollten 1.300 mm Breite und 650 mm Tiefe nicht überschreiten.

(DIN 32986 Punkt 5.3)

Die Ausrichtung des Plans auf dem Pulttisch muss mit der Gebäudeausrichtung übereinstimmen. Der Aufstellungsort des Pulttisches ist daher bereits in der Entwurfsplanung zu berücksichtigen.

Es ist nicht erforderlich, dass die Darstellung auf dem Pulttisch exakt maßstabsgerecht ist. Er muss die Örtlichkeit jedoch proportional erfassbar machen.

Die kontrastreichen, deutlich taktil unterscheidbaren Strukturen und Angaben müssen in der Legende in gleicher Weise dargestellt und auch in Brailleschrift erklärt werden. Für unterschiedliche Motive sind unterschiedliche taktile Strukturen zu verwenden, bspw. eine Waben-Struktur für das eine und eine Wellen-Struktur für ein anderes Motiv. Zu beachten ist, dass dieselbe taktile Struktur in lediglich verschiedenen Ausrichtungen taktil nicht unterscheidbar ist.

Der Standortpfeil soll gegenüber den übrigen Elementen erhöht dargestellt werden.

Neben den grundlegend erforderlichen Informationen für alle Gebäude gem. DIN 32986 Punkt 5.3. (Information bzw. Info-Point, Treppen und Aufzüge, WCs, Ein- und Ausgänge, Notausgänge) sind für Gerichtsgebäude zusätzlich zumindest folgende Informationen aufzunehmen: Sicherheitsschleusen, Sitzungssäle, weitere Anlaufstellen und ein vorhandenes Bodenleitsystem (letzteres beispielhaft als gestrichelte Linie in Abbildung 40 erkennbar). Die Ausgestaltung richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist mit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Kreis der Schwerbehindertenvertretungen abzustimmen (in entsprechender Anwendung von DIN 32986 Punkt 5.6 letzter Absatz.)



EG	SITZUNGSSÄLE	E.111-E.137	2. OG	SITZUNGSSÄLE	2.100-2.218
	VERNEHMUNGSRÄUME	E.101-E.104		KONFERENZRÄUME	2.131, 2.133
	RECHTSANTRAGSTELLE			SCHULUNGSBEREICH	2.222-2.250
	ANWALTVEREIN			BIBLIOTHEK	2.212
	ANWALTSFÄCHER			BÜRORÄUME	2.101-2.236
	KANTINE			ZEUGENBETREUUNG	2.201
				SANITÄTSRAUM	
				WICKELRAUM	
1. OG	SITZUNGSSÄLE	1.100-1.120	3. OG	ANHÖRUNGSRAUM	3.338
	ANWEISUNGSSTELLE			BÜRORÄUME	3.100-3.399
	GERICHTSKASSE				
	BÜRORÄUME	1.300-1.391	4. OG	BÜRORÄUME	4.100-4.397
			5. OG	BÜRORÄUME	5.099-5.390

Abbildung 41: Etagenübersicht Pulttisch AG/LG Düsseldorf

bbd) Wandwegweiser



Abbildung 42: Wandwegweiser im Amtsgericht Werl

Wandwegweiser sind dort anzubringen, wo eine Richtungsentscheidung zu treffen ist, z. B. an Abzweigungen in Form von T- oder X-Kreuzungen, Wegeführung durch Foyers oder Hallen oder an Stellen, an denen man von einem Aufzug oder von einer Treppe aus in mehr als eine Richtung gehen kann (vgl. DIN 32986 Ziffer 5.3).

Der Hin- und Rückweg im Gebäude oder der Weg von einem Raum zu anderen Räumen ist zur optimalen Orientierung in die Planungsüberlegung einzubeziehen. Die wichtigste Information für blinde und sehbehinderte Menschen ist die Angabe der Raumnummern.

Auf den Wandwegweisern sind daher jeweils mit Richtungspfeilen alle Raumnummern derselben Etage anzugeben, die man vom jeweiligen Standort aus erreichen kann. Bei Benutzung von Bauteilbuchstaben reicht ggf. die Angabe nur der Bauteilbuchstaben der anderen Bauteile, in denen man sich nicht befindet. Blinde und sehbehinderte Menschen sind auf die vollständige Angabe von Raumnummern bei jeder Richtungsentscheidung angewiesen, da sie entfernte Schilder mit weiteren Informationen nicht sehen können.

Zusätzlich ist auf jedem Wegweiser zumindest auf den Ausgang und die nächstgelegenen WCs – auch auf das barrierefreie - mit Raumnummer sowie auf den nächstgelegenen Aufzug hinzuweisen.

Die Beschilderung an T-Kreuzungen hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass ein einziges Schild ausreicht. Dabei ist die Richtung, die hinter einem liegt, mit einem



Pfeil nach unten zu weisen, die Richtungen links und rechts mit Pfeilen nach links und rechts.

Die Raumnummernfolge ist auf den Wegweisern der Verständlichkeit wegen aufsteigend und nicht absteigend anzugeben (auch dann, wenn die höhere Raumnummer der Nummernfolge die nächstgelegene ist) - z. B. 23-54 und nicht 54-23.

Weitere, rein visuelle Informationen können bei Bedarf oberhalb der taktilen und kontrastreichen Informationen für sehende Leser angebracht werden. Auch diese ggf. auswechselbaren Informationen sind möglichst groß und kontrastreich zu gestalten.

bbe) Türschilder

Die notwendigsten Angaben sind auf diesen Schildern in kontrastreicher und erhabener Profilschrift und in Brailleschrift vorzunehmen. Hierzu gehört in jedem Fall die Raumnummer in einer Versalhöhe von ca. 25 mm. Zusätzliche Informationen, die auswechselbar bleiben müssen, können rein visuell – kontrastreich und in möglichst großer Schrift - angebracht werden.

Die Türschilder sind auf der Klinkenseite an der Wand neben der Tür anzubringen. Ist eine (elektronische) Saalanzeige vorgesehen, so sind neben der Tür zuerst das Raumschild und daneben die Saalanzeige anzubringen.

bbf) Handlaufbeschriftung

Zur Handlaufbeschriftung an Treppen, die eine wichtige Komponente für die Orientierung blinder und sehbehinderter Menschen darstellt, wird auf Kapitel VI.2.e) verwiesen.

cc) Umsetzung

cca) Schilderanbringung

Gemäß der DIN 32975 Ziffer 4.4.6 ist für visuelle Informationen eine Aufhängungshöhe zwischen 100 cm und 160 cm vorgesehen, gemäß der DIN 32986 Ziffer 5.3 für die vertikale Wandanbringung eine Höhe für taktile Schriften von 130 cm – 160 cm.

Die untere Höhe von 130 cm für die unterste Zeile der taktilen Schrift darf nur in Ausnahmefällen unterschritten werden und dann keinesfalls 120 cm unterschreiten. Denn die zur Lesbarkeit von taktilen Schriften und Zeichen erforderliche Handhaltung eines vor einer Wand stehenden Menschen ist bei einer Über- oder Unterschreitung der vorgenannten Höhen nicht möglich und im Bereich von 120 – 130 cm schon sehr schwierig.

Es sollten sich keine Gegenstände vor oder unter den Schildern befinden, damit ein nahes Herantreten für Sehbehinderte ermöglicht wird und Rollstuhlnutzende an die Schilder heranfahren bzw. vor ihnen wenden können.



Über-Kopf-Beschriftungen dürfen nur ausnahmsweise und nur zusätzlich zu einem taktil lesbaren Schild in taktil lesbarer Höhe mit den gleichen Informationen verwendet werden.

ccb) Beleuchtung

Beschilderungen und Pulttische müssen gut ausgeleuchtet sein, ohne dass eine Blendung oder ein Schattenwurf entsteht. Dafür ist nicht nur die Beleuchtungsstärke und Positionierung, sondern auch die Verwendung von nichtreflektierendem Material von Bedeutung.

ccc) Raumnummerierung

Um eine schnelle und einfache Erfassung der Raumsituation auf einem Wandwegweiser sicherzustellen und eine bessere Orientierung zu ermöglichen, muss die Raumnummerierung einer klaren Systematik folgen, die schon bei der Gebäudeplanung folgerichtig und logisch nachvollziehbar zu vergeben ist (z. B. 1 - 19 links, 20 – 40 rechts (vom aufgehängten Wegweiser betrachtet)). Dabei müssen auch Unterscheidungsmerkmale für Gebäudeteile und Etagen berücksichtigt werden und in die Nummerierung einfließen.

l) barrierefreies WC (Ziffer 5.3.1. bis 5.3.3. der DIN 18040-1)

Bei barrierefreien WC-Anlagen gelten die identischen gestalterischen Ansprüche wie bei den übrigen WC-Anlagen.

Es ist mindestens ein barrierefreies WC pro Gericht bzw. Staatsanwaltschaft an zentraler Stelle, in der Nähe eines Aufzuges und der Kantine vorzusehen. Die Notwendigkeit von weiteren barrierefreien WCs kann sich im Einzelfall je nach Gebäudestruktur und Gebäudegröße ergeben; dies ist zwingend mit den Schwerbehindertenvertretungen abzustimmen. Bei Sozialgerichten ist wegen des zu erwartenden erhöhten Publikumsverkehrs von Menschen mit Einschränkungen eine höhere Anzahl an barrierefreien WCs erforderlich. Die Notwendigkeit eines weiteren barrierefreien WCs liegt beispielsweise vor, wenn das Erreichen des barrierefreien WCs nur durch ein Verlassen des Gebäudes und erneutes Betreten möglich ist.

Ein barrierefreies WC je Gebäude (an zentraler Stelle) muss gleichzeitig mit einer elektrisch stufenlosen Höhenverstellung und integrierter Föhn- und Duschvorrichtung ausgestattet sein.

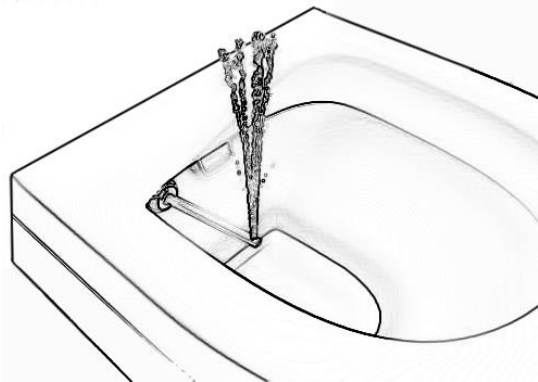


Abbildung 43: Dusch-Föhn-WC in Funktion



Abbildung 44: Fernbedienung des Dusch-WC am Stützklappgriff

Damit die Tür der WC-Kabine auch von greifeingeschränkten Menschen bedient werden kann, ist zur Verriegelung von innen ein leichtgängiger, greifbarer Drehriegel zu verwenden. Der Abstand des Drehriegels vom Hintergrund (Rosette) muss mindestens 2,5 cm betragen. Der Stift des Drehriegels muss an beiden Seiten mindestens 1,5 cm herausragen.



Abbildung 45: Beispiel für einen gut greifbaren Drehriegel

Der Drehriegel ist auf einer Höhe von 95 cm zu montieren. Die Höhe der Drehachse des Türgriffs beträgt damit - abweichend von der Ziffer 4.3.3.2 der DIN 18040-1 - auch beim barrierefreien WC 105 cm. **Hierfür ist auf Grund der technischen Baubestimmungen ein Abweichungsantrag zu stellen.** Von einer Montage des Türgriffs auf 85 cm ist abzusehen, um den Drehriegel zur Verriegelung des WCs nicht außerhalb der ebenfalls von der DIN 18040-1 vorgegebenen Untergrenze von 85 cm für Bedienelemente zu montieren.

Im Fall eines Notrufs von innen muss eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer die WC-Tür von außen unverzüglich entriegeln können (z. B. mit Hilfe einer Münze). Eine Schließung mit einem sogenannten Euro-Schlüssel ist nicht zu verwenden.

Die WC-Tür muss bei einer Drehflügeltür in den Flur aufschlagen.

An der Innenseite der Tür ist eine Zuziehstange für greifeingeschränkte Personen vorzusehen. Diese muss im Durchmesser mindestens 2 cm betragen.

In Ausnahmefällen ist aus Platzgründen vorzugsweise eine elektrische Schiebetür mit manueller Verriegelung zulässig.

Hinsichtlich der Türbeschilderung wird auf Ziffer VI.2.k) bbe) verwiesen.

Es sollte ein Kontrast zwischen Einrichtungsgegenständen und den Wänden/Türen vorhanden sein. Ebenfalls sollte ein Kontrast wahrnehmbar zwischen Boden- und Wandbelag existieren.

Für den Fliesenspiegel an der Wand sind Fliesen in einem Format von mindestens 15 cm x 15 cm und mit glatter, glasierter Oberfläche vorzusehen. Dies ist erforderlich, um eine Befestigungsmöglichkeit von Hilfsmitteln per Saugnäpf zu gewährleisten, da greifeingeschränkte Personen zum Be- und Entkleiden auf Hilfsmittel angewiesen sind, die temporär mit Saugnäpfen an der Wand befestigt werden.

Vor den Sanitärobjekten (WC und Waschbecken) sind jeweils Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm vorzusehen. Überschneidungen der Bewegungsflächen sind zulässig.

Rechts und links sind neben dem Toilettenbecken mindestens Bewegungsflächen von 90 cm (Breite) x 70 cm (Tiefe) vorzusehen. Dies ist erforderlich, um einem Rollstuhlfahrer bzw. einer Rollstuhlfahrerin ohne Geh- und Stehfähigkeit ein nahes schräges Heranfahren und das Übersetzen auf das WC-Becken mittels Stützklappgriffe und Armkraft zu ermöglichen.²

Um das WC-Becken ist in einem Radius von 90 cm eine Bewegungsfläche vorzusehen, die frei von Einbauten zu halten ist. Zu beachten ist, dass weitere technische Einbauten (z. B. die Höhenverstellung des WCs oder ein Heizkörper) diese Bewegungsfläche nicht einschränken.

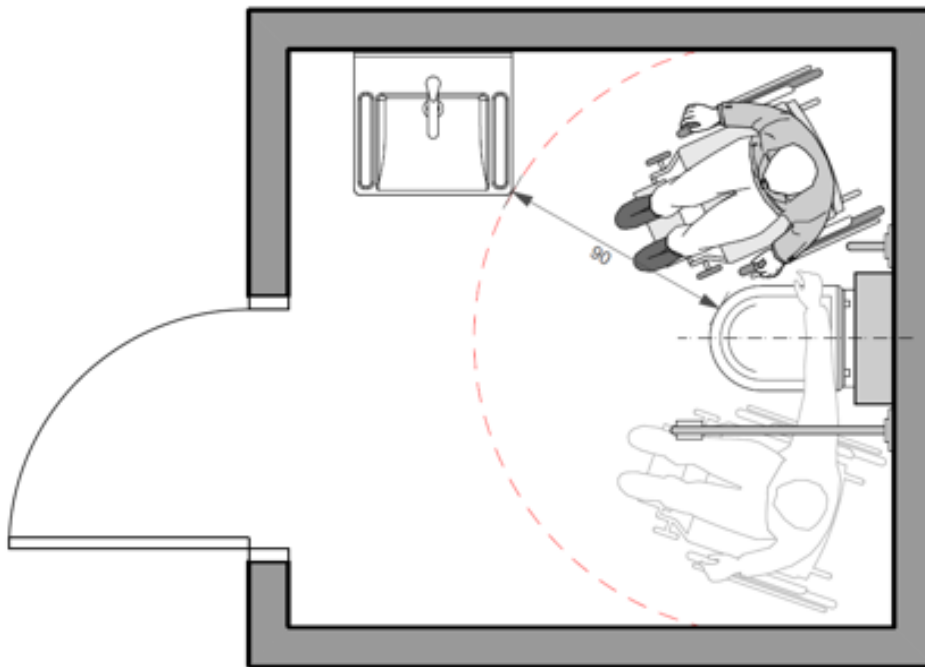


Abbildung 46: Bewegungsfläche um das WC-Becken

² Hinweis: Der Rollstuhlnutzer ohne Geh- oder Stehfähigkeit fährt in der Regel schräg und so nahe wie möglich an das WC heran, rutscht auf dem Sitzkissen des Rollstuhls nach vorne und hebt sich dann mittels der Stützklappgriffe seitlich vom Rollstuhl auf das WC-Becken mittels Armkraft.

Für die Installation des WC-Beckens gilt:

- Höhe: 46 cm - 48 cm (einschließlich Sitz)
- Rückenstütze 55 cm hinter der Vorderkante des Beckens
- Ein WC-Deckel ist nicht vorzusehen.
- Der Knopf zur Auslösung der Spülung muss sich am Stützklappgriff befinden. Eine berührungslose Auslösung der Spülung ist nicht vorzusehen. Es kann zusätzlich die Standardspülung an der Wand verbaut werden.
- Es sind Toilettenpapierhalter auf beiden Seiten des WC-Beckens anzubringen. Diese müssen aus der sitzenden Position (ohne Veränderung der Sitzposition) erreicht werden können und sind daher an den Stützklappgriffen vorzusehen.
- Stützgriffe an beiden Seiten des WC-Beckens
 - Abstand zwischen den Stützgriffen (Achismaß): 65 cm - 70 cm (möglichst 70 cm)
 - Oberkante der Stützgriffe: 28 cm über der Sitzhöhe
 - Vorderkante der Stützgriffe: 15 cm über Vorderkante WC-Becken
 - hochklappbar mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen
 - stabile Befestigung (Punktbelastung an der Vorderkante mindestens 100 kg)
 - ein Eindrehen der Stützklappgriffe ist nicht zwingend vorzusehen
 - Zwischen der Vorderkante des WC-Beckens und der Vorderkante der hochgeklappten Stützklappgriffe müssen mindestens 50 cm liegen
 - Stützklappgriffe in U-Form bzw. mit zwei übereinander angeordneten Stangen aus Kunststoff sind bevorzugt zu verbauen
 - Stützklappgriffe mit abgewinkeltem, hochklappbarem Griff können ebenfalls verbaut werden

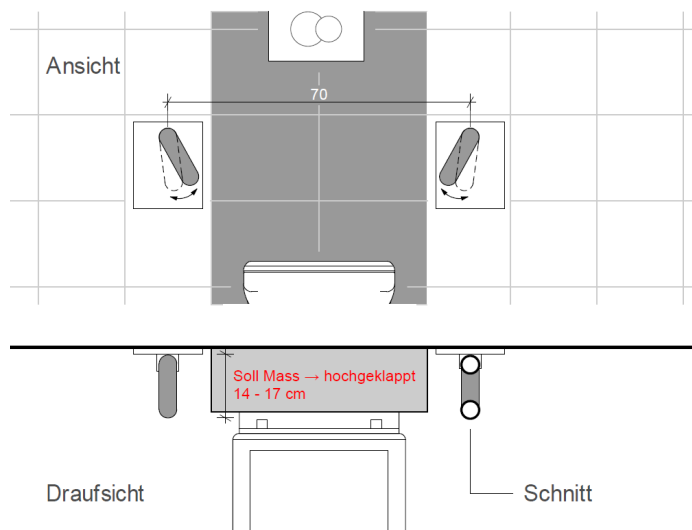


Abbildung 47: abgewinkelte, hochklappbare Stützklappgriffe

(vgl. DIN 18040-1 Punkt 5.3.3.)



Die vorgenannten Maße gelten grundsätzlich auch für das höhenverstellbare Dusch-Föhn-WC. Hier sind jedoch geringe Abweichungen - bei den Vorgaben zur Rückenstütze von 4 cm und bei den weiteren Vorgaben von 2 cm - möglich. Abweichungen, die darüber hinausgehen, sind zwingend mit den Schwerbehindertenvertretungen abzustimmen. Als Rückenstütze ist ausschließlich beim höhenverstellbaren Dusch-Föhn-WC auch die Wand bzw. der Spülkasten zulässig.

Der WC-Bürstenhalter ist außerhalb der Bewegungsflächen einzuplanen und mit einer Greifhöhe von 85 cm fest an der Wand zu montieren.

Der selbstschließende Hygienebehälter (ohne Fußbedienung) ist ebenfalls fest an der Wand zu montieren. Die Einwurfhöhe muss 85 cm betragen.

Der Wickeltisch kann mit der Unterkante auf 90 cm OKFF über der Heizung montiert werden und ist auch für Rollstuhlnutzende leicht bedienbar auszuführen.

Über dem Waschbecken ist ein Spiegel vorzusehen. Die Unterkante des Spiegels ist bei 90 cm OKFF anzusetzen. Der Spiegel muss eine Höhe von mindestens 100 cm haben.

Der Seifenspender (Einhandbedienung) ist über dem Waschbecken und mit der Entnahmehöhe 100 cm OKFF auszuführen. Dies hat regelmäßig zur Folge, dass er auf dem Spiegel montiert wird.

Der Handtuchspender ist als Einzelblattpapierhandtuchspender auszuführen. Die Entnahmehöhe ist auf 105 cm OKFF vorzusehen.

Der Papierkorb ist - möglichst unmittelbar unterhalb des Einzelblattpapierhandtuchspenders - fest an der Wand zu montieren. Dabei ist die Unterkante des Papierkorbs bei mindestens 20 cm OKFF und die Oberkante bei maximal 75 cm OKFF vorzusehen.

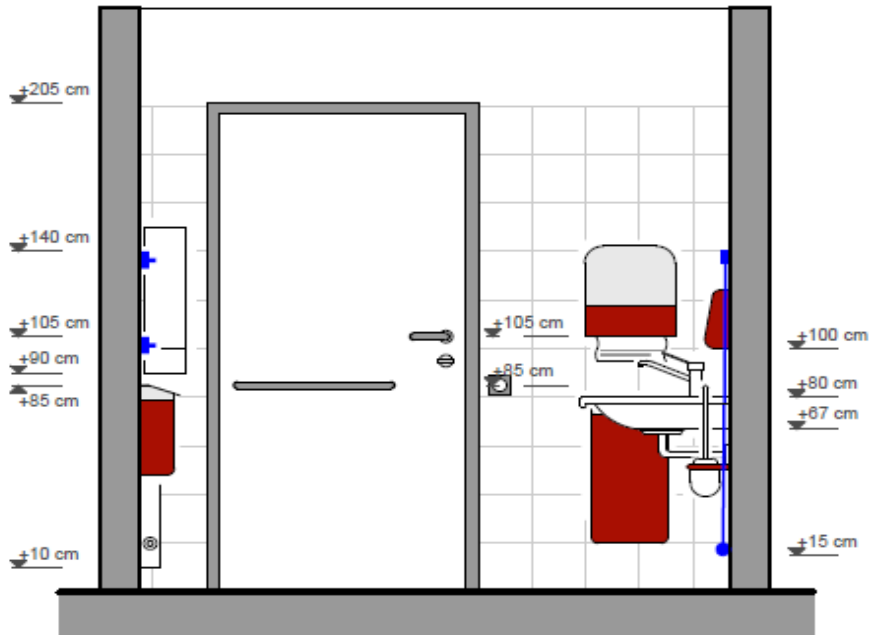
Außerdem sind zwei Kleiderhaken (1x 105 cm OKFF und 1x 140 cm OKFF) vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass diese auch für den Rollstuhlfahrer und der Rollstuhlfahrerin anfahrbar sind; hierzu ist ein Abstand von 50 cm zum nächsten Bauteil einzuhalten.

Im barrierefreien WC ist eine Notrufanlage zu installieren, die vom WC-Becken sitzend und im Bereich des WCs und Waschbeckens auch vom Boden aus liegend auslösbar ist. Dies kann zum Beispiel durch im Raum verteilte Notrufschnüre (in Wand Nähe, Schnurzugende max. 10 cm OKFF) realisiert werden. Die Notrufanlage muss kontrastierend zur Umgebung gestaltet sein. Das Ende der Notrufschnüre muss mit einem greifgünstigen Element (auch für den Mund) versehen sein (z. B. einer Kugel). Der Notruf ist auf die Pforte aufzuschalten. Außerdem ist ein Hinweisschild aufzuhängen, das ausweist, in welchen Zeiten keine Notrufe entgegengenommen werden können.

Hinsichtlich der Vorkehrungen zur Evakuierung und Alarmierung im barrierefreien WC, wird auf die Ausführungen zu Ziffer VI.3. verwiesen.

Die räumliche Anordnung der Ausstattungsgegenstände könnte wie folgt erfolgen:

A - A



B - B

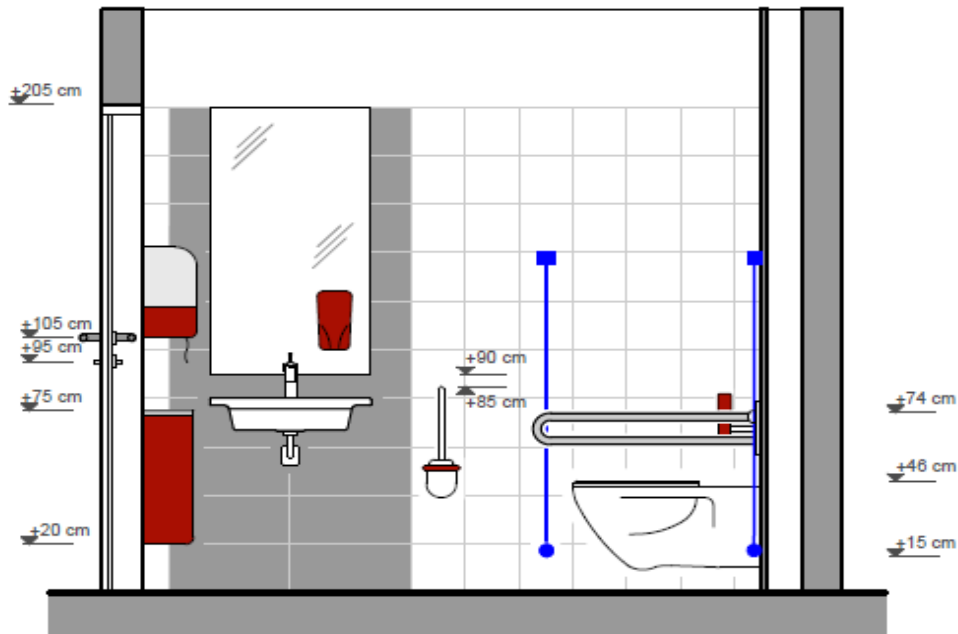


Abbildung 48: Mögliche Anordnung der Ausstattungsgegenstände im barrierefreien WC

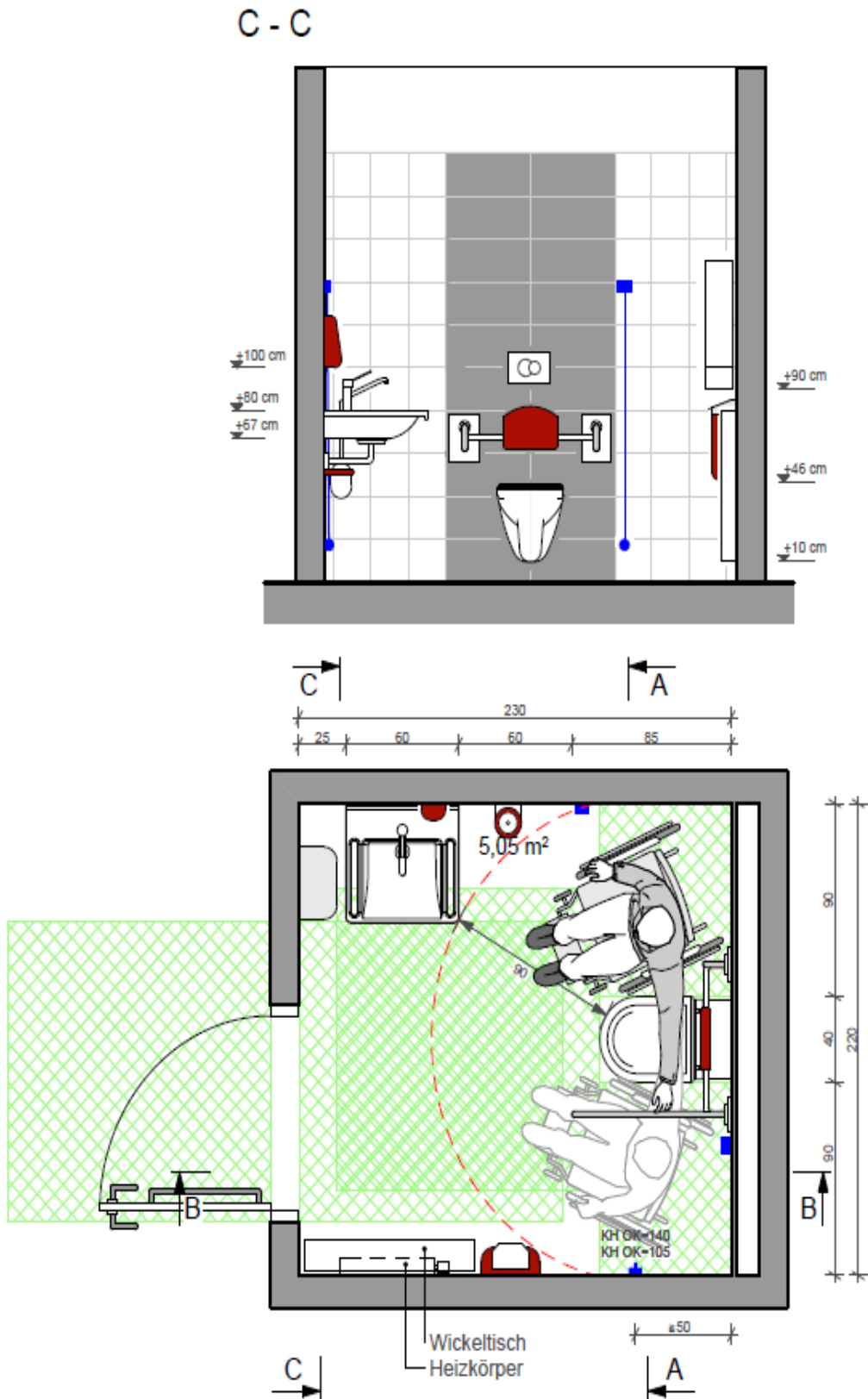


Abbildung 49: Mögliche Anordnung der Ausstattungsgegenstände im barrierefreien WC



Für die Installation des Waschbeckens gilt:

- Unterfahrbarkeit in einer Breite von 90 cm, einer Tiefe von 55 cm und einer Höhe von 67 cm. Durchlauferhitzer dürfen diesen Raum nicht einschränken.
- Der Abstand von der Vorderkante des Waschtisches zur Armatur darf maximal 40 cm betragen.
- Es ist eine Einhandhebelmischarmatur mit längerem Hebel zu verbauen.
- Eine berührungslose Armatur ist nicht zu verwenden.
- Die Höhe der Vorderkante des Waschtisches darf maximal 80 cm OKFF betragen.
- Der seitliche Abstand vom Waschbecken zum nächsten Bauteil muss mindestens 20 cm (vorzugsweise 25 cm betragen).
- Es ist vorzugsweise ein Waschbecken mit integrierten seitlichen Haltegriffen zu verbauen.

m) Sitzungssäle einschließlich Beratungszimmer

In Sitzungssälen befindet sich die Richterbank häufig auf einem Podest. Je Sitzungssaaltyp ist ein derartiger Saal nebst Beratungszimmer auch für Rollstuhlnutzende zu erschließen. Dies kann beispielhaft durch eine Rampe oder einen Plattformlift erfolgen. Für die Ausführung der Rampe gelten die Vorgaben zu Ziffer VI.1.d) dieses Leitfadens. Die Rampe sowie der Plattformlift sind vorzugsweise nicht im öffentlichen Flurbereich einzuplanen. Die Umsetzung könnte wie folgt aussehen:

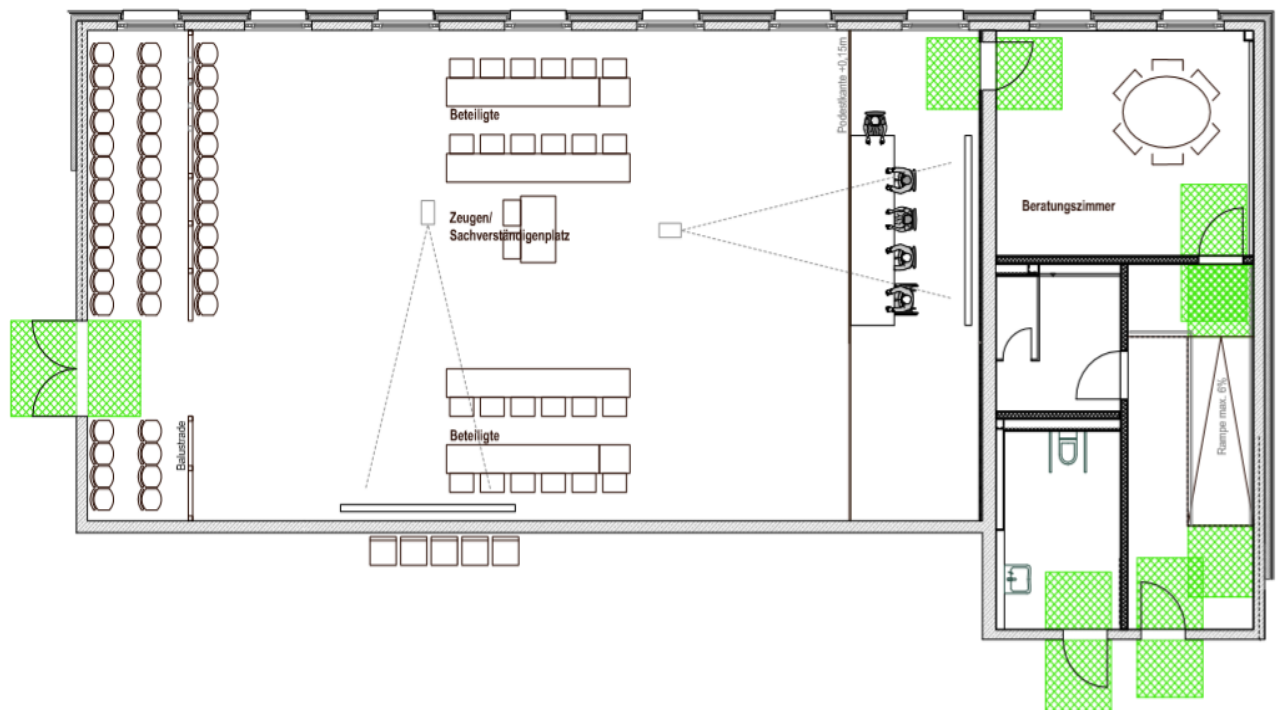


Abbildung 50: Mögliche Erschließung der Richterbank und des Beratungszimmers

Die Rampe wurde in diesem Fall nicht im öffentlichen Bereich eingeplant und erschließt das Podest der Richterbank über das Beratungszimmer.

Wichtig ist, dass die Richterbank und das Beratungszimmer für Richterinnen und Richter, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, über denselben Zugang erschlossen werden, wie für Richter und Richterinnen ohne Mobilitätseinschränkungen.

Bereits bei der Planung des Gebäudes ist zu beachten, dass die Möblierung der Sitzungssäle die erforderlichen Bewegungsflächen nicht einschränkt. Den Beteiligten an einem Verfahren, die im Rollstuhl sitzen, muss auch eine Vorfahrt zur Richterbank möglich sein. Dies ist bei festverschraubtem Mobiliar rechtzeitig einzuplanen. Nicht verschraubtes Mobiliar kann im Bedarf versetzt werden.

Eine Unterfahrbarkeit der Richtertheke von der Beteiligenseite ist nicht erforderlich, für Richterinnen und Richter, Schöffinnen und Schöffen sowie Protokollführerinnen



bzw. Protokollführern dagegen schon. Zu den Anforderungen an die Unterfahrbarkeit s. Kapitel VI.2.c) „Information (Info-Point)“.

Mit Blick auf die elektronische Akte sollten die in den Sitzungssälen zu verbauenden Monitore bzw. Leinwände möglichst so angebracht werden, dass Sehbehinderten ein Herantreten ermöglicht wird.

Sollte im Publikumsbereich festverschraubtes Mobiliar vorgesehen werden, sind Flächen für Menschen, die einen Rollstuhl nutzen und gegebenenfalls deren Begleitperson freizuhalten.

Hierfür gilt:

- Bei einer rückwärtigen bzw. frontalen Anfahrbarkeit:
Es ist eine Fläche mit einer Tiefe von mindestens 130 cm und einer Breite von mindestens 90 cm freizuhalten. Die sich anschließende Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein.
- Bei einer seitlichen Anfahrbarkeit:
Es ist eine Fläche mit einer Tiefe von mindestens 150 cm und einer Breite von mindestens 90 cm freizuhalten. Die sich anschließende Verkehrsfläche muss mindestens 90 cm breit sein.

(vgl. DIN 18040-1 Punkt 5.2.1.)

Je Sitzungssaaltyp ist - soweit elektroakustische Beschallungsanlagen in den Sitzungssälen vorgesehen sind - auch ein gesondertes Übertragungssystem für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen vorzusehen, das den gesamten Sitzungssaal umfasst. Hierbei ist auf die Abhörsicherheit zu achten. Bei Sozialgerichten sind alle Säle, die über eine elektroakustische Beschallungsanlage verfügen, mit einem derartigen Übertragungssystem auszustatten. Die mit den Übertragungssystemen ausgestatteten Säle sind mittels des spezifischen Hinweisschildes am Saal zu kennzeichnen.



1. Höranlage Induktiv



2. Höranlage Funk



3. Höranlage Infrarot

Abbildung 51: Symbole Höranlagen

Zusätzlich ist je Behörde ein mobiles Übertragungssystem für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen, beispielsweise auch für die Nutzung in Schulungsräumen oder Mediationsräumen, vorzusehen.

(vgl. DIN 18040-1 Punkt 5.2.2.)

Zur akustischen Ausgestaltung von Räumen wird insbesondere auf die DIN 18041 verwiesen.

Die elektronische Sitzungssaalanzeige ist vor dem Sitzungssaal neben der Saaltür (auf der Seite an der sich die Klinke befindet) zu montieren und nach dem Zwei-Sinne-Prinzip auszugestalten.

Die Anbringung der Saalanzeige hat so zu erfolgen, dass sich der visuelle Lesebereich in einer Höhe von 100 cm bis 160 cm befindet. Für den Fall, dass der taktile Lesebereich des Türschilds in die Anzeige integriert wird, ist dieser bei 120 cm bis 160 cm vorzusehen. Vorzugsweise sollten das Türschild separat, unmittelbar neben der Tür, und daneben die Sitzungssaalanzeige angebracht werden.

Vor den Sitzungssälen sind Wartebereiche, insbesondere auch für Menschen mit eingeschränkter Kondition als Ausruhemöglichkeiten, einzurichten.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Wartebereiche mit Sitzmöbeln wird auf Kapitel VI.2.n) verwiesen

n) Weitere relevante Räumlichkeiten (bspw. Kantine / Rechtsantragsstelle pp.)

Rechtsantragsstelle:

Ist für die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften regelmäßig eingerichtete Rechtsantragsstelle ein Ticketsystem vorgesehen, so sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Vor dem Ticketgeber ist eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorzusehen. Sollte bei seitlicher Anfahrt kein Wendevorgang notwendig sein, kann die Bewegungsfläche auf 120 cm x 150 cm reduziert werden.
- Die Bedienelemente sind möglichst in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm über OKFF anzuordnen.
- Die auch taktil zu beschriftenden Bedienelemente sind auf einer geneigten Platte anzuordnen, die in einem Winkel von 15 bis 45 Grad angebracht ist.
- Ein gegebenenfalls vorhandenes Display sollte möglichst mit einer wenig spiegelnden Oberfläche ausgestattet sein und über einen sehr guten Kontrast im Display verfügen.
- Das Ticketsystem muss die Informationen nach dem Zwei-Sinne-System ausgeben. Dies gilt sowohl beim Prozess der Ticketausgabe als auch bei demjenigen des Aufrufens. Beispielsweise könnte der Aufruf der Ticketnummer visuell über eine Anzeigetafel und gleichzeitig über eine Sprachausgabe mit Aufrufnummer und gegebenenfalls Raumangabe (bei mehreren Räumen) erfolgen. Der Aufruf kann nur akustisch erfolgen, wenn das Ticket vorher am Gerät barrierefrei angefordert wurde.
- Das Ticket soll günstig greifbar sein (ohne Fach mit Klappe).
- Der Ticketgeber muss über ein Leitelement (hierzu kann auch eine Wand dienen) aufzufinden sein. Vor dem Ticketgeber ist ein Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen. Die Planungen zur Art und Weise der Ausgestaltung der Bodenindikatoren sind auf die Gebäudestruktur abzustimmen (vgl. VI.1.g).
- Ist der Ticketgeber seitlich anfahrbar, ist eine Unterfahrbarkeit des Ticketgebers nicht erforderlich. Kann der Ticketgeber jedoch ausschließlich frontal angefahren werden, ist er im Sockelbereich in einer Höhe von 20 cm OKFF und einer Tiefe von 20 cm unterfahrbar auszugestalten.

(vgl. DIN 18040 -1 Punkt 4.5.2)

Kantine:

Vom Eingang der Kantine ist mittels einer Wegeführung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zur Theke hinzuführen. Von dort sollte die weitere Wegeführung vorzugsweise durch die (auch über Eck angeordnete) auf die Kasse zuführende Theke selbst erfolgen. Ist dies nicht der Fall, sind Bodenindikatoren zu verlegen.

Die Anordnungen innerhalb des Thekenbereichs sollten möglichst wie folgt vorgenommen werden:

- a) Tablett
- b) Besteck
- c) Ausgabe der warmen Speisen
- d) kalte Speisen (zur Selbstbedienung)
- e) Getränke

Danach ist die Kasse anzuordnen.

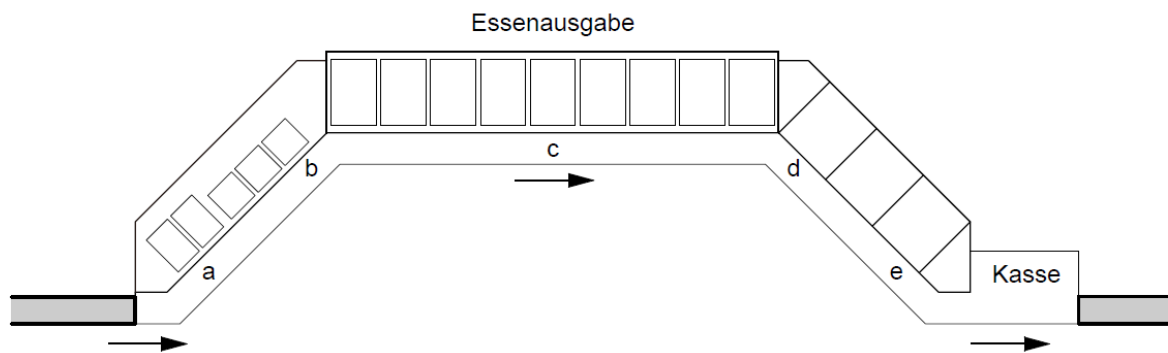


Abbildung 53: Beispielhafte Darstellung eines Thekenbereichs in der Kantine

Es sind zunächst warme Speisen durch das Kantinenpersonal anzubieten und anschließend kalte Speisen zur Selbstbedienung. Durch diese Anordnung wird die Möglichkeit eröffnet, das Kantinenpersonal im Bedarfsfall um Unterstützung zu bitten. Die Möglichkeit einen Ansprechpartner herbeizurufen, kann auch durch eine Klingel gelöst werden.

Die Buffet-Theke ist zur seitlichen Anfahrt für Rollstuhlnutzende wie folgt auszugestalten:

- Unterfahrbarkeit von 15 cm Tiefe
- Unterfahrbarkeit der Tablethalterung in 70-75 cm Höhe
- Tablettssicherung am Außenrand
- Oberkante Ablage-/Schiebefläche des Tablets in 80 cm Höhe
- Kontrastreiche Gestaltung der Bedienelemente zur Speisenentnahme
- Sichtbarkeit der angebotenen Speisen auch im Sitzen
- Höhe der Speiseausgabe bis maximal 130 cm, möglichst 125 cm
- Maximale Greifhöhe bei ca. 140 cm
- Möglichst keine Klappen vor den Fächern zur Speiseentnahme

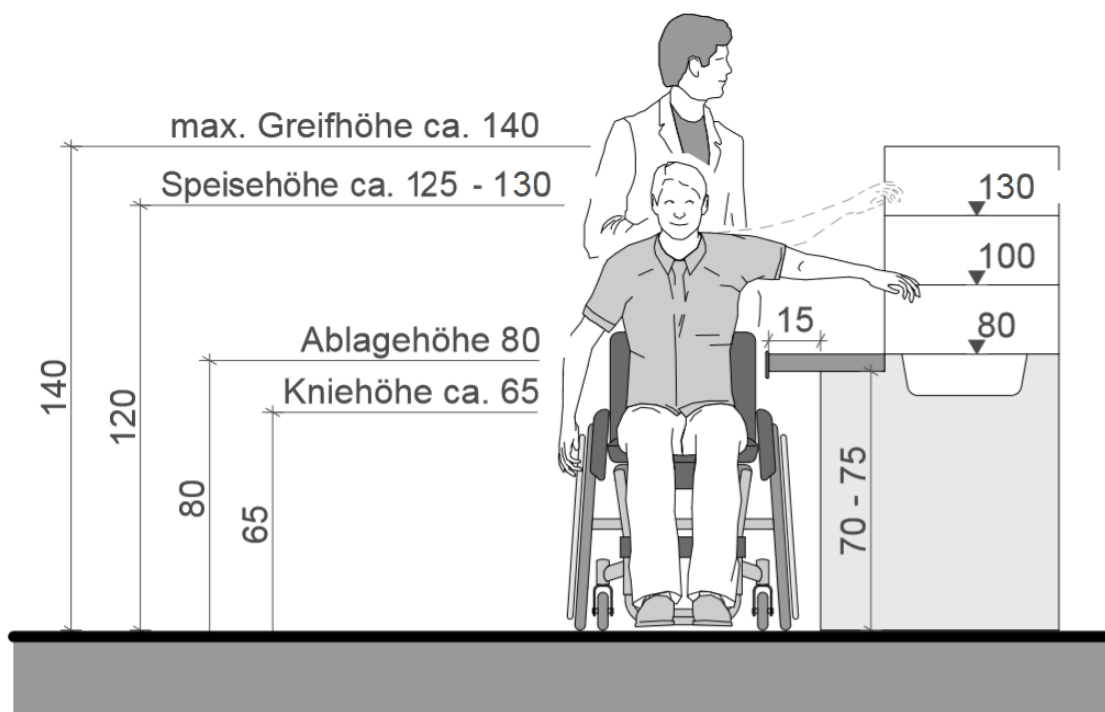


Abbildung 54: Beispielhafter Querschnitt einer Buffet-Theke

Der Speisebereich muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- kontrastreiche Ausgestaltung der Möbel zu Boden und Wänden,
- Unterfahrbarkeit der Tische durch Positionierung der Tischbeine an den Tischecken und Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen den Tischbeinen von 90 cm (keine Bistrotische mit Mittelfuß; zu den Anforderungen an die Unterfahrbarkeit s. Kapitel VI.2.c) „Information (Info-Point)“,
- es sind nicht ausschließlich Stehtische vorzusehen,
- für die Sitzmöglichkeiten gelten die Vorgaben zu den Sitzmöbeln bei Wartebereichen.



Es ist eine taktile Wegeführung vom Speisebereich zum Ausgang erforderlich; dies ist nicht zwingend durch Bodenindikatoren umzusetzen.

Teeküchen:

Es ist mindestens eine Teeküche barrierefrei einzurichten. In barrierefreien Teeküchen ist vor der Arbeitsplatte eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorzusehen, die auch bei geöffnetem Türflügel (bei nach innen aufschlagenden Türen) eingehalten wird. Das Spülbecken und der Wasserhahn (möglichst Einhebel-Mischarmatur) müssen für Rollstuhlnutzende erreichbar sein. Die Wassertemperatur ist auf 45° Celsius zu beschränken. Die Mikrowelle ist auf der Arbeitsplatte bzw. auf Arbeitsplattenhöhe vorzusehen. Bedienelemente sind im Bereich von 85 cm - 105 cm OKFF anzuordnen. Oberschränke können weiterhin verwendet werden.

Bücherei/Bibliothek:

Bereits bei der Gebäudeplanung sind die Möblierung der Bücherei/Bibliothek mit einzubeziehen und die Verkehrsflächen (vgl. Ziffer VI.2.g)) zu berücksichtigen.

Sofern ein Kopiergerät vorgehalten wird, ist insbesondere darauf zu achten, dass dieses auch für Rollstuhlnutzende erreichbar ist und von ihnen verwendet werden kann.

Die Arbeitsplätze des Bibliothekspersonals sind – soweit vorhanden – im Eingangsbereich anzuordnen.

Für die Gänge innerhalb der Bücherei/Bibliothek reicht es aus, wenn nur an jeweils einem Gang-Ende eine Bewegungsfläche von 150 cm x 150 cm vorhanden ist. Die Gänge selbst müssen eine Breite von mindestens 100 cm aufweisen.

3. Alarmierung und Evakuierung

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Brandschutzsachverständige gem. § 9 BauPrüfVO im Brandschutzkonzept einen Plan sowie einen Erläuterungsbericht zur barrierefreien Alarmierung und Evakuierung für behinderte Nutzerinnen und Nutzer des Gebäudes (Besucherinnen und Besucher, Benutzerinnen und Benutzer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) erstellt.

Nach DIN ISO 23601 sind Flucht- und Rettungspläne zu erstellen.

a) Alarmierung

Bereits bei der Planung des Gebäudes sowie bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes und der Brandschutzordnung ist zu beschreiben, wie Personen mit körperlichen sowie Sinnes-Einschränkungen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip alarmiert werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Personen im Gebäude - insbesondere Hörgeschädigte - alarmiert werden. Hierfür sollte möglichst eine Alarmierungsanlage vorgesehen werden, die akustische und optische Signale aussenden kann. Diese optischen Alarmgeber (stroboskopische Leuchten) sind so anzuordnen, dass sie in sämtlichen WC-Kabinen eindeutig wahrnehmbar sind. Sie sind auch in den Büros von hörgeschädigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzusehen sowie möglichst auch überall, wo ein akustisches Warnsignal vorgesehen ist. Die Alarmierung sollte vorzugsweise mit kombinierten Signalgebern (mit einem Gerät optisch und akustisch) erfolgen.

b) Evakuierung:

Grundsätzlich geht die Selbstrettung der Fremdrettung vor.

Im Rahmen der Planungen zur Evakuierung des Gebäudes ist festzulegen, wie Menschen ohne Einschränkungen, Menschen mit Hör- und Seheinschränkungen sowie in der Mobilität eingeschränkte Menschen im Brandfall das Gebäude möglichst selbständig verlassen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen mit Hör- und Seheinschränkungen (gegebenenfalls geführt durch den angebotenen Arm eines Begleiters) Treppen zur Evakuierung nutzen können.

Für die Möglichkeit der Selbstrettung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität sollten Aufzüge möglichst als Sicherheitsaufzüge (Stufe B) nach VDI-Richtlinie 6017, Ziffer 1, ausgestaltet werden. Wenn mehrere Aufzüge vorgesehen sind, ist mindestens ein Sicherheitsaufzug (Stufe B) vorzusehen. Justizintern sind in den Abstimmungsprozess über die Anzahl und die genaue Ausgestaltung der vorgenannten Aufzüge die jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretungen durch die für die Baumaßnahme verantwortliche Verwaltung mit Gelegenheit zur Stellungnahme einzubeziehen, vgl. insoweit auch die Ausführungen in Abschnitt V. allgemeine Grundsätze zur Barrierefreiheit.



Abbildung 55: vorläufiges Piktogramm für den Sicherheitsaufzug Stufe B)

Ein offizielles Piktogramm liegt noch nicht vor, da der Sicherheitsaufzug Stufe B eine Vorrichtung darstellt, die noch nicht lange existiert. Das dargestellte Piktogramm orientiert sich an den besonderen Rettungszeichen zur Barrierefreiheit nach ISO 7010 und DIN EN 81-76 - Quelle: VDI 6008 Blatt 6, Bild 21

Gemäß VDI-Richtlinie 6017 Ziffer 5.3 ist ein Aufzug der Stufe B, der sogenannte Sicherheitsaufzug, so angelegt, dass die bei einem Brand üblichen Gefahren wie z. B. Stromausfall, Verrauchung des Schachtes oder Eintritt von Löschwasser technisch ausgeschlossen werden können. Damit kann dieser Aufzug bei unkritischen Brandereignissen für einen begrenzten Zeitraum weiterbetrieben werden und somit mobilitätseingeschränkten Personen die selbständige Rettung aus nicht ebenerdigen Geschossen ermöglichen.

Zusätzlich sind sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt von in der Beweglichkeit eingeschränkten Personen vorzusehen (im Folgenden: „sichere Bereiche“). Sie ermöglichen es, dass sich Personen aus dem Gefahrenbereich bringen und weitere Maßnahmen - z. B. die assistierte Selbstrettung – eingeleitet werden können.

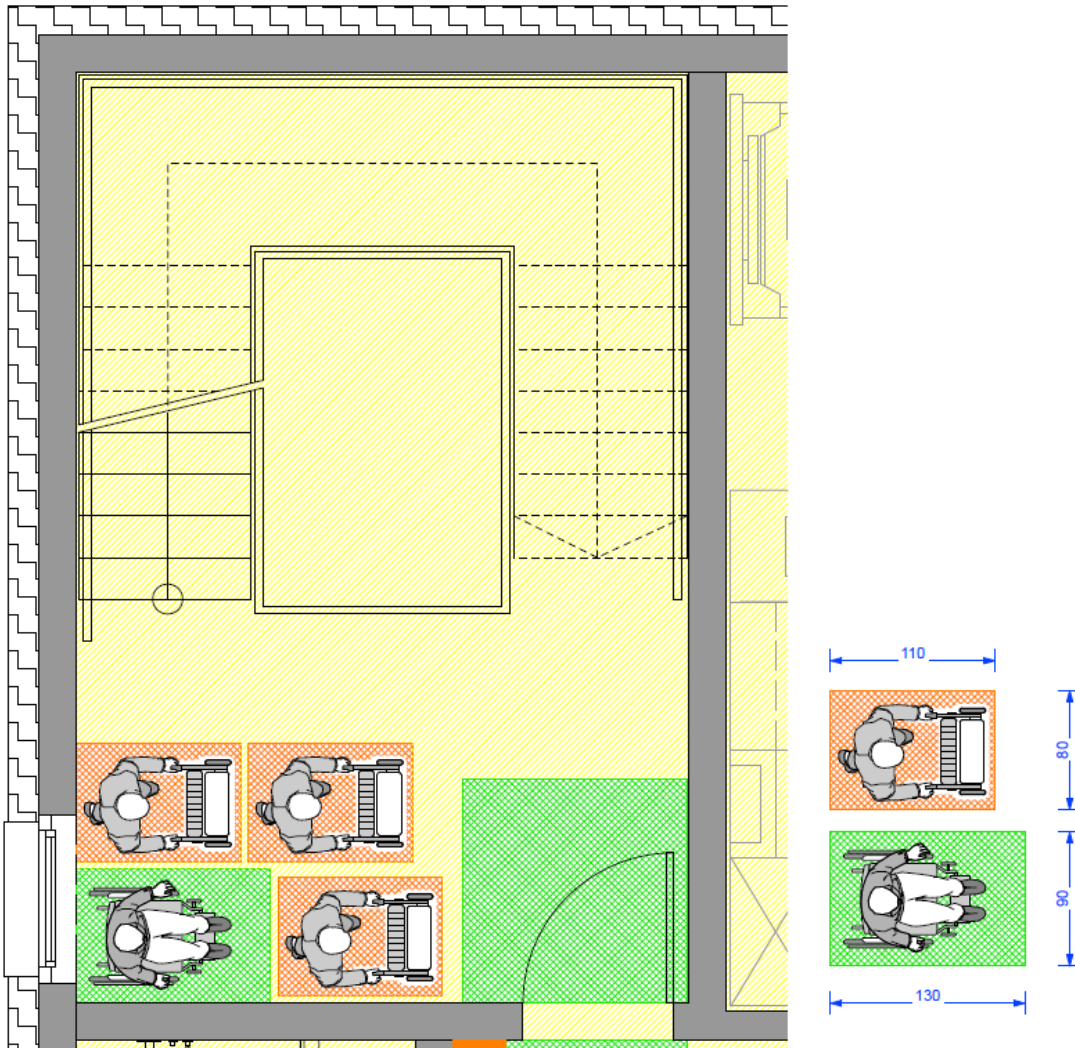


Abbildung 56: Darstellung des möglichen Platzbedarfes im sicheren Bereich

Der Flächenbedarf im sicheren Bereich ist anhand der folgenden Faktoren zu ermitteln:

- Anzahl der mobilitätseingeschränkten Personen an angrenzenden Arbeitsplätzen,
- Anzahl an mobilitätseingeschränkten Besucher und Besucherinnen in angrenzenden Besprechungsräumen oder Sitzungssälen,
- Nutzung des Gebäudes, z. B. bei Sozialgerichten ist ein höherer Faktor von mobilitätsbehinderten Personen anzusetzen,
- Größe des Einzugsbereiches in Abhängigkeit zur eventuellen Belegung des jeweiligen Bereiches im Fluchtfall aufgrund der Flurlagen, Aufzüge und notwendigen Treppen (2. Rettungsweg).

Für mobilitätseingeschränkte Personen ist es von großer Bedeutung, dass sie den sicheren Bereich selbstständig barrierefrei erreichen (Selbstrettungsprinzip) und sich selbstständig in diesen retten können. Fluchtwegbreiten dürfen dadurch nicht

eingeschränkt werden. Vor der Warteposition ist eine ausreichende Bewegungsfläche (150 x 150 cm) vorzuhalten.

Der sichere Bereich benötigt einen unmittelbaren Zugang zur notwendigen Treppe oder zu einem Evakuierungsweg; idealerweise hat der sichere Bereich eine Sichtbeziehung nach außen (psychologisch wichtig).

Innerhalb des sicheren Bereichs ist eine ausreichende Anzahl an Warteflächen für mobilitätseingeschränkte Personen vorzuhalten, abhängig von der Gebäudenutzung und Nutzergruppe. Pro Rollstuhlnutzenden ist mit 90 x 130 cm und pro Rollatornutzenden mit 80 x 110 cm zu kalkulieren.

Der sichere Bereich benötigt – neben den baulichen Qualitäten – folgende Ausstattung:

- Zwingend erforderlich ist eine Kommunikations-/Notruffeinrichtung zur Anzeige des Evakuierungsbedarfs (z. B. Druckknopfmelder/Gegensprechanlage) in der Nähe der Warteposition (abhängig von der Infrastruktur - wie Brandmeldeanlage o. ä. - oder den betrieblichen Vorkehrungen).
- Es ist eine Fluchtwegkennzeichnung vorzusehen, die den Rettungsweg bis zum sicheren Bereich ausweist.
- Zudem sind die sicheren Bereiche mit einem Schild zu kennzeichnen.
- Im sicheren Bereich sind Verhaltensanweisungen für den Gefahrenfall und eine Bezeichnung des Standortes auszuhängen.



Abbildung 57: Piktogramm für die sicheren Bereiche für Rollstuhlnutzende/Mobilitätseingeschränkte

Hinweis: Es ist nicht möglich, den Druckknopf unmittelbar auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten, weil es kein sicherheitstechnischer Aspekt ist, sondern lediglich ein Notrufsignal; der Druckknopf löst i. d. R. eine separate optische Anzeige in der Peripherie des Feuerwehranzeigentableaus aus.

Die sicheren Bereiche sind mit einer ausreichenden Anzahl an Evakuierungsstühlen auszustatten, die sich an den jeweiligen Bedarfen orientiert.

In der Beweglichkeit eingeschränkten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Möglichkeit einer direkten Evakuierung über einen Evakuierungsstuhl zu eröffnen. Hierzu ist in der Nähe des dem Büro zugeordneten Flucht-Treppenhauses ein Evakuierungsstuhl vorzuhalten. Evakuierungshelferinnen und -helfer sind in der Bedienung regelmäßig zu schulen.

Der Evakuierungsstuhl sollte in einer Variante gewählt werden, die leicht von einer Person im Hinblick auf das Herunterfahren auf einer Treppe zu bedienen ist. Dies ist bei Modellen der Fall, bei denen im hinteren Bereich der Räder „Kufen“ angebracht sind. Dieses Stuhlmodell positioniert sich dann von selbst mit den Kufen auf den Stufen. Weitere Handgriffe sind hinsichtlich des Hinunterfahrens nicht notwendig. Ferner vereinfacht ein Modell eines Evakuierungsstuhls mit einer festen und geraden Sitzfläche die Evakuierung. Es erleichtert mobilitätseingeschränkten Menschen, die sich selbst setzen können oder in der Lage sind, vom Rollstuhl selbst auf den Evakuierungsstuhl zu wechseln, das Setzen bzw. Überwechseln und reduziert an dieser Stelle den Bedarf der Hilfe beim Hinsetzen durch mehrere Evakuierungshelferinnen und -helfer, die bei anderen Modellen notwendig wären.

Weiterhin ist der Evakuierungsstuhl so zu positionieren, dass Transport und Nutzung grundsätzlich abwärts erfolgt.

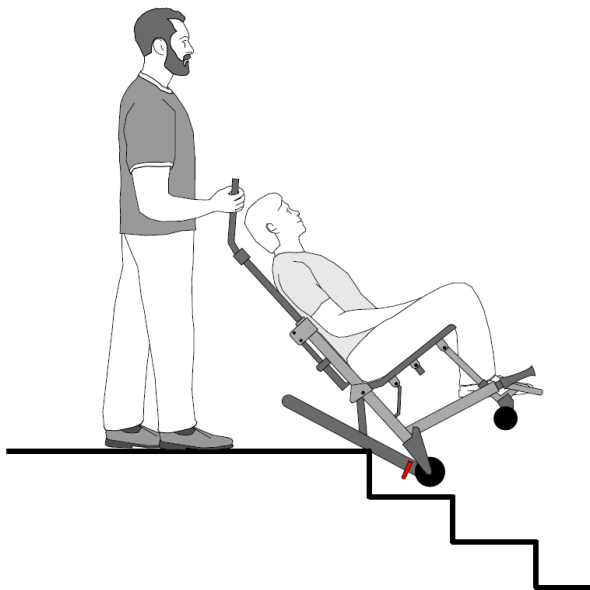


Abbildung 58:
Besonders geeignetes Evakuierungsstuhl-Modell für die Bedienung mittels einer Person für die Evakuierung in tiefer gelegene Geschosse

Der Ort, an dem der Evakuierungsstuhl aufbewahrt ist, ist mit nachfolgendem Piktogramm zu kennzeichnen:



Abbildung 59: Piktogramm für die Aufbewahrung eines Evakuierungsstuhls

Im Rahmen der Evakuierung sind - zusätzlich zu den regulären Notausgangsschildern - auch taktile Notausgangsschilder in einer Höhe von 130 cm bis 160 cm OKFF an Wegekrenzungen (wo eine Richtungsentscheidung zu treffen ist) und der Entfluchtung dienenden Treppenhäusern vorzusehen. An Kreuzungen sind auch Hinweisschilder auf den sicheren Bereich für den Zwischenaufenthalt und auf den Sicherheitsaufzug Stufe B anzubringen. Zudem sind diesbezügliche Hinweise auf den Flucht- und Rettungsplänen auszuweisen.

Auf die Notausgangshinweise auf den Treppenhandläufen (s.a. VI.2.e)) wird nochmals hingewiesen.



c) Brand- und Rauchschutztüren:

Für Brand- und Rauchschutztüren gelten Besonderheiten.

Barrierefreie Feuer- und Rauchschutzabschlüsse der Bauart Drehflügeltür werden – je nach Nutzung – unterschiedlich ausgestattet:

Für Türen, die im Regelbetrieb geschlossen sind, z. B. Türen zur notwendigen Treppe, sollen Obentürschließer mit hohem Wirkungsgrad (80 %), die zugleich eine Verringerung der Öffnungskraft von min. 40 % im Bereich von 2 bis 60 Grad der Türöffnung bieten, verbaut werden. Die Schließgeschwindigkeit ist auf einen möglichst niedrigen Wert einzustellen, um auch ein langsames Passieren der Tür zu ermöglichen.

Türen, die im Regelbetrieb in geöffneter Stellung festgehalten werden sollen, z. B. Flurabschnittstüren, sind mit Feststellvorrichtungen (als Teil von Feststellanlagen) auszustatten.

Türen, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden und die im Regelbetrieb weder ständig geschlossen noch geöffnet sind, werden mit Freilauftürschließern ausgestattet. Ein Freilauftürschließer ermöglicht ein nahezu widerstandsloses Durchschreiten von Feuer- und Brandschutztüren. Durch die Freilauffunktion ist die Tür frei beweglich, als ob kein Türschließer montiert wäre. Im Fall der Rauchdetektion ist ein sicheres Schließen der Tür gewährleistet.

Empfehlenswert sind auch technische Lösungen, mit denen sich Drehflügeltürantriebe als Feuer- und Rauchschutzabschlüsse auch nach Deaktivierung im Brandfall kurzzeitig wieder in Funktion setzen lassen, um Menschen mit motorischen Einschränkungen die Flucht in einen sicheren Bereich zu ermöglichen. **Hierfür ist in der Regel im Einzelfall eine Zustimmung der obersten Baubehörde erforderlich (s. VDI 4062 Anmerkung zu Ziffer 9.4).**



Glossar

Absturzsicherung

Eine Absturzsicherung ist ein Treppengeländer oder sonstiges Geländer, das in der Regel - abweichend zur Handlaufhöhe von 85 cm – 90 cm - 1,00 m oder 1,10 m hoch ist

Abzweigefeld

Genormte Abzweigfelder sind quadratische Flächen mit Noppenstruktur, die in der Regel in Verbindung mit Leitstreifen oder Auffindestreifen zu verwenden sind und auf Verzweigungen und Abknickungen hinweisen. Je nach Richtung der Abzweigung(en) ist eine spezifische Anbindung an die Leitstreifen erforderlich (s. DIN 32984 Punkt 5.2.3.2)

Akustikdecken

Eine Akustikdecke ist ein horizontal angeordnetes Bauteil (unterhalb der Rohdecke montiert) mit hoher akustischer Absorptionsfähigkeit zur Verbesserung der Raumakustik durch Senken der Nachhallzeit

akustisch

den Schall betreffend

auditiv

den Hörsinn betreffend

Auffindestreifen

Auffindestreifen weisen auf den Beginn eines Blindenleitsystems oder auf seitlich gelegene Ziele hin, (DIN 32984 Punkt 3.2)

Aufmerksamkeitsfeld

Genormte Aufmerksamkeitsfelder bestehen aus einer Noppenstruktur. Sie sind mit der Aufforderung zu erhöhter Aufmerksamkeit und zum Suchen verbunden. Die blinde oder sehbehinderte Person muss herausfinden, was mit diesen konkreten Bodenindikatoren an dieser Stelle angezeigt werden soll (z. B. Stufen, Hinweisschilder, Klingel, Briefkasten usw.), (s. DIN 32984, Punkt 5.1.2)

barrierefrei

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für alle Menschen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind (gemäß § 2 Abs. 10 BauO NRW)

Bedienkräfte und –momente

Notwendige Kraft zur Einleitung einer Bewegung (z. B. Öffnen einer Tür)

Bewegungsfläche

Die Bewegungsfläche ist die erforderliche Fläche, die z. B. ein Rollstuhlnutzender für Dreh- und Rangiervorgänge benötigt

Bodenindikatoren

„Bodenindikatoren sind genormte Abfolgen baulicher Bodenelemente mit einem hohen taktilen, visuellen und gegebenenfalls akustischen Kontrast zum angrenzenden Bodenbelag. Bodenindikatoren müssen gut mit dem Langstock erkennbar sein und sollten darüber hinaus mit den Füßen ertastbar sein“, (s. DIN 32984)

Bodenleitsystem

Das Bodenleitsystem ist ein System der Wegeführung aus Bodenindikatoren und sonstigen Leitelementen (z. B. Rasenkantenstein) für sehbehinderte und blinde Menschen

Brailleschrift

Schrift, die mit dem Tastsinn gelesen werden kann, bei der die Zeichen (Buchstaben, Ziffern, Satz- und Sonderzeichen) aus bis zu sechs erhabenen Punkten gebildet werden und deren Bedeutung sich aus Anzahl und Stellung der Punkte in der aus drei Zeilen und zwei Spalten bestehenden Grundform einerseits und der Stellung des Zeichens im Schriftzusammenhang andererseits ergibt, (s. DIN 32976 Punkt 2.1)

Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept umfasst alle Maßnahmen, die dem Brandschutz dienen - von der baulichen und technischen bis zur organisatorischen Gefahrenabwehr

Brandschutzordnung

Als Brandschutzordnung wird eine Regelung für das Verhalten der Personen innerhalb eines Gebäudes oder Betriebes im Brandfall sowie für die Maßnahmen, welche Brände verhüten sollen, bezeichnet

Drehflügeltüren

Bei einer Drehflügeltür handelt es sich um ein Bauteil zum Verschließen eines Durchgangs mit einem oder zwei Flügeln, die sich um die senkrechte Achse an einer Flügelkante drehen

Drückernuss

Drehachse der Türklinke (Info: Meist verbindet ein Vierkant die Türklinke mit der Drückernuss)



Durchlader

Bei einem Durchlader handelt es sich um einen Aufzug, der an zwei gegenüberliegenden Seiten Türen hat

Dusch-WC

WC mit integrierter Föhn- und Duscheinrichtung

Einschränkungen, kognitiv

Einschränkungen der Fähigkeiten der geistigen Wahrnehmung und des Denkprozesses

Einschränkungen, motorisch

Einschränkung des Bewegungsvermögens insbesondere der Arme, Beine und Hände; kann die Nutzung von Mobilitätshilfen oder Rollstühlen erfordern, (s. DIN 18040-1 Punkt 3.6)

Einschränkungen, sensorisch

Einschränkung des Hörsinnes oder des Sehsinnes, (s. DIN 18040-1 Punkt 3.9)

Erschließungsfläche

Flächen zur nutzungsgerechten Fortbewegung im Innen- und Außenbereich

Evakuierungsstuhl

Mittels eines Evakuierungsstuhls können körperbehinderte Personen über Treppen evakuiert werden, die sie behinderungsbedingt selbstständig nicht bewältigen können

Flurabschnittstüren

In der Regel Brand- und Rauchschutztüren, die Flure in Brandabschnitte unterteilen

Freilauftürschließer

Oben an der Tür befestigte Vorrichtung, die es ermöglicht, die Tür ohne jeden Widerstand in Öffnungs- und Schließrichtung zu begehen. Im Brandfall schließt die Tür selbsttätig

Handlaufinformationen

Informationen auf Handläufen für blinde und sehbehinderte Menschen in taktiler Schrift, die ihnen zur Orientierung dienen

Haptisch

den Tastsinn, das Tasten betreffend



Höranlagen, induktive

Eine induktive Höranlage ist eine technische Einrichtung, mit der Audiosignale, wie Redebeiträge, für schwerhörige Personen zugänglich gemacht werden können. Die Tonsignale werden dazu in analoge elektrische Ströme umgewandelt und diese über eine im Raum ausgelegte Induktionsschleife als elektromagnetisches Wechselfeld ausgesendet. Mit Hörgeräten, die eine spezielle eingebaute Empfangsspule haben, können diese Tonsignale empfangen und störungsarm wiedergegeben werden

Karusselltür

Bei einer Karusselltür handelt es sich um ein Bauteil zum Verschließen eines Durchgangs mit zwei oder mehreren Türflügeln, die mit einer gemeinsamen vertikalen Drehachse innerhalb einer Einfassung verbunden sind

Kontrast

Kontrast bezeichnet einen relativen Leuchtdichteunterschied benachbarter Flächen (s. DIN 18040-1 Punkt 3.5), den man sich vereinfacht als Unterschied zwischen hell und dunkel vorstellen kann

Kontrast, akustisch

Ein Material hört sich beim Begehen oder pendelnden Darüberfahren mit dem Langstock deutlich anders an als ein anderes Material (Beispiel: Stein zu Metall)

Kugelkalotte

auch Kugelhaube oder Kugelkappe (gekrümmter Teil der Oberfläche eines Kugelsegments)

Langstock

Der Blindenlangstock wird von blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen vor dem Körper ausgestreckt mit seiner Spitze am Boden pendelnd hin- und her bewegt. So können deutliche Unterschiede der Bodenbeschaffenheit und Hindernisse am Boden erkannt werden

Laibungstiefe

Laibungen sind die Bereiche von Wandfläche, die zwischen dem eingebauten Tür- oder Fensterrahmen und der Außenseite der Außen- bzw. Innenwand liegen. Die Laibungstiefe ergibt sich somit aus dem Abstand zwischen Tür- oder Fensterrahmen und Wandfläche

Leitelemente

Leitelemente ermöglichen die taktile und akustische Orientierung mittels Langstock durch Boden- oder sonstige Indikatoren. Hierzu zählen auch Wände, Rasenkantensteine etc.



Leitstreifen

Ein genormter Leitstreifen besteht aus einer Rippenstruktur in Gehrichtung und dient der Orientierung und Leitung (s. DIN 32984)

Leuchtdichte

Lichttechnische Größe, die die Helligkeit von Primär- oder Sekundärlichtquellen charakterisiert

Leuchtdichteunterschied

Differenz der Leuchtdichten unmittelbar benachbarter Felder, die Kontrast hervorruft

lichte Durchgangshöhe, -breite

innerer Abstand zwischen Bauteilen

„N“

Newton = Kraft, die benötigt wird, einen Körper in Bewegung zu versetzen

Noppenplatte

Fläche mit standardisierter Noppenstruktur gem. DIN 32984 Punkt 4.2.2

Notwendige Treppe, notwendiger Flur

Eine notwendige Treppe oder ein notwendiger Flur sind eine Treppe bzw. ein Flur des Rettungsweges, vgl. § 35 BauO NRW

Obentürschließer

Obentürschließer werden am oberen Teil der Türzarge (Türrahmen) und an der Oberseite des Türblattes befestigt, um ein sicheres und selbstständiges Schließen von Türen zu bewirken

OKFF

Oberkante Fertigfußboden

Optisch

Die Technik des Sehens betreffend

Pendeltür

Bauteil zum Verschließen eines Durchgangs mit einem oder zwei Flügeln, die um die senkrechte Achse an einer Flügelkante sowohl im Uhrzeigersinn als auch gegen den Uhrzeigersinn schwingen



Profilschrift, erhabene

Die erhabene Profilschrift ist eine für die haptischen Bedürfnisse blinder und sehbehinderter Menschen speziell entwickelte Normalschrift mit einem erhabenen Reliefprofil, wobei der Strich im Profilquerschnitt eine Prismenform mit leicht gerundeter Oberkante aufweist, (s. DIN 32986 Punkt 4.3.1)

Radabweiser

Beidseitig einer Rampe angebrachte Elemente (beispielsweise Aufkantungen). Sie sollen verhindern, dass ein Rollstuhl oder Rollator seitlich von der Rampe abkommen kann

Rippenplatte

Fläche mit standardisierter Rippenstruktur gem. DIN 32984 Punkt 4.2.1

Setzstufen

Setzstufen werden senkrecht zwischen den Trittstufen einer Treppenanlage montiert

taktil

unter Einsatz des Tastsinns

Treppenauge

Als Treppenaug bezeichnet man bei einer Treppe die lichte Öffnung oder den Luftraum, der zwischen den Treppenläufen liegt

Trittstufen

Trittstufen sind die einzelnen Steigungselemente einer Treppe (waagrecht); die Setzstufe (senkrecht) verbindet die einzelnen Trittstufen

Türschließer

Siehe Obentürschließer

Versalhöhe

An der taktilen Oberkante gemessene Höhe des Großbuchstabens

visuell

Die Aufnahme und Verarbeitung von Seheindrücken betreffend

Zwei-Sinne-Prinzip

gleichzeitige Vermittlung von Informationen für zwei Sinne.

Beispiel: Neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) wird auch die taktile (Fühlen, Tasten z. B. mit Händen, Füßen) oder auditive Wahrnehmung (Hören) genutzt (s. DIN 1804-1 Punkt 3.10)